

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 8059/91	Best. ZS/A-32/11
Rep. u	Kat. u

ZS/A 32, Bd. 11

Slg. Botschafter a.D. Eugen Ott

Juristische Auseinandersetzungen
um Veröffentlichungen über den
Fall Richard Sorge

Abschrift

An den
"Spiegel"-Verlag GmbH.

2. Juli 1951

H a n n o v e r
Hochhaus, Goseriede 5-6

z.Hd.v. Herrn Rudolf A u g s t e i n

Sehr geehrter Herr Augustein !

Herr Botschafter a.D. Eugen O t t , Hemmingen,
hat mich wegen der "Sorge-Artikel" in den Nr. 24, 25 und 26
im "Spiegel" aufgesucht und mir Vollmacht erteilt.

Mein Mandant wurde von Ihrem Schriftleiter Herrn Hans-Jürgen W i e h e
in München am 6.6.1951 aufgesucht. Am Tage vorher hatte er schon die
Chef au meines Mandanten aufgesucht. Die Unterredung mit meinem Man-
danten dauerte 4 Stunden und hatte das Ergebnis, dass Herr Wiehe er-
klärte, er sei von der Darstellung des Falles Sorge durch meinen Man-
danten sehr beeindruckt und sei überzeugt, dass diese Darstellung
richtig sei. Er erbot sich, diese seine Auffassung bei Ihnen nachdrück-
lichst zur Geltung zu bringen.

Aehnlich äusserte sich Herr W i e h e auch gegenüber Herrn Dr. Erwin
W i c k e r t in Heidelberg, den er anschliessend aufsuchte. - Der Inhalt
der Artikelserie steht mit diesen Äusserungen des Herrn W i e h e
in schroffem Gegensatz. Mein Mandant beanstandet Ihre Veröffent-
lichung nachdrücklich und behält sich vor, in der ihm geeignet erschei-
nenden Weise darauf zu reagieren.

Ihre Quellen scheinen - das darf ich in diesem Zusammenhang doch wohl
deutlich sagen - zum Teil recht trübe zu sein. Sie beziehen sich darauf
dass Sie eidestattliche Versicherungen und alle möglichen anderen
Unterlagen hätten, die Ihre Angaben erhärten. Ich halte es für eine
Loyalitätspflicht Ihrerseits, mir diese Unterlagen zur Einsichtnahme
zur Verfügung zu stellen. Ich schlage vor, dass Sie sie Herrn Rechts-
anwalt Dr. H o f f m a n n übermitteln, der Sie ja in dem Verfahren
Evang. Hilfswerk vertreten hat, und ihn ermächtigen, mir Einsicht zu ge-
währen. Ich möchte in diesem Stadium auf Einzelheiten nicht eingehen,
aber zwei Beispiele herausgreifen, zu denen ich eine postwendende Er-
klärung von Ihnen erwarte :

1. Sie behaupten in der Nr. 26 vom 27.6.1951 auf Seite 23, der
Architekt E r n s t M a y sei Kommunist.
2. ferner in derselben Nummer auf Seite 24, Frau Helma O t t
sei während des Münchener Räteaufstands von 1919, wie sie selber
erzählt habe, eingeschriebenes Mitglied der Kommunisten gewesen.

Beide Behauptungen sind falsch .

Welche Unterlagen wollen Sie dafür haben ?

Sind Sie bereit, mir die bevorstehenden weiteren Veröffentlichungen
zu dem Fall Sorge vor der Veröffentlichung zur Einsichtnahme zu Über-
lassen ? Ich habe den Eindruck, dass es in Ihrem eigenen Interesse
zweckmässig wäre. Ich bemerke, dass ich ohne Ankündigung wie im Falle
des Evang. Hilfswerks hätte gegen Sie vorgehen können. Da ich aber
damals den Eindruck hatte, dass Sie sich der presserechtlichen Verant-
wortung bewusst sind möchte ich in diesem Falle Ihnen Gelegenheit ge-
ben, vor einem zivil- oder strafrechtlichen Vorgehen Stellung zu nehmen.

Ich sehe Ihrer postwendenden Erklärung entgegen. Hochachtungsvoll
gez. Fischinger

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG

2. Juli 1951

STUTT GART - O
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH. KTO. STUTT GART NR. 43384
 DR. FISCHINGER

An den

"Spiegel"-Verlag GmbH.

H a n n o v e r

Hochhaus, Goseriede 5 - 6

z.Hd.v. Herrn Rudolf A u g s t e i n

Sehr geehrter Herr Augstein!

Herr Botschafter a.D. Eugen O t t , Hemmingen,
 hat mich wegen der "Sorge-Artikel" in den Nr. 24, 25
 und 26 im "Spiegel" aufgesucht und mir Vollmacht er-
 teilt.

Mein Mandant wurde von Ihrem Schriftleiter Herrn
 Hans-Jürgen W i e h e in München am 6.6.1951 auf-
 gesucht. Am Tage vorher hatte er schon die Ehefrau
 meines Mandanten aufgesucht. Die Unterredung mit meinem
 Mandanten dauerte 4 Stunden und hatte das Ergebnis,
 dass Herr W i e h e erklärte, er sei von der Darstel-
 lung des Falles Sorge durch meinen Mandanten sehr
 beeindruckt und sei überzeugt, dass diese Darstellung
 richtig sei. Er erbot sich, diese seine Auffassung bei
 Ihnen nachdrücklichst zur Geltung zu bringen.

Ähnlich äusserte sich Herr W i e h e auch gegenüber
 Herrn Dr. Erwin W i c k e r t in Heidelberg, den er
 anschliessend aufsuchte. - Der Inhalt der Artikelserie
 steht mit diesen Äusserungen des Herrn W i e h e in
 schroffstem Gegensatz. Mein Mandant beanstandet Ihre
 Veröffentlichung nachdrücklich und behält sich vor,
 in der ihm geeignet erscheinenden Weise darauf zu re-
 agieren.

Ihre Quellen scheinen - das darf ich in diesem Zusam-
 menhang doch wohl deutlich sagen - zum Teil recht
 trübe zu sein. Sie beziehen sich darauf, dass Sie
 eidestattliche Versicherungen und alle möglichen anderen
 Unterlagen hätten, die Ihre Angaben erhärten. Ich halte
 es für eine Loyalitätspflicht Ihrerseits, mir diese
 Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
 Ich schlage vor, dass Sie sie Herrn Rechtsanwalt
 Dr. H o f f m a n n übermitteln, der Sieja in dem Ver-
 fahren Evang. Hilfswerk vertreten hat, und ihn ermächti-

gen, mir Einsicht zu gewähren. Ich möchte in diesem Stadium auf Einzelheiten nicht eingehen, aber zwei Beispiele herausgreifen, zu denen ich eine postwendende Erklärung von Ihnen erwarte:

1. Sie behaupten in der Nr.26 vom 27.6.1951 auf S.23, der Architekt Ernst M a y sei Kommunist,
2. ferner in derselben Nummer auf S.24, Frau Herma O t t sei während des Münchener Räteaufstands von 1919, wie sie selbst erzählt habe, eingeschriebenes Mitglied der Kommunisten gewesen.

Beide Behauptungen sind falsch.

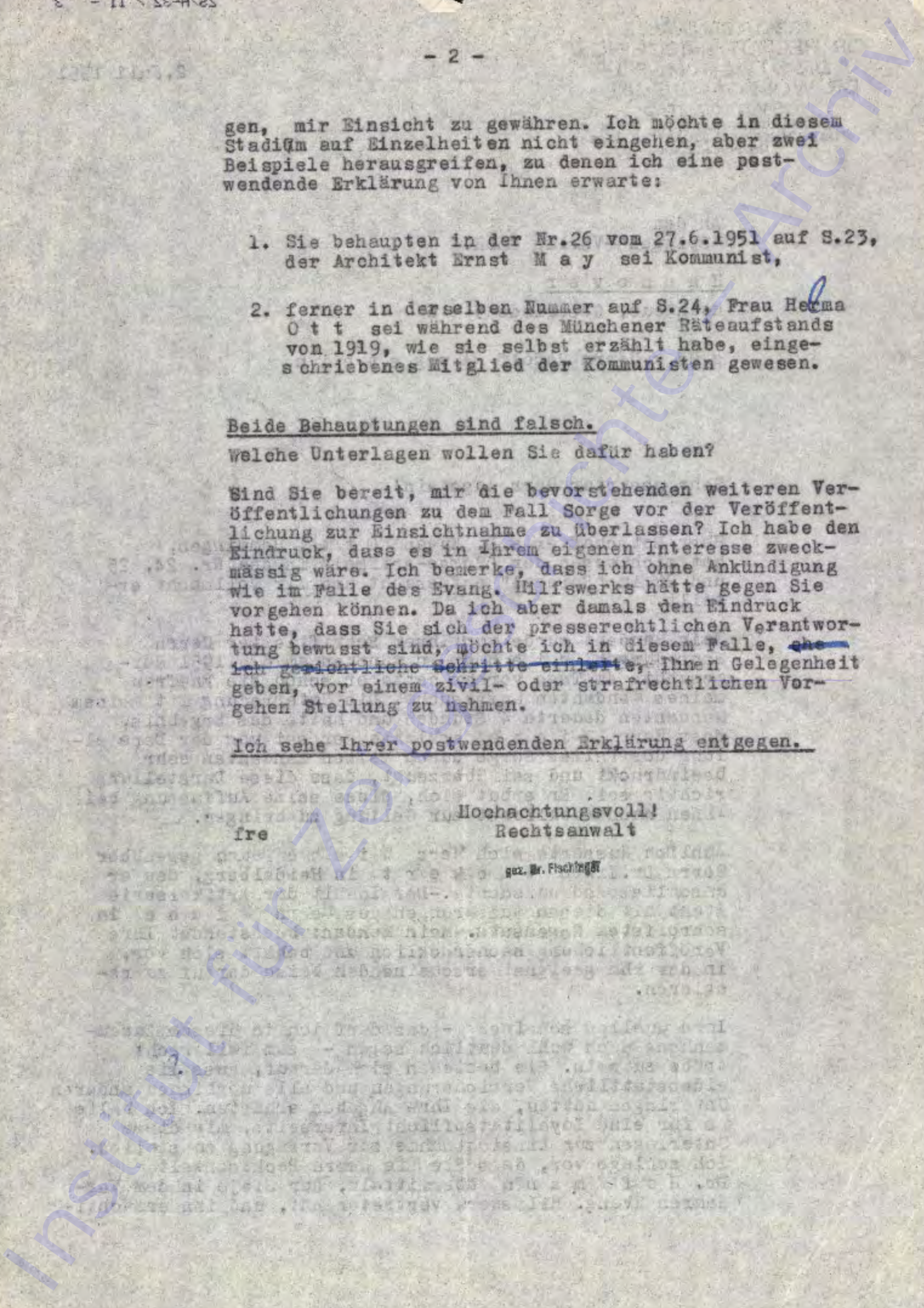
Welche Unterlagen wollen Sie dafür haben?

Sind Sie bereit, mir die bevorstehenden weiteren Veröffentlichungen zu dem Fall Sorge vor der Veröffentlichung zur Einsichtnahme zu überlassen? Ich habe den Eindruck, dass es in Ihrem eigenen Interesse zweckmässig wäre. Ich bemerke, dass ich ohne Ankündigung wie im Falle des Evang. Hilfswerks hätte gegen Sie vorgehen können. Da ich aber damals den Eindruck hatte, dass Sie sich der presserechtlichen Verantwortung bewusst sind, möchte ich in diesem Falle, ~~als ich gerichtliche Schritte einleitete~~, Ihnen Gelegenheit geben, vor einem zivil- oder strafrechtlichen Vorgehen Stellung zu nehmen.

Ich sehe Ihrer postwendenden Erklärung entgegen.

frei Hochachtungsvoll!
Rechtsanwalt

gez. Dr. Fischinger



Dr. jur. Augstein
 Rechtsanwalt und Notar
 Hannover, Lange Str. 58
 Fernsprecher 2 41 62
 Postscheckkonto: Hannover 621 59

4. Juli 1951

1/III.

An die

Herren Rechtsanwälte
 Dres. Fischinger, Häfele und Schrag

S t u t t g a r t

.....
 Alexanderstrasse 14 A

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Spiegel-Verlag gegen Ott hat Herr Augstein mir Ihr Schreiben vom 2. ds. Mts. zur Beantwortung übergeben und hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Ich teile Ihnen dazu höflichst folgendes mit :

Es ist richtig, dass Herr Wiehe bei Ihrem Herrn Mandanten war und mit diesem sowie mit seiner Gattin verhandelte. Daran ändert aber nichts, dass mein Mandant nach sehr genauer Überprüfung seine eigene Auffassung über die Vorgänge in Japan und Tokio schildert.

Die Unterlagen meines Mandanten sind durchaus nicht trübe. Da es sich um einen Fall von gewisser Bedeutung handelt, hat mein Mandant mir vorher den Sachverhalt und insbesondere seine Unterlagen unterbreitet. Ein Teil der eidesstattlichen Versicherungen wurde auch vor mir protokolliert. Es handelt sich ausschliesslich um anerkannte Persönlichkeiten, die teilweise der Botschaft angehörten, teilweise dort ein- und ausgingen. Jede der verschiedenen Behauptungen und Darstellungen ist durch mehrere Zeugen untermauert.

-2-

- 2 -

Trübe, wie Sie vermuten, können die Unterlagen ja auch nicht sein, denn die von Ihrem Herrn Mandanten beanstandeten Stellen beziehen sich ja nur auf Punkte, die ganz am Rande geschildert wurden. Zur eigentlichen Schilderung hat Ihr Herr Mandant bisher nicht behauptet, dass die Darstellung unrichtig sei.

Ich bezweifle, ob Sie von Herrn May bevollmächtigt wurden, ihn zu vertreten. Trotzdem will ich jedoch zu Ihrer diesbezüglichen Beanstandung Stellung nehmen.

Über Herrn May war geschrieben worden :

" Helma Ott war in erster Linie mit dem kommunistischen Frankfurter Architekten Ernst May verheiratet, der nach dem ersten Weltkrieg angesehen Stadtrat in Frankfurt wurde, der im Jahre 1929 nach Sowjetrußland ging, Magnetogorsk mit aufbaute, das gesamte Wohnungswesen übernahm, in einem Baubüro-Sonderzug durch Rußland reiste und seine Tätigkeitsberichte in der "Frankfurter-Zeitung" erscheinen liess, die somit fast zu einer Zeit die Smedley, Sorge und May abdruckte. Als er Rußland 1934 enttäuscht verliess, konnte er als Nicht-Arier nicht nach Deutschland zurück. Er wurde Farmer in Nairobi und entwickelte dort eine "afrikanische Bauweise"."

Dass Herr May kommunistisch gesonnen war und dass er seine kommunistische Gesinnung vertreten hat, ist anhand noch lebender Zeugen aus Frankfurt einwandfrei zu belegen. Dass Herr May eingeschriebenes Mitglied der KP war, ist nicht behauptet worden, es spielt aber auch keine Rolle. Die Krönung der kommunistischen Begeisterung Herrn Mays war dann der offizielle Auftrag der Sowjetregierung, in Sowjetrußland Städte aufzubauen.

-3-

- 3 -

In diesem Land allerdings wurde er, wie viele andere kommunistische Schwärmer vor und nach ihm, gründlich enttäuscht, und auch das ist von meinem Mandanten geschrieben worden.

Unter diesen Umständen glaube ich, dass der fragliche Absatz in keiner Weise beanstandet werden kann.

Bezüglich der Gattin Ihres Herrn Mandanten heisst es in der Artikel-Serie :

" Während des Münchener Räte-Aufstandes von 1919 war sie, wie sie selbst erzählte, zum Entsetzen ihrer Bekannten offene Parteigängerin und eingeschriebenes Mitglied der Kommunisten. "

Sie ersehen daraus, dass diese Schilderung auf einer eigenen Erzählung der Frau Ott beruht. Hierzu liegt mir eine eidesstattliche Versicherung vor, in der es heisst :

" Frau Ott hat mir selbst erzählt, dass sie während des Münchener Räte-Aufstandes kurz nach dem ersten Weltkrieg offene Anhängerin und sogar Mitglied der Kommunisten gewesen sei. "

Unter diesen Umständen kann Ihr Herr Mandant sich nicht beschweren, wenn eine eigene Erklärung seiner Gattin wiedergegeben wurde.

Ich bedaure, Ihnen das Material meines Mandanten aus grundsätzlichen und technischen Erwägungen nicht zur Verfügung stellen zu können. Das gilt umsomehr, als Sie schreiben, dass Ihr Herr Mandant gerichtliche Schritte erwäge. Es ist auch nicht üblich, dem voraussichtlichen Prozessgegner das Material für einen evtl. Prozess zu liefern. Mein Mandant muss bei seiner Arbeit immer mit Prozessen

- 4 -

- 4 -

rechnen, wenn er falsch berichtet. Dieser ständigen Konsequenz sieht er sich gegenüber und muss sich darauf einrichten. In der Artikel-Serie wird aber nichts behauptet, was nicht bewiesen und glaubhaft gemacht werden kann.

Mein Mandant muss es auch ablehnen, Ihnen die Fortsetzungen der Serie vorher zur Einsichtnahme zu überlassen. Im übrigen werden Sie aus der Serie festgestellt haben, dass es meinem Mandanten nicht darum geht, Ihren Herrn Mandanten oder dessen Gattin herabzuwürdigen. Dass Ihr Herr Mandant als deutscher Botschafter in diesem höchst eigenartigen sowjetischen Spionagefall eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat, steht aber fest. Die Aufklärung der Hintergründe liegt im öffentlichen Interesse. Soweit Ihr Herr Mandant an dem Spionagefall bewusst oder unbewusst beteiligt war, kann er sich nicht gegen die Veröffentlichung verwehren. Selbst wenn ihm die Veröffentlichung heute nicht angenehm sein sollte.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, dass Sie sich vor Einleitung irgendwelcher gerichtlichen Schritte mit meinem Mandanten in Verbindung gesetzt haben. Mein Mandant bedauert jedoch, Ihren Anregungen nicht entsprechen zu können. Gegen eine gerichtliche Auseinandersetzung hätte mein Mandant nichts einzuwenden. Mein Mandant bezweifelt allerdings ob dieses im Interesse Ihres Herrn Mandanten oder im Interesse der Gattin Ihres Herrn Mandanten liegen würde.

Mit kollegialer Hochachtung!

gez. Dr. Augstein

Rechtsanwalt

Eugen OTT.

Teking/Isartal, 16. Juli 1951.

Sehr geehrter Herr Dr. Fischliager!

In den Anlagen überreiche ich Ihnen

- 1.) einen Brief des Herrn Ernst May an meine Frau. Ich erfülle damit die in dem Brief an mich gerichteten Bitten.
- 2.) zwei Zeitungsberichte über Ernst May aus seiner Vortragsreise in Deutschland im Juni/Juli 1950.
Im Anschluss an diese Reise verlieh ihm die T.H. Hannover den Ehrendoktor Ing. (die T.H. des Erscheinungsorts des Spiegels).
Innerhalb des Lebenslaufs May dauerte die Ehe mit meiner jetzigen Frau von 1914 bis nach Kriegsende, May war während des ganzen ersten Krieges im Feld.
- 3.) eine Erklärung des Professors Dr. Noeggerath, langjähriger Chefarzt der Kinderklinik der Universität Freiburg, gegen die kommunistische Verdächtigung meiner Frau.
Ich komme am Donnerstag nach Stuttgart und werde mich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit bestem Grusse

RECHTSANWÄLTE

DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. WOLFGANG SCHRAG

Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 49388

STUTT GART 23.7.1951
 ALEXANDERSTRASSE 14A
 TELEFON 91278

Frau
 Helma O t t

I c k i n g e n
 Isartal

Sehr verehrte gnädige Frau!

Da die jetzige Adresse von Herrn Dr. Felix Noeggerath nicht bekannt ist, erlaube ich mir, Ihnen den vorbereiteten Brief an ihn auf Veranlassung Ihres Herrn Gemahls mit der Bitte um Weiterleitung zu übermitteln.

Hochachtungsvoll!

Ihr ergebener

1 Anlage
 fre

*Dr. Albrecht in Freiburg
 danken. Hoffentlich zum Dank!*

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTO HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43388
 DR. FISCHINGER

10.7.1951

Herrn
 Professor Fritz Stein
 Berlin-Charlottenburg 5
 Lietzenseeufer 10

Sehr geehrter Herr Professor!

Herr Botschafter a.D. Eugen Ott, Hemmingen, wurde durch Fräulein Ria von Haessert auf Sie aufmerksam gemacht. Ich weiss nicht, ob Sie die Artikelserie im "Spiegel", die z.Zt. erscheint, über den Spionagefall Sorge gelesen haben. In dieser Artikelserie werden Herr Botschafter Ott und seine Ehefrau in sensationeller Weise, wie man es beim "Spiegel" gewohnt ist, angegriffen; u.a. wird Frau Ott vorgeworfen, sie habe früher - z.B. in der Zeit der Münchener Räterepublik - kommunistische Tendenzen verfolgt, was unsinnig ist.

Der Rechtsvertreter des "Spiegel" behauptet nun, er hätte darüber eidestattliche Versicherungen. Bei näherer Prüfung konzentriert sich der Verdacht, von wem diese eidestattlichen Unterlagen herrühren, auf die Person von Frau Harich-Schneider, die während der Botschaftertätigkeit meines Mandanten in Tokio ungefähr ein Vierteljahr Gast in der Botschaft war.

Fräulein von Haessert gab meinem Mandanten zu verstehen, dass auch Sie mit Frau Harich-Schneider schmerzliche Erfahrungen gemacht haben und dass Sie mit dem Gedanken umgehen, gegen sie vorzugehen.

Es ist durchaus möglich, dass Frau Harich-Schneider gegen die Familie Ott von Hass erfüllt ist, weil Herr Botschafter Ott aus dienstlichen Gründen in Tokio persönliche Entgleisungen von Frau Harich-Schneider rügen und entsprechende Massnahmen ergreifen musste.

Herr Botschafter Ott erwägt ein gerichtliches Vorgehen. Dabei ist mit Sicherheit damit zu rechnen, dass

eine eidesstattliche Versicherung von Frau Harisch-Schneider vom Spiegelverlag vorgelegt wird.

Es kommt nun darauf an, glaubhaft zu machen, dass Aussagen dieser Zeugin nicht glaubwürdig sind. Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir möglichst umgehend mitteilen würden, welche Erfahrungen Sie hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Frau Harisch-Schneider gemacht haben. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie bereit und in der Lage sind, Ihre Erfahrungen, soweit sie sich auf konkrete Vorgänge beziehen, in Form einer eidesstattlichen Versicherung mir zur Verfügung stellen. Umgekehrt wäre mein Mandant selbstverständlich bereit, Ihnen, wenn das für Sie von Interesse sein sollte, seine Erfahrungen mit Frau Harisch-Schneider in konkreter Form zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihr ergebener

gen. Dr. Flachinger

fre

Herrn Botschafter a.D.
 O. t. t., Hemmingen
 zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte
 am Rückübertragung und Rückgabe
 Stuttgart, den 10.7.1951
 Rechtsanwalt

Institut für Geschichtliches Archiv

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH-KTO, STUTTGART NR. 43388
 DR. FISCHINGER

Stuttgart, den 2. Juli 1951

Herrn
 Architekt Ernst M a y

Durch Luftpost

N a i r o b i K e n j a

p.o. Box 1920

British-East-Africa

Sehr geehrter Herr May!

Der "Spiegel", der es sich offenbar zur Aufgabe gemacht hat, über Skandalaffären und vermeintliche Skandalaffären zu berichten (eine Zeitschrift, die in Hannover herauskommt und eine ziemliche Auflage hat) schrieb in der Nr. 26/1951 vom 27.6.1951 auf S. 23 wörtlich folgendes:

"Helma O t t war in erster Ehe mit dem kommunistischen Frankfurter Architekten Ernst M a y verheiratet, der nach dem ersten Weltkrieg angesehener Stadtrat in Frankfurt wurde, der im Jahre 1929 nach Sowjetrußland ging, Magnetogorsk mit aufbaute, das gesamte Wohnungswesen übernahm, in einem Baubüro-Sonderzug durch Rußland reiste und seine Tätigkeitsberichte in der "Frankfurter Zeitung" erscheinen liess, die somit fast zu einer Zeit die Smedley, Sorge und Ernst M a y abdruckte. Als er Rußland 1934 enttäuscht verliess, konnte er als Nicht-Arier nicht nach Deutschland zurück. Er wurde Farmer in Nairobi und entwickelte dort eine "afrikanische Bauweise".

Dieser Absatz ist ein Teil eines Aufsatzes "Herr S o r g e sass mit zu Tisch", in dem u.a. Herr Botschafter a.D. Eugen O t t und seine Ehefrau angegriffen werden. Ich verdanke Ihre Anschrift Herrn Botschafter O t t, der mir anvertraute, Ihnen von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben.

Die Anführung Ihrer angeblich kommunistischen Gesinnung wird infam in dem Artikel dazu benützt, glaubhaft zu machen, dass S o r g e (seinerzeit Berichterstatter der "Frankfurter Zeitung" in Tokio) Gehör bei Frau O t t fand. Auf diese

Weise soll her, - das ist die Unterstellung des Artikel-
schreibers - die Möglichkeit gehabt haben, wichtige
Nachrichten zu erfahren, die er dann den Russen weiter-
gegeben haben soll. Es besteht die Möglichkeit, auch in
Ihrem Namen gegen den "Spiegel" vorzugehen. Sie müssten
allerdings eidesstattliche Unterlagen beifügen, aus
denen sich ergibt, dass Sie damals nicht als Kommunist
nach Russland gingen.

Ich erlaube mir, vorsorglich eine Vollmacht beizufügen.
Eile ist geboten, wenn Sie etwas unternehmen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Rechtsanwalt

fre

1 Anlage mit der
Bitte um Rückgabe

gez. Dr. Fischinger

Herrn Botschafter a.
Eugen Otto, Hemmingen
zur gef. Kenntnisnahme mit der Bitte um Freigabe und Rückgabe
Stuttgart, den 3. Juli 1951
Hochachtungsvoll <i>Klaus</i> Rechtsanwalt

Institut für ...

hiv

7.8.51

An Herrn
Rechtsanwalt Dr. Fischinger
Stuttgart

19. Aug. 1951

Sehr geehrter Herr Dr. Fischinger,

verzeihen Sie, dass ich Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 1. August erst heute, nach meiner Rückkehr aus den Ferien, bestätige.

Ihr Schreiben ist nicht so gehalten, dass es zur Erteilung von Auskünften, zu der ich nicht verpflichtet bin, einlädt.

Da Sie sich jedoch auf unser persönliches Zusammen treffen beziehen, das ich in angenehmster Erinnerung habe, möchte ich Ihre Frage beantworten, und zwar dahingehend, dass ein Mitarbeiter des „Spiegels“ Einsicht in meine persönlichen Aufzeichnungen genommen hat, zum Ausdruck jedoch nicht ermächtigt wurde.

Ich kann nicht finden, dass die von Ihnen zitierte Stelle, an der Sie offenbar Anstoss nehmen, verunglimpfend oder auch nur anstößig ist. Es muss ja erlaubt sein, einem Menschen Besorgnis um das Wohl eines Freundes zuzuschreiben.

Sorge war auch mein Freund, und auch ich hatte eine hohe Meinung von ihm. Niemandem ist ein Vorwurf dazu zu machen, dass er Sorgen Doppelspiel nicht durchschaute. Ich wüsste nicht, dass ich jemandem in dieser Sache Fahrlässigkeit oder Leichtgläubigkeit vorgeworfen hätte.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr ergebener

Friedrich Sieburg
Friedrich Sieburg

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A. TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43 398
 DR. FISCHINGER

1. Aug. 1951

Herrn
 Dr. Friedrich Sieburg
Tübingen a.N.

Sehr geehrter Herr Dr. Sieburg!

Wir trafen uns kürzlich ~~am~~ Hause Kiefer, S.,
 Gärtringen. Heute lese ich Ihren Namen im
 "Spiegel" in der Nummer vom 1. August 1951 auf
 S. 31. Sie werden in der Angelegenheit "Sorge"
 wörtlich mit Anführungszeichen zitiert.

Der Einfachheit halber schreibe ich den ganzen
 Passus ab:

"Als er (Sorge) aus dem Hospital heraus war,
 nahm Frau Helma Ott ihn eine Zeit zu sich
 in die Botschaft, um ihn dort zu pflegen. Von
 Tess und ähnlichen Gelegenheiten ging sie
 früher weg, "um nach meinem Patienten zu
 sehen", was Anlass zu Verwunderung und Kommen-
 taren gab. Auch Friedrich Sieburg
 glaubt beobachtet zu haben, dass die "mütter-
 lichen Empfindungen" für Sorge, aus denen Frau
 Ott nie ein Hehl machte, seit dem Unfall
 noch gesteigert waren. Sieburg: "Frau Ott
 hatte sich diesen Unfall sehr zu Herzen genom-
 men und schwebte seitdem in ewiger Unruhe. Sie
 hatte es zu verhindern gewusst, dass S o r g e
 überhaupt noch Motorrad fuhr."

Ich vertrete Herrn Botschafter Ott in der An-
 gelegenheit "Spiegel". Bis jetzt habe ich nach dem
 Grundsatz "niedriger hängen" keine gerichtlichen
 Schritte unternommen. Es würde mich aber sehr inter-
 essieren, wie der "Spiegel" zu wörtlichen Zitaten,
 die aus Ihrem Munde oder aus Ihrer Feder stammen
 sollen, kommt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass
 Sie sich dem "Spiegel" zur Verfügung gestellt haben.

Für eine baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

fre

Hochachtungsvoll!
 Rechtsanwalt

gez. Dr. Fischinger

RECHTSANWÄLTE

DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43308

STUTT GART 15.9.1951
 ALEXANDERSTRASSE 14A
 TELEFON 91278
 O t t

Herrn
 Botschafter Eugen

Hemmingen

Sehr verehrter Herr Botschafter!

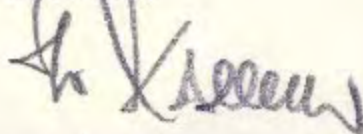
Ich vergass, Sie am 12.9.1951 darauf aufmerksam zu machen, dass die Strafantragsfrist in der Angelegenheit Ihrer Frau Gemahlin am 24.9.1951 abläuft. Wenn wir Strafantrag stellen, wird nach der Stellungnahme des Oberstaatsanwalts der Rechtsstreit auf den Weg der Privatklage verwiesen. Wir haben dann aber immerhin die Möglichkeit, innerhalb von 5 Jahren eine Privatklage durchzuführen, wenn die Notwendigkeit sich nachträglich ergeben sollte.

Es würde sich um eine vorsorgliche Massnahme handeln, die Ihre Frau Gemahlin zu nichts verpflichtet, aber ihre Rechte wahrt.

Soll der Strafantrag gestellt werden?

Mit ergebenen Grüssen,

fre



RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTT GART 12.9.1951
 ALEXANDERSTRASSE 14 A
 TELEFON 91278

Herrn
 Botschafter Eugen O t t

H e m m i n g e n

Sehr verehrter Herr Botschafter!

Ich hatte gestern eine längere Besprechung mit Herrn Oberstaatsanwalt Dr. M u l l e r . Er hat die Unterlagen durchgesehen und erklärte mir, dass er lediglich wegen des Anwurfs, Ihre Frau Gemahlin sei früher einmal Kommunistin gewesen, das öffentliche Interesse nicht bejahen könne.

Das gleiche gelte für den gegen Herrn Dr. h.c. Ernst M a y erhobenen Vorwurf. Dagegen könne ein öffentliches Interesse sehr wohl infrage kommen, wenn die Personalpolitik des neuen Auswärtigen Amtes allgemein diffamiert werde und jetzt im öffentlichen Dienst stehenden Persönlichkeiten eine Handlungsweise unterstellt werde, die geeignet sei, sie zu disqualifizieren.

Er ist der Meinung, dass, wenn z.B. die Brüder K o r d t einen Strafantrag stellen würden, das für ihn Veranlassung geben könnte, ein amtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und das Material des "Spiegels" sicherzustellen.

Im Übrigen sprach er sich über Sie in einer äusserst günstigen Weise aus und war der Auffassung, dass seine Meinung über Ihre Persönlichkeit von den ganzen Herren des württ. Justizdienstes geteilt werde.

Er sei durchaus bereit, gegen den "Spiegel" vorzufahren. Die Sache müsse aber Hand und Fuss haben.

Mit ergebenen Grüßen,

Ihr

fre

K. Schrag

1919

Ihre Anstellung, H. S. S. u. J. 1., die
 mit Aussicht auf einen weiteren
 angestrebten Vortritt befristet, enthält
 ebenso ein persönliches Delikt-
 tingen, jedoch in der Darstellung, die die
 tingen und Instruktionen, bei der
 Arbeit fortgesetzt werden oder von dem
 weiteren Vortritt werden sollen.
 Ich bin, wie ich über Sie, ob Sie bereit
 sind, mich die erforderlichen Daten in
 Ihrer Funktion für die Darstellung,
 die die tingen und Instruktionen
 einzuführen.

Wenn ich Sie auffordere,
 die tingen und die Instruktionen
 welche die Ihre Daten für die Darstellung
 zu geben.

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A. TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43388
 DR. FISCHINGER

4.10.1951

An den
 "Spiegel"-Verlag GmbH.
 z. Hd. v. Herrn Rudolf Augstein

H a n n o v e r
 Hochhaus, Goseriede 5-6

Sehr geehrter Herr Augstein!

In der Angelegenheit Botschafter a.D. O t t bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25.9.1951. Sie schreiben darin, Sie seien bislang stets bereit gewesen, die Darstellung der Gegenseite zur Kenntnis zu nehmen und zur Kenntnis zu bringen.

Ich muss zunächst feststellen, dass Sie die Erklärung meines Mandanten, die ich Ihnen formuliert in meinem Schreiben vom 19.9.1951 mitgeteilt habe, Ihren Lesern nicht zur Kenntnis gebracht haben. Wenn Sie darauf hinweisen, dass mein Mandant den Verfasser Ihrer Serie "Herr S o r g e sass mit zu Tisch" der Verdächtigung und der Lüge bezichtigt habe, so erwidere ich, dass dieser Verfasser meinem Mandanten Schwereres zugefügt hat und dass es bei der konkreten Sachlage meinem Mandanten gestattet sein muss, von dem Mittel der drastischen Kennzeichnung Gebrauch zu machen.

Ich möchte Sie deshalb nochmals auffordern, die Erklärung meines Mandanten und Ihre Antwort vom 25.9.1951 Ihren Lesern/zur Kenntnis zu bringen.
 sofort

Aus Ihrem Schreiben vom 25.9.1951 schliesse ich, dass Sie bereit sind, meinem Mandanten den erforderlichen Raum in Ihrer Zeitschrift für Richtigstellungen und Widerlegungen einzuräumen. Dazu ist in 3 Fortsetzungen ein Raum von insgesamt etwa 27 Spalten erforderlich, wobei davon ausgegangen wird, dass die Seite, wie bei Ihrem Artikel "Herr S o r g e sass mit zu Tisch" jeweils in 2 Spalten aufgeteilt ist.

Ich bitte um Bestätigung, dass Sie diesen Raum zur Verfügung stellen.

fre

Hochachtungsvoll!
 Rechtsanwalt

A b s c h r i f t ra.

DER SPIEGEL
 Das Deutsche Nachrichtenmagazin
 Spiegel-Verlag GmbH.

Herren

Rechtsanwälte
 Dr. Helmuth Fischinger
 Dr. Ottmar Häfele
 Dr. Wolfgang Schrag

St u t t g a r t
 Alexanderstr. 14 A.

Ihre Nachricht vom
 19.9.1951

Unsere Zeichen
 A/H

Tag
 25.9.51

Sehr geehrte Herren,

zuvörderst darf ich meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass Ihr Herr Mandant es für angebracht hält, den Verfasser unserer Serie "Herr Sorge sass mit zu Tisch" der Verdrehung und der Lüge zu bezichtigen. Ich darf feststellen, dass der Verfasser unserer Serie Ihren Herrn Mandanten mit solchen Verbalinjurien bislang nicht bedacht hat.

Was nun die Aufforderung Ihres Herrn Mandanten angeht, so waren wir bislang stets bereit, die Darstellung der Gegenseite zur Kenntnis zu nehmen und zur Kenntnis zu bringen, wie Sie aus der Praxis Ihrer Verhandlungen mit uns ja sicherlich erinnern.

Wir erwarten also die Gegendarstellung Ihres Herrn Mandanten.

Hochachtungsvoll

(gez.) Rudolf Augstein

Herrn Botschafter Ott
Hemmingen
zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte um Rückäußerung und Rückgabe
Stuttgart, den 27.9.51
Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 4388

STUTT GART 11.10.1951
 ALEXANDERSTRASSE 14 A
 TELEFON 91278

Herrn
 Botschafter a.D.
 Eugen O t t

Düsseldorf
 Hauptpostlagernd

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Der "Spiegel" hat unter dem 9.10.1951 mir folgende Mitteilung zugehen lassen:

"Ihren an Herrn Augstein gerichteten Brief vom 4.d.M. kann ich Herrn Augstein leider erst Mitte nächster Woche vorlegen, wenn Herr Augstein von einer Reise zurück sein wird."

Wie steht Ihre Arbeit? Grüßen Sie bitte Herrn K o r d t von mir.

Mit ergebenen Grüßen,

Ihr

fre

Abschrift .

215-06 B 155/51

Washington, 12. Oktober 1951.

Inhalt Fall des ehemaligen Korrespondenten der "Frankfurter Zeitung" in
Tokio, Dr. Richard Sorge.

Vorgang Erlass 215-06/Sorge IIIb 3921/51 vom 27. August 1951

3 Doppel

6 Anlagen (Zeitungsausschnitte)

Als einziges, ohne besondere Schwierigkeiten erhältlich Material
über den Fall Sorge konnte hier das beigelegte Ausschnittmaterial aus der
Tageszeitung "The SUN" Baltimore, beschafft werden.

Darüber hinaus existieren nach Auskunft der Deutschlandabteilung
des Departments of State noch zwei Dokumente zu diesem Thema, nämlich die
Aussagen des Generalmajors Willoughby vor einem Senatskomitee, die in der
Rechtsbibliothek des Departments eingesehen werden können, und eine
Presseverlautbarung des Department of the Army vom 10. Februar 1950, die
in der Public Relations Division des Pentagon eingesehen werden kann.
Von den beiden letzteren Möglichkeiten konnte wegen der starken Be-
anspruchung unseres hiesigen Personals kein Gebrauch gemacht werden.

gez. Krekeler.

An das
Auswärtige Amt
Bonn/Rhein.

The Japs took a bloody beating, yet had gone in it with every reason to expect a smashing triumph.--The story goes back to march 1939, when a General Rushikow..got wind of impending liquidation .He fled for his life southward into Manchuria. It Happened that he had much to do with Red Army defense along the frontier. To, please his hosts, he described the defense ,so it was easy for the Japanese high command to figure out where the Russians did not have strong positions. Probe some of these soft spots, smash into them ,the order came.

But at this point the Japanese made a mistake. They took Rushikow to Japan and the also told the German Ambassador, Maj. General E.OTT. At once a German staff Officer was rushed from Berlin, he interrogated the fugitive Russian, lent General Ott a copy of his draft report on the interview. And General Ott lent the copy to his ~~high~~valued confidential adviser, the widely esteemed Germ. Corr. S. He let Sorge take it home overnight. One of the things Ott was to learn about S, to his intense pain. after S. arrest in oct 41, was that S. bachelor quarters contained an excellent photographic darkroom.--

S. information on the location of defensive ~~positions~~ strongpoints may well have reached M. before it reached Berlin. In August the Japanese were ready their fullscale trust began, so did their disillusionment. The Russian defense sites had changed -thanks to S. reports-Where they should have going easy their tanks, artillery, pillboxes greeted the Japanese.---

After World War II began, S. finally yielded to the persuasions of General Ott and virtually lived at the Embassy during working hours. He assumed the official status of Press Attache.

But his presence in Tokio during the N. Incident did not mean that Moscow had to do without firsthand information from the Jap. side of the combat lines. . . Voukelich was one of the few foreigners allowed to accompany the Kwantung army.-----

In July and August 41 Sorge reported a Japanese mobilization of at least 1,000 000 more men. Through his No 1 Japanese Associate , Ozaki, obtained the identity of every army division involved.

Miyagi circulated among this men before they embarked. Standard closing issue for almost all the new conscripts, he learned , was tropical uniforms. S. reported, that Japan was aiming south, not north.---

The German-Japanese-Italian alliance concluded in Sept 40, followed Talks in which S. took part. Indeed, an American Army report called his "a primary architect of this Axis pact".-

The closer ~~working~~ rapport of Japanese and German military men that ensued meant a rising inx flow of classified information into the German Embassy--and the German Embassy was always S. own best source of information for the Kremlin.-----

"My espionage group accomplished outstanding success" S. exulted, in rightly reporting:

- 1.) That the Anti Comintern Pact was more bark than bite. The Nazis steady desire was a military entente, the Japanese reluctant. to entangle with the USSR refused.
2. That the Chinese Incident "was bound to develop into a long struggle"

1. Teil, Sept. 30 1951--(Features, the Sunday Sun).

--Sometimes, to be sure, he was inclined to arrogance. To his Japanese inquisitors he boasted that he was a first-rate newspaperman along with everything else. And if an Russo-Japanese rapprochement ever came about, he said Stalin would get him out of jail.--But he never met the headman, it appears. And there is no evidence that Stalin did ever do the right thing by Sorge, even to the extent of a posthumous medal.---

--In May 1933, in Frankfurt, Sorge signed on as Japanese correspondent for the Frankfurter Zeitung. --

2. Teil, Oct. 1 1951--(The Family Section, Baltimore Evening Sun)

In his own later words: "During the period from Sept. 1933 to the Summer of 1935, the execution of the duties assigned us was almost completely out of the question. This period was spent in working into the especially difficult situation in Japan."--

--Sorge concentrates on the German Colony and even more the German Embassy. Here as always the ex-professor proved even better than at studying people than studying books. He befriended an assistant Military Attachée, Lt. Col. Eugen Ott. By 1939 Ott had become Ambassador.

To other staff members, also, S. became a confidential adviser for whom messages could be shown in original texts or lent for overnight study. S. often helped the Germans write their reports, which was only fair, considering the help that they were to him--quite unintentionally--when he was composing his espionage reports.--

3. Teil, Oct. 2 (") .

--S., after some weeks in Tokào's Sugamo Prison, denying everything, suddenly changed his mind and confessed.

When he had finished talking and writing, the result was an unrivaled vision into communism, a spy machine and its technique. The man in the best position to know told everything almost he did know--and was backed up by the independent confessions of his confederates.--

--Nomonhan might have been the start of World War II. Instead it is now worth no more than a footnote in an history text.. The credit was claimed by Richard Sorge in a portion of his confession that came to light only a few weeks ago. On the evidence, S, seems not to have been bragging.

--Was Japan going to invade ~~Russia~~ Siberia?--.. It seems absurd now that Soviet Russia should have so much feared its small island neighbour, particularly after 1937, when Japan had marched its armies off into the Quagmire of China. But prices had wasted the Communist strength, there was the specter of coordinated attack from Hitler's Germany and in Manchuria the beaten Kwantung Army of the Mikado was manning battle positions along miles of frontier.... In the noisy, tense summer of 1939.. Japan did indeed invade

Siberia.

3.

Auszüge aus The Sun, Baltimore, über Fall Sorge.

- long struggle in which the Japanese Army was likely to mire down.
3. That the Japanese Navy in August 1941 had a two-year reserve supply of oil. This report on petroleum resources was filled with state secrets.
 4. That the Reichswehr was massing up to 190 Divn on the sovjet-German fr frontier, and that it would attack Russia in one month. S. filing this report on May 20 missed by two days.
 5. That a Japanese drive into French Indochina, using the 1,000,000 men called up in the summer of 1941, would materialise that October. This prediction, by Ozaki, missed by two months.

Some egregious wrong guesses also may have been made and conveniently disregarded by S, in his prison narratives. This may explain why the May 20 warning to Russia went apparently unheeded.

4. Teil, Oct. 3. (").

... USA investigators identified at least 30 women in Tokio with whom he was involved...

In the Tokio Years, Sorge had himself under control even when drunk... ..
 .. Soon after the Axis alliance was concluded in Sept 40, high military personnel arrived in Tokio for conversation. The talks came around to Singapore. The battle of Britain was then at its height, and the Germans wanted their allies to help dismember the British Empire. But, Sorge said, the Jap. replied, the capture of Singapore would require a long costly amphibious operation. Not so, said the Germans, it would ~~really~~ really be easy to take S. from the land side. As a personal friend of the German ambassador S. had an entree to at least some of this ~~conferences~~ conferences. He said the Jap. were hard to convince.--

Less than a Year later, the Germans were exhorting the Japanese, strenuously, to find their true goal not in the south, but northward, in Siberia. This time S. appears not to have spoken out. The Japanese were not convinced.

"Of course, I am not trying to say, that our manouvers either caused or promoted ensuing developments" S. later commented. "It was not our work, but the objective situation that steered Japanese policy southward."

... Again, when S. in 1939 flashed word that Foreign Minister Ri. and the Jap Ambassador in Berlin were wrangling over a proposed stronger Anti Cominter Pact S. "was told to offer opinions and recommendations on foreign affairs freely". His advice, it appears, was to press the negotiations that led to the Ri-Mo-pact and World War II.

5. Teil (frightened spies) fehlt.

6. ¹eil, Oct. 5. 7 ("o). 1117 redn, 1113111, 1117 1111111

.. Now seven Years after, there are people who say R.S. is still alive. Stahmer recently told a reporter he thought S. secret execution was so secret, it wasnt an execution. S. He suggested, had been spirited back to the Sovjet Union in exchange for a high level Japanese Prisoner or prisoners. St. replaced the envoy who gulled by Sorge, was disgraced by the re-eyposure...

.. It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Sovjet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. ...

... It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Sovjet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. ...

... It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Sovjet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. ...

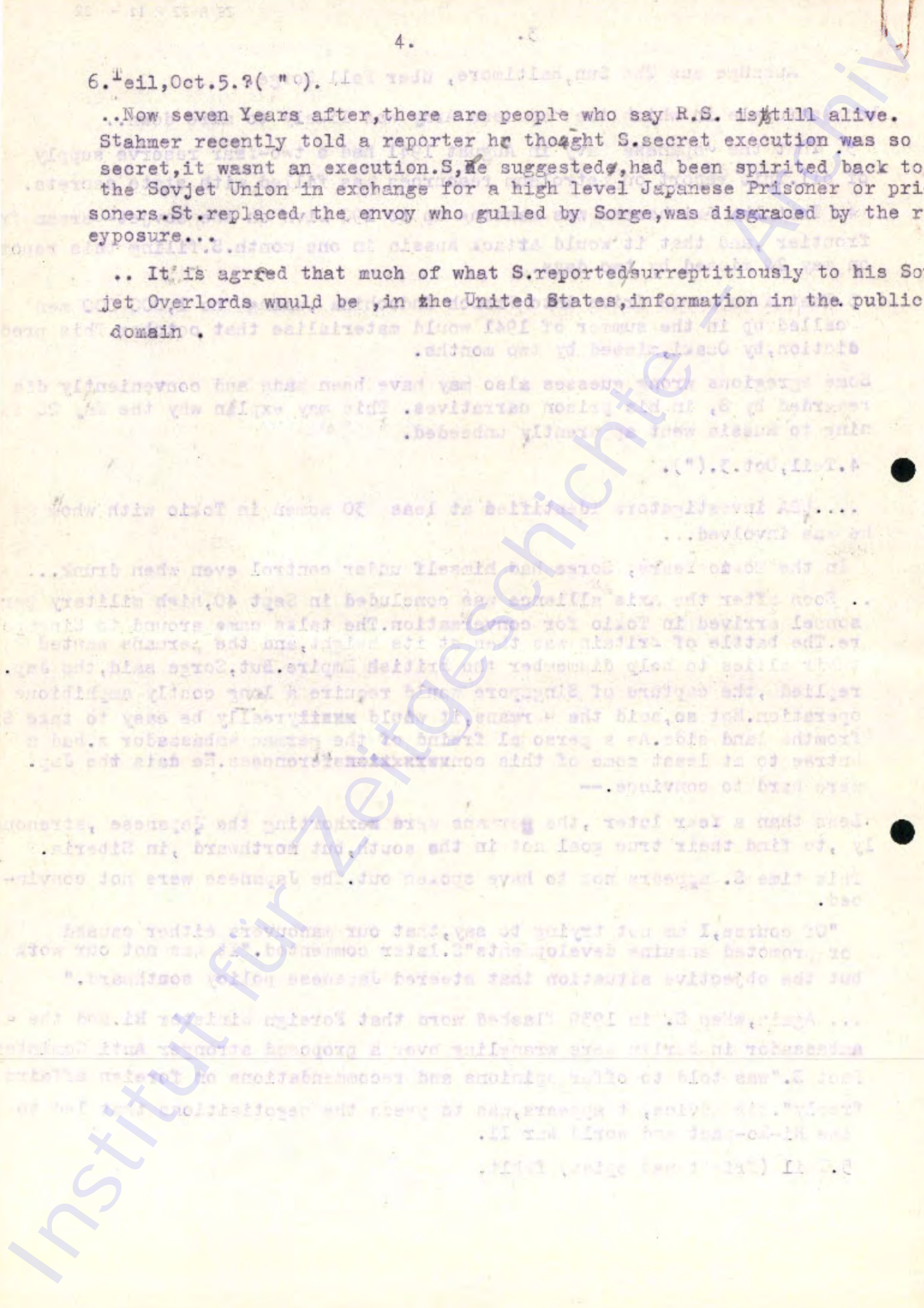
... It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Sovjet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. ...

... It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Sovjet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. ...

... It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Sovjet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. ...

... It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Sovjet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. ...

... It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Sovjet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. ...



RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG

Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTT GART 19. Oktober 1951
 ALEXANDERSTRASSE 14 A
 TELEFON 91278

Herrn

Botschafter a.D.
 Eugen O t t

D ü s s e l d o r f

Brehmstr.53

Sehr geehrter Herr Botschafter !

Die Erhebungen beim Hauptstaatsarchiv waren ziemlich schwierig, da es eine Unmasse O t t s gibt. Es konnte nur festgestellt werden, dass Sie

am 1.2.1928 zum Major und
 am 1.4.1932 zum Oberstleutnant

befördert wurden. Spätere Beförderungen wurden in Stuttgart nicht mehr vermerkt. Man ist der Meinung, dass vielleicht das bayrische Hauptstaatsarchiv

München - 19
 Leonrodstrasse 57

darüber Auskunft geben könne. Vielleicht beauftragen Sie damit Ihr Fräulein Tochter.

In Sachen S p i e g e l hat A u g s t e i n ein Schreiben folgenden Inhalts geschickt:

" Ich darf Ihnen Ihre Zeilen vom 4.10. bestätigen, die ich Ihnen leider erst jetzt beantworten kann. Wenn Ihr Herr Mandant glaubt, nicht darauf verzichten zu können, sich "drastischer Kennzeichnungen", in diesem Falle Formalbeleidigungen, zu bedienen, so bedauere ich Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir die Erklärung Ihres Herrn Mandanten eben nicht drucken können. Im übrigen ist es natürlich gänzlich ausgeschlossen, dass Ihr Herr Mandant bei uns drei Fortsetzungen zu "Richtigstellungen" und "Widerlegungen" eingeräumt bekommt. Wenn Ihr Herr Mandant drei Fortsetzungen bzw. 27 Spalten zu Papier zu bringen wünscht, so muss er das auf eigene Kosten tun. "

Wie ich vorausgesagt habe, drückt sich der S p i e g e l um die zugesagte Veröffentlichung.

ft.

Mit ergebenen Grüßen
 Ihr



Düsseldorf, den 24.10.1951.

Sehr verehrter Herr Dr. Fischinger!

Als ich neulich von Bonn aus angrufen habe, ob Sie wohl nach meinen Beförderungsdaten nachforschen lassen könnten, hatte ich durchaus keine Bedenken, Ihre belastete Zeit derart in Anspruch zu nehmen, wusste mir aber angesichts des Drängens der Pers. Abtlg. keinen anderen Weg. Umso mehr bin ich Ihnen für die schnelle und erfolgreiche Hilfe dankbar.

Ich darf Ihnen mit bestem Dank Ihre Zeilen vom 19. Oktober bestätigen, der Spiegel drückt sich also, wie Sie vorausgesagt haben, um die Veröffentlichung und es wird nun ein eigener Weg einzuschlagen sein.

Dabei scheint es mir angezeigt, dem Briefwechsel mit dem Spiegel einen Schluss anzufügen, der dem Spiegel seine Pflicht gegenüber seinen Lesern vorhält, seine Einwände entkräftet und sein Verhalten kennzeichnet. Das wird am Verhalten des Spiegels kaum etwas ändern, unsere taktische Lage aber noch verbessern.

Ich bitte Sie, den beiliegenden Entwurf freundlichst zu prüfen und mir möglichst am Sonnabend Gelegenheit zur kurzen Rücksprache zu geben. Ich werde am Sonnabend im Geschäftszimmer telefonisch Bescheid erbitten. Im Anschluss daran bin ich für einige Tage in Bayern festgelegt, um vor Bayerischen Juristen zu sprechen.

Mit bestem Gruss

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTIMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43388
 DR. FISCHINGER

1.11.1951

An die
 "Spiegel-Verlag" GmbH.
Hannover
 Hochhaus, Goseriede 5-6
 z.Hd.v.Herrn Rudolf Augstein

Mei
 zur gef. Kenntnisnahme mit der Bitte
 um Rücküberlegung und Rückgabe
 Stuttgart, den 1.11.51
 Hochachtungsvoll
 Dr. Fischer
 Rechtsanwalt

Sehr geehrter Herr Augstein!

In Sachen O t t hat mein Mandant, den ich vom Inhalt Ihres Schreibens vom 17.10.1951 erst kürzlich unterrichten konnte, davon Kenntnis genommen, dass Sie trotz Ihrer entgegengesetzten Zusicherung (vgl. Ihr Schreiben vom 25.9.1951) nicht bereit sind, seine Erklärung abzudrucken. Er hat Ihnen angeboten, etwa 100 Unwahrheiten, die er in der Artikelserie "Herr S o r g e sass mit zu Tisch" feststellen konnte, dazutun.

Mein Mandant ist über diese Einstellung erstaunt, da er annahm, dass Sie den Mut haben würden, seine Erklärung auch im Interesse der Unterrichtung Ihrer Leser abzudrucken, nachdem Sie Behauptungen, deren Unwahrheit er nachweisen kann, breitesten Raum gegeben haben.

Sollten Sie bei nochmaligem Nachdenken zu dem Ergebnis kommen, dass es für den "Spiegel" besser ist, das Angebot meines Mandanten zu veröffentlichen, und sollten Sie Ihre Auffassung, dass es "natürlich gänzlich ausgeschlossen" sei, den erforderlichen Raum in Ihrer Zeitschrift zur Richtigstellung einzuräumen, ändern, so bittet mein Mandant um Mitteilung, da er auch jetzt noch I h n e n diese Möglichkeit nicht vorenthalten möchte.

fre

Hochachtungsvoll!
 Rechtsanwalt

gez. Dr. Fischer

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STÜTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 41 A, TEL. 81278
 POSTSCH-KTO. STÜTTGART NW 43 388
 DR. FISCHINGER

10.12.1951

Herrn
 Rechtsanwalt Dr. Augstein
Hannover
 Lange Str. 58

Herrn Botschafter Ott

Hemmingen

zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte
 um Rückäußerung und Rückgabe

Stuttgart, den 10.12.1951

Hochachtungsvoll


 Rechtsanwalt

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen O t t erwidere ich auf Ihr Schreiben
 vom 20.11.1951:

Mein Mandant bedauert, feststellen zu müssen,
 dass der Spiegelverlag nicht bereit ist, ihm den
 notwendigen Raum zu einer Aufklärung seines Leser-
 kreises zu geben, die er für unerlässlich hält.

Bei dem Umfang der Artikelserie "Herr S o r g e
 sass mit zu Tisch" und der ganzen Art ihrer Auf-
 wachung ist übrigens das Herausgreifen einzelner
 Tatsachenbehauptungen selbstverständlich in keiner
 Weise ausreichend. Eine Erledigung auf der von Ihnen
 vorgeschlagenen Grundlage kommt deshalb nicht in
 Betracht.

Mit kollegialer Hochachtung!
 Rechtsanwalt

fre

gez. Dr. Fischinger

Dr. jur. Augstein
Rechtsanwalt und Notar
Hannover, Lange Str. 58
Telefonnummer 24162
Postcheckkonto Hannover 62159

20. November 1951
1/II.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dres. Fischinger, Häfele und Schrag
S t u t t g a r t
Alexanderstrasse 14 A

22 Nov. 1951

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen O t t hat mir der Spiegel-Verlag
Ihr Schreiben vom 1. ds. Mts. zur Beantwortung übergeben.
Ich teile Ihnen hierzu folgendes mit:

Meine Mandantin hat sich bisher nicht ge-
weigert, eine Gegendarstellung Ihres Mandanten zu ver-
öffentlichen, soweit diese Gegendarstellung formell
den Erfordernissen des Reichspressgesetzes ent-
spricht. Selbstverständlich würde meine Mandantin
sich vorbehalten, dazu ihrer seits den Lesern den
erforderlichen Kommentar zu geben.

Dagegen ist es natürlich nicht tragbar,
dass Ihr Mandant selbst im " SPIEGEL " eine Artikel-
serie schreibt, in der Ihr Mandant seine Erlebnisse
schildert. Bisher haben Sie lediglich von hundert Un-
wahrheiten gesprochen, haben jedoch noch nicht eine
glaubhaft gemacht, geschweige denn nachgewiesen.
Vielleicht werden Sie Verständnis dafür haben, dass
meine Mandantin nicht unbesehen eine Artikelserie
Ihres Mandanten übernehmen kann. Das hat mit Mut nichts
zu tun. Bisher hat der " SPIEGEL " auch gegenteilige
Ansichten immer zu Wort kommen lassen. Diese müssen
sich aber auf Behauptungen tatsächlicher Art

- 2 -

beziehen, die im " SPIEGEL " veröffentlicht wurden
und dürfen nicht nachweislich unrichtig sein.

Mit kollegialer Hochachtung!

gez. Dr. Augstein

Rechtsanwalt

Herrn Botschafter a.D. Eugen Ott, Hemmingen
zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte um Rückäußerung und Rückgabe
Stuttgart, den 22.11.51
Hochachtungsvoll Rechtsanwalt

13. Dezember 1951

1/IV.

An die
Herren Rechtsanwälte Dres. Fischinger,
Häfele und Schrag

S t u t t g a r t

.....
Alexanderstrasse 14 A

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen O t t bestätige ich den Empfang
Ihres Schreibens vom 10.d.Mts. Ihr Mandant hat
ja wohl im Ernst nicht geglaubt, daß " DER SPIEGEL "
ihm Platz für eine eigene Artikel-Serie einräumen
würde.

Ich stelle fest, daß Ihr Mandant darauf ver-
zichtet, angebliche Unrichtigkeiten des Artikels
richtig zu stellen. Mit Rücksicht darauf darf
ich die Sache wohl für erledigt halten und habe sie
daher abgelegt.

Mit kollegialer Hochachtung!

Herrn Botschafter
Eugen Ott, Hemmingen
zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte um Rückäußerung und Rückgabe
Stuttgart, den 18.12.51
Hochachtungsvoll <i>Augstein</i> Rechtsanwalt

gez. Dr. Augstein

Rechtsanwalt

Die besten Wünsche für die
Feiertage.

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTT GART 8.2.1952
 ALEXANDERSTRASSE 14 A
 TELEFON 91278 **g-94917**

Herrn
 Botschafter a.D.
 Eugen O t t
Schloss Hemmingen Krs. Leonberg

Sehr geehrter Herr Botschafter!
 Wir haben in letzter Zeit über die S p i e g e l - Affäre nicht mehr gesprochen. Sind Sie von Ihrem Plan abgekommen, in Zusammenarbeit mit Herrn Erich K o r d t eine Broschüre über den Fall S o r g e herauszubringen?
 Meine Tochter war über den Abend in Hemmingen sehr begeistert. Es war sehr freundlich von Ihnen, dass Sie an sie dachten.

Mit ergebenen Grüßen

Ihr

Rechtsanwalt.

fm

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG

STUTTGART 9.4.1952
 ALEXANDERSTRASSE 14 A
 TELEFON 91278 u. 94917

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43358

*5. März
 mit 1. Michael
 & Malin
 M. nicht Herstellung von
 Anbiete, im Bereich
 Arbeit im Bereich März
 Frau. Hand e b j r den Bericht
 & pramen Personen ergibt
 auf Spruch. produktion*

Herrn
 Botschafter a.D. Eugen O t t
Icking / Isartal

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Leider haben wir uns in letzter Zeit immer verfehlt.
 Sie haben vorgestern meiner Tochter mitgeteilt, ich solle
 die Angelegenheit S p i e g e l - Verlag als abgeschlossen
 betrachten.

Der mit Herrn Erich K o r d t besprochene Gegenstoss
 scheint also nicht stattzufinden. Die heutige Zeit vergisst
 zwar rasch, aber irgendwie ist es mir etwas unbehaglich,
 dass keine Gegendarstellung erschienen ist und wenigstens
 in den interessierten Kreisen verbreitet wurde. Dass Ihnen
 die weitere Beschäftigung mit dem "Fall S o r g e " in der
 Seele zuwider ist, verstehe ich. Ist wenigstens der von
 Klaus M e h n e r t in Aussicht gestellte Artikel erschie-
 nen?

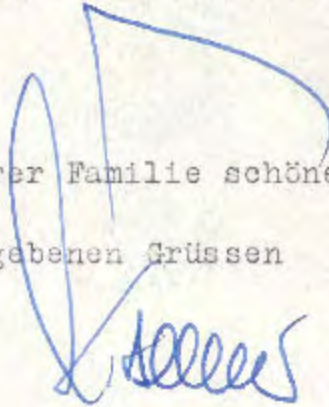
Was mein Honorar anlangt, so möchte ich, da Sie mit der Sache
 ohnedies genug Ärger hatten, nur einen Betrag von DM 100.-

zuzüglich Auslagen	"	22.50
Umsatzsteuer	"	4.90
		<u>DM 127.40</u>
		=====

in Vorschlag bringen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie schöne Ostertage
 und bin

mit ergebenen Grüßen
 Ihr



*Acg
 Def. Hym
 16.4.*

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUT ...
 DR. HELMUT ...
 DR. HELMUT ...

, den 24.11.54

WIRTSCHAFTSRECHT
 POSTBOX 1100, TELEFON 21143-21144
 800, MÜNCHEN 30

Einschreiben!

Verlag	Herrn Chefredakteur
Kindler & Schiermeyer	Wolfgang W. P a r t h
	1. Verlag Kindler & Schiermeyer
<u>München 9</u>	<u>München 9</u>
Harthausenstr. 50	Harthausenstr. 50

Sehr geehrte Herren!

Wie ich Ihnen schon am 8. und 15.11.54 mitteilte, ver-
 trete ich Herrn Botschafter a.D. Eugen O t t, München.

Ich habe am 8.11.54 eine Berichtigung gem. § 10 des
 Bayer.Pressegesetzes wegen der Artikelserie von Hans-
 Otto M e i s s e n e r "Der Fall Sorge" beantragt. Sie
 haben mit Schreiben vom 13.11.54 durch Rechtsanwalt Dr.
 Jürgen L a n g die Berichtigung ablehnen lassen, weil
 angeblich mein Mandant nicht "unmittelbar betroffen" sei.
 Mein Mandant behält sich Strafanzeige gem. § 13 d des
 Bayer.Pressegesetzes vor.

Ich habe Sie heute erneut aufzufordern, eine Gegendar-
 stellung gemäss § 10 des Bayer.Pressegesetzes in der
 nächsten Nummer der REVUE zu veröffentlichen; der von
 meinem Mandanten persönlich unterschriebene Antrag ist
 in Anlage beigelegt. In diesem Fall dürfte es doch wohl
 völlig ausgeschlossen sein, dass Sie geltend machen, mein
 Mandant sei nicht "unmittelbar betroffen".

./.

Meine Kosten gehen zu Ihren Lasten. Ich werde sie Ihnen später aufgeben.

Ich bitte um zwei Belegexemplare der veröffentlichten Berichtigung.

Zu Ihrer Rückäusserung setze ich Frist bis

29.11.1954.

Falls Sie meiner Aufforderung nicht entsprechen, sind strafrechtliche, eventuell auch zivilrechtliche Konsequenzen unvermeidbar.

Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt

1 Anlage

fl

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTMAR MARBLE
 DR. HELMUT EISENMANN
 STUTTGART-O

WILHELM-STRASSE 11-17
 70372 STUTTGART-N 54 284
 TELEFON 33 22 11 11

, den 24.11.54

Herrn Botschafter a. D. Eugen Ott
 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt
 Dr. Jürgen Lang

München 15
 Goethestrasse 3

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Ott / Kindler & Schiermeyer
 teile ich den Standpunkt, den Sie in Ihrem Schreiben
 vom 13.11.54 vertreten, nicht.

Ich habe heute namens meines Mandanten einen erneuten
 Antrag gemäss § 10 des Bayer. Pressegesetzes gestellt.
 Mein Mandant behält sich vor, die naheliegenden straf-
 und zivilrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Mit kollegialer Hochachtung
 Rechtsanwalt

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 235

Nr. 23

München, den 11 Oktober

1949

Inhalt:

Anordnung Nr. 9 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. Juni 1949	S. 235	nisse in der deutschen Filmindustrie, vom 7. September 1949	S. 242
Gesetz Nr. 24 der Militärregierung, Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat, vom 7. September 1949	S. 235	Erste Änderung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 (Gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Kontrolle von Vermögen) vom 1. Sept. 1949	S. 243
Gesetz Nr. 25 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen) vom 1. September 1949	S. 239	Gesetz über die Presse vom 3. Oktober 1949	S. 244
Gesetz Nr. 26 der Militärregierung, Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vormals der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben, vom 15. Sept. 1949	S. 240	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948, vom 6. August 1949	S. 245
Verordnung Nr. 38 der Militärregierung, Verbote von Rechtsgeschäften und Tätigkeiten, vom 12. September 1949	S. 240	Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 27. Sept. 1949	S. 245
Anordnung Nr. 1 (Neufassung) erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung, Verbot monopolartiger Verhält-		Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91)	S. 246

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 9

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 9 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

2. Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 24

Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat

Es erscheint wünschenswert, die Verfügung über in der amerikanischen Zone befindliches Vermögen, das am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden und zur Herstellung, zum Vertrieb oder zur Vorführung von Lichtspielfilmen oder in Verbindung damit Verwendung gefunden hat, gesetzlich zu regeln.

Es erscheint wünschenswert, über dieses Vermögen in einer Weise zu verfügen, die zur Förderung einer gesunden, auf demokratischen Grundsätzen aufgebauten, in Privathänden befindlichen Filmindustrie in Deutschland am besten geeignet ist, wobei diese Industrie so zu organisieren ist, daß übermäßige Konzentrationen von Wirtschaftskraft im Sinne des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung verhindert werden.

Die Militärgouverneure der britischen und amerikanischen Zonen haben sich über die in ihren Zonen zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßnahmen geeinigt.

In Durchführung dieser Vereinbarung wird der britische Militärgouverneur Gesetz Nr. 24 der britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

Übertragung von Vermögen auf einen Liquidationsausschuß

1. Soweit Artikel IV dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, wird alles in der amerikanischen Zone Deutschlands befindliche Vermögen, das am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden und zur Herstellung,

zum Vertrieb oder zur Vorführung von Lichtspiel-
filmen oder in Verbindung damit Verwendung ge-
funden hat (nachstehend „Lichtspielvermögen“ ge-
nannt), hiermit auf einen Liquidationsausschuß für
Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat
(nachstehend „Liquidationsausschuß“ genannt), als
Treuhand übertragen, der hiermit gebildet wird.
Dieser Ausschuß setzt sich aus den Verwehrrern zu-
sammen, die von den Besatzungsbehörden gemäß
Gesetz Nr. 52 der Militärregierung zur Verwaltung
der UFA Film G.m.b.H., Cautio Treuhandgesell-
schaft m.b.H., Universum Film A.G. und Bavaria
Filmkunst G.m.b.H. bestellt worden sind, und
untersteht den Weisungen der zuständigen Besat-
zungsbehörden.

2. Der Liquidationsausschuß ist eine juristische
Person und seine Mitglieder werden von den Besat-
zungsbehörden bestellt und abberufen mit der
Maßgabe, daß niemand zum Mitglied des Liquida-
tionsausschusses bestellt werden darf, der

a) Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder
Prokurist eines dem Deutschen Reich gehörigen
oder von ihm kontrollierten Lichtspielunterneh-
mens zu irgendeiner Zeit während der dem 8. Mai
1945 vorausgehenden zehn Jahre gewesen ist;

b) zu irgendeiner Zeit während des der Bestel-
lung vorausgehenden Jahres mehr als 10 v. H. des
Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte be-
sessen oder Kontrollrechte darüber ausgeübt hat
oder Geschäftsleitungsbefugnisse über ein Film-
studio, das nicht unter dieses Gesetz fällt; oder

c) in eine der Gruppen (Kategorien) I, II, III oder
IV infolge eines Denazifizierungsverfahrens einge-
reicht worden ist.

Artikel II

Übertragung von Vermögen durch den Liquidationsausschuß

1. Der Liquidationsausschuß wird hiermit ange-
wiesen, die Veräußerung von Lichtspielvermögen
gemäß den nachstehenden Vorschriften durchzuführen.
Diese Veräußerungen sind im Einklang mit den
Bestimmungen der Anordnung Nr. 1, erlassen auf
Grund des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Mi-
litärregierung, sobald wie möglich, jedenfalls aber
innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Inkraft-
treten dieses Gesetzes durchzuführen.

2. Solange die Rechte an einem unter die Bestim-
mungen dieses Gesetzes fallenden Filmstudio dem
Liquidationsausschuß zustehen, ist dieses Studio
unabhängig von jedem anderen Filmstudio zu be-
treiben; Ausnahmen von dieser Bestimmung beste-
hen nur insoweit, als dies notwendig erscheint, um
den Vorschriften des Artikels VI, Absatz 8 dieses
Gesetzes zu genügen.

3. Ist ein zum Lichtspielvermögen gehöriger Ge-
genstand nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem
Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragen, so wer-
den die zuständigen Besatzungsbehörden, falls ihnen
nicht andere Maßnahmen geeigneter erscheinen, die-
sen Gegenstand gemäß Artikel X beschlagnahmen,
um darüber die ihnen sachgemäß erscheinenden
Verfügungen zur Sicherung der Durchführung der
Zwecke dieses Gesetzes zu treffen.

Artikel III

Vermögen, das von den Besatzungsbehörden benutzt wird

Die Benutzung von Lichtspielvermögen durch die
Besatzungsbehörden steht einer gemäß diesem Ge-
setz erfolgenden Veräußerung nicht entgegen; die
Benutzung wird jedoch bis zur Freigabe des Ver-
mögens fortgesetzt.

Artikel IV

Lichtspielvermögen, das der Rückerstattung unterliegt

Mit Lichtspielvermögen, das gemäß Gesetz Nr. 59
der Militärregierung der Rückerstattung unterliegt,

ist nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 59 zu
verfahren.

Artikel V

Devisen; Vermögen abwesender Personen

Die Vorschriften dieses Gesetzes berühren in
keiner Weise die Gültigkeit der in Artikel I des
Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und in Artikel II
des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung enthaltenen
Verbote, soweit sie Vermögen der in Artikel I Nr. 11
des Gesetzes Nr. 52 bezeichneten Personen oder Ver-
mögen unter der Kontrolle dieser Personen betreffen.

Artikel VI

Verkaufsbedingungen für Lichtspielvermögen

1. Das gesamte Lichtspielvermögen ist im Wege
des öffentlichen Verkaufs nach öffentlicher, weiten
Kreisen zugänglicher Ankündigung an die Meist-
bietenden unter den bietberechtigten Personen zu
veräußern; bleibt jedoch das Meistgebot eines Biet-
berechtigten nach Ansicht des Liquidationsaus-
schusses weit hinter dem angemessenen Wert des
Vermögensgegenstandes zurück, so darf er den Ver-
kauf nicht vornehmen, sondern muß unverzüglich
die zuständigen Besatzungsbehörden unter Angabe
aller zur Stützung seiner Ansicht dienlichen Tat-
sachen und Zahlen in Kenntnis setzen. Die Besat-
zungsbehörden treffen alsdann auf Grund des Ar-
tikels X alle Maßnahmen, die ihnen zur Erreichung
der Zwecke dieses Gesetzes notwendig erscheinen.

2. a) Nicht mehr als ein Filmstudio oder drei Licht-
spieltheater dürfen unmittelbar oder mittelbar an
dieselbe natürliche oder juristische Person verkauft
werden.

b) Wenigstens 25 % des Kapitals und der Gesell-
schafterstimmrechte eines jeden in Bayern gelegen-
en Filmstudios werden an den meistbietenden Biet-
berechtigten aus dem Kreise der unabhängigen,
nachstehend näher bezeichneten Filmproduzenten
verkauft; wenigstens weitere 25 % dieses Aktien-
kapitals werden an den meistbietenden Bietberech-
tigten verkauft, der zu dem Kreise von Personen
gehört, die niemals in irgendeiner Erzeugungsstufe
der einheimischen oder ausländischen Filmindustrie
mitgewirkt haben. Wenn nach Ablauf einer gemäß
den Bestimmungen dieses Gesetzes angemessenen
Frist keine Bietberechtigten als Käufer einer der
beiden obengenannten Arten von Vermögensgegen-
ständen aufgetreten sind, hat der Liquidationsaus-
schuß die zuständigen Besatzungsbehörden zu ver-
ständigen. Gemäß Artikel X haben sodann die zu-
ständigen Besatzungsbehörden eine solche Art der
Verwertung zu bestimmen, die nach ihrer Ansicht
am besten geeignet ist, den Zwecken und Bestim-
mungen dieses Gesetzes Rechnung zu tragen.

3. Eine Person, deren Gebot angenommen worden
ist, kann sich während der vier Monate, die un-
mittelbar auf die Annahme des Gebots bei dem
öffentlichen Verkauf folgen, auf zweien der nach-
stehend aufgezählten Gebiete der Filmindustrie be-
tätigen:

- Filmherstellung,
- Filmvertrieb,
- Filmvorführung,
- Herstellung, Vertrieb oder Reparatur von Film-
geräten;

abweichende Vorschriften der Anordnung Nr. 1,
erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der ameri-
kanischen Militärregierung, stehen einer solchen
Betätigung nicht entgegen. Nach Ablauf dieser Frist
von vier Monaten müssen die Vorschriften der An-
ordnung Nr. 1 befolgt werden.

4. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörig-
keit besitzen, ist es nicht gestattet, durch eine Über-
tragung auf Grund oder nach Maßgabe der Bestim-
mungen dieses Gesetzes (unter Einschluß des nach-

stehenden Absatzes 5d) mehr als 25 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte eines Filmstudios unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, oder unter ihre Kontrolle zu bringen.

5. Die Berechtigung zum Bieten hängt von der Erfüllung folgender Voraussetzungen ab:

a) Staaten oder Gebietskörperschaften, deren Beamte oder Angestellte und politische Parteien sind nicht bietberechtigt, jedoch schließt Mitgliedschaft im Liquidationsausschuß nicht von der Bietberechtigung aus, wenn ein solches Mitglied seine Mitgliedschaft aufgibt, bevor Aufforderungen zum Bieten bezüglich des Vermögensgegenstandes, für den sie mitbietet, ergangen sind.

b) Der Bieter muß schriftlich erklären, daß er für eigene Rechnung und nicht für irgendeine andere Person kauft.

c) Der Bieter darf nicht infolge eines Denazifizierungsverfahrens in eine der Gruppen (Kategorien) I, II, III oder IV eingereiht worden sein. Diese Vorschrift schließt auch juristische Personen, deren Kapital oder Gesellschafterstimmrechte in Höhe von mehr als 25 v. H. Angehörigen dieser Gruppen (Kategorien) zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, vom Bieten aus.

d) Bei Geboten auf ein Filmstudio oder Lichtspieltheater muß der Bieter sich schriftlich verpflichten, hierdurch erworbene Interessen an Lichtspielvermögen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nach dem Erwerb nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Besatzungsbehörden weiter zu veräußern; wenn es sich um eine juristische Person handelt, so muß sich der Bieter verpflichten, daß das Kapital oder die Gesellschafterstimmrechte, die Angehörigen einer der in e) genannten Gruppen (Kategorien) zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, während dieses Zeitabschnitts nicht die Höhe von 25 v. H. überschreiten werden.

e) Bei Geboten auf ein Filmstudio gelten ferner die folgenden Vorschriften:

- (1) Der Bieter darf zu keiner Zeit während der dem 8. Mai 1945 vorausgehenden zehn Jahre Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats oder Prokurist eines dem Deutschen Reich gehörigen Lichtspielunternehmens gewesen sein.
- (2) Dem Bieter dürfen zu keiner Zeit während des seinem Gebot vorausgehenden Jahres Rechte oder Kontrollbefugnisse über mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte eines nicht unter dieses Gesetz fallenden Filmstudios oder Geschäftsleitungsbefugnisse über ein solches zugestanden haben.
- (3) Der Name des Bieters muß, nachdem er auf Grund dieses Artikels von dem Liquidationsausschuß als in jeder anderen Hinsicht bietberechtigt befunden worden ist, den zuständigen Besatzungsbehörden mitgeteilt und von ihnen zugelassen werden. Der Liquidationsausschuß hat mit dem Gesuch um Zulassung Abschriften aller erheblichen Urkunden und sämtliche die Bietberechtigung betreffenden von ihm in Erwägung gezogenen Tatsachen mitzuteilen.

Personen, die verwandtschaftliche (bis einschließlich des zweiten Grades) oder geschäftliche Beziehungen zu einer Person haben, der gemäß diesem Gesetz ein Filmstudio, Lichtspieltheater oder Filmgeräte-Unternehmen zugeschlagen worden ist, sind von einem auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Kauf eines Filmstudios, Lichtspieltheaters oder eines Filmgeräte-Unternehmens ausgeschlossen.

Die Berechtigung zum Bieten darf weder unmittelbar noch mittelbar von anderen als den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

6. Wird einer Person die Berechtigung zum Bieten abgesprochen, so hat der Liquidationsausschuß ihr dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

7. In Betrieb befindliche Unternehmen werden, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, als Ganzes, unter Einschluß aller Barmittel und anderer flüssigen Mittel verkauft, es sei denn, daß die zuständigen Besatzungsbehörden über die genannten Mittel andere Anordnungen treffen.

8. Dachgesellschaften und andere nicht in Betrieb befindliche Unternehmen werden abgewickelt. Die Abwicklung der Cautio Treuhändergesellschaft m.b.H. und der UFA Film G.m.b.H. ist sofort einzuleiten.

9. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 10 ist jedes Recht an einem Filmmanuskript, zusammen mit den dazugehörigen Negativen und Abzügen einzeln zu verkaufen, nachdem die zuständigen Besatzungsbehörden ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

10. Negative und Abzüge, die von den zuständigen Besatzungsbehörden als Mittel nationalsozialistischer oder militaristischer Propaganda bezeichnet worden sind, werden an von diesen Behörden bezeichnete Archive zu Eigentum und zur Verwahrung übertragen. Alle anderen Negative und Abzüge, die sich auf das gleiche Filmmanuskript beziehen, sind, soweit das Recht an diesem Filmmanuskript nicht einem unter dieses Gesetz fallenden Lichtspielunternehmen zusteht, als Einheit zum Verkauf anzubieten.

11. Jedes Unternehmen, das sich hauptsächlich mit der Verwaltung von Rechten an Werken der Tonkunst befaßt, ist als Einheit, zusammen mit allen solchen ihm zustehenden Rechten, zu verkaufen.

12. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden Vorschriften über die Behandlung solcher Patente treffen, die einem Filmunternehmen gehören, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist.

13. Es ist verboten, die Bezeichnungen „UFI“ und „UFA“ oder eine täuschend ähnliche Bezeichnung in Verbindung mit einer Tätigkeit in der Filmindustrie geschäftlich zu benutzen.

14. Außerordentliche Steuern und Abgaben werden für die auf Grund des Artikels II dieses Gesetzes vorgenommene Übertragung nicht erhoben. Keine Steuern und Abgaben werden veranlagt oder erhoben für die auf Grund des Artikels I dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragungen.

15. Verträge, die in Widerspruch zu Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung stehen, sind unverzüglich aufzuheben und die Vertragspartner ordnungsgemäß zu verständigen; die Aufhebung ist weiten Kreisen der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

16. Ungeachtet aller Änderungen, die das Recht an Lichtspielunternehmen infolge dieses Gesetzes erfährt, behält jedes im amerikanischen Sektor von Berlin gelegene Filmstudio das Urheberrecht an bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr gehörender Unterhaltungsmusik und anderer Musik, nicht jedoch an Liedern, wenn das Recht an dieser Musik früher dem Deutschen Reich gehört hat oder von ihm kontrolliert wurde. Ein solches Studio behält auch Rechte an anderen Liedern als solchen, die früher dem Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besaß, in dem damaligen Umfang. Es kann auch von Rechten an Liedern, die früher dem Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt, während dreier Jahre vom Verkauf dieses Studios gemäß diesem Gesetz an gerechnet, weiter Gebrauch machen.

Artikel VII

Schulden und Lasten, für die das Vermögen haftet

1. Das auf Grund dieses Gesetzes veräußerte Lichtspielvermögen geht, frei von allen dinglichen Belastungen und von jeder Haftung für Verbindlichkeiten

auf den Erwerber über, soweit nicht die zuständigen Besatzungsbehörden etwas Abweichendes bestimmen.

2. Die zuständigen Besatzungsbehörden werden Bestimmungen über die Behandlung von dinglichen Belastungen und von Verbindlichkeiten sowie sonstige Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Artikels erlassen.

Artikel VIII

Verfügung über den Verkaufserlös

1. Der Reinerlös aus gemäß diesem Gesetz vorgenommenen Verkäufen und Liquidationen, der nach Durchführung der Vorschriften des Artikels VII und der auf Grund dieses Artikels erlassenen Ausführungsbestimmungen verbleibt, ist treuhänderisch für die Bundesrepublik Deutschland zu verwahren.

2. Der Reinerlös der Liquidation der Ufa-Frau Gesellschaftshilfe G.m.b.H. ist von der Bundesrepublik Deutschland für mildtätige Zwecke, unter Einschluß der Unterstützung bedürftiger gegenwärtiger und früherer Angestellter der auf Grund dieses Gesetzes verkauften oder liquidierten Unternehmen zu verwenden.

Artikel IX

Berichte und Statistiken

1. Vor öffentlicher Ankündigung eines nach diesem Gesetze vorzunehmenden Verkaufs hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden Abschriften der Aufforderung zum Bieten vorzulegen.

2. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Verkauf eines Unternehmens, eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Filmmanuskript und innerhalb von dreißig Tagen nach der Beendigung eines Liquidationsverfahrens hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden einen eingehenden Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muß die folgenden Einzelheiten enthalten: Namen und Anschriften aller Bieter und die Höhe ihrer Gebote; die Maßnahmen zur öffentlichen Verbreitung von Aufforderungen zum Bieten; den Zeitraum, der zwischen diesen Aufforderungen und dem Endtermin für die Abgabe von Geboten lag; die Höhe einer etwa geforderten Draufgabe und die Höhe aller Liquidationserlöse.

3. Nach Ablauf von sieben und zwölf Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab hat der Liquidationsausschuß ferner den zuständigen Besatzungsbehörden je einen eingehenden Bericht über den Stand seiner Arbeiten zu erstatten. Dieser Bericht hat ein Verzeichnis sämtlicher noch unverkaufter Filmunternehmen, Grundstücke und Rechte an Filmmanuskripten, nebst Angabe der Gründe für den noch nicht erfolgten Verkauf und des Zeitpunktes, in dem er voraussichtlich erfolgen wird, zu enthalten.

4. Nach Ablauf von zwanzig Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden einen eingehenden Gesamtbericht zu erstatten, in dem genau darzulegen ist, in welcher Weise die Vorschriften dieses Gesetzes ausgeführt worden sind. Der Gesamtbericht gilt als genehmigt im Sinne des Artikels X, sofern nicht binnen drei Monaten nach dem Empfang dieses Berichtes eine gegenteilige Mitteilung der zuständigen Besatzungsbehörden erfolgt ist.

5. Die zuständigen Besatzungsbehörden können auch andere Berichte und Angaben verlangen, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern; der Liquidationsausschuß hat diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen.

6. Der Liquidationsausschuß hat die Urkunden und Statistiken, auf die ein auf Grund dieses Artikels erstatteter Bericht gestützt ist, während eines Zeit-

raums von zwei Jahren nach der Vorlage des Berichtes aufzubewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel X

Vorbehalte der Besatzungsbehörden

Die Besatzungsbehörden behalten sich für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Genehmigung des in Artikel IX genannten Gesamtberichtes (spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1952) das Recht zur Einsichtnahme und Untersuchung und zur Ergreifung sonstiger Maßnahmen vor, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern; hierunter fällt auch die Außerkräftsetzung von Rechtsgeschäften, die nach ihrer Ansicht betrügerisch sind oder sonst einen Verstoß gegen die Zwecke dieses Gesetzes darstellen.

Artikel XI

Beschwerde bei den Besatzungsbehörden

Wer sich durch eine Maßnahme benachteiligt fühlt, die bei Durchführung dieses Gesetzes gegen ihn ergriffen worden ist oder der Ansicht ist, daß gegen Vorschriften gegen dieses Gesetzes verstoßen worden ist, kann sich schriftlich bei den Besatzungsbehörden beschweren, soweit sie kein anderes Verfahren für diesen Zweck vorgeschrieben haben.

Artikel XII

Strafen

Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes verstößt, sich des Versuches eines solchen Verstoßes schuldig macht, dazu anstiftet oder eine solche Anstiftung versucht, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu DM 400 000.— oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel XIII

Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Besatzungsbehörden erlassen die ihnen notwendig erscheinenden Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

Artikel XIV

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt Vermögenswerte jeder Art;

b) „Personen“ bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts unter Einschluß von Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungsstellen.

c) Der Begriff „Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“, umfaßt juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit zwar auf deutschem Recht beruht, deren Kapital der Gesellschafterstimmrechte aber in Höhe von mehr als 25 v. H. Personen zustehen oder von Personen kontrolliert werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

d) Für den Begriff „Unternehmen“ ist die Begriffsbestimmung in Artikel V, Ziffer 9 des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung maßgebend.

e) „Filmstudio“ bedeutet jeder Raum, der zur Herstellung und Synchronisierung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Laboratorien, Bibliotheken, Archiven, Kopieranstalten und sonstiger Anlagen.

f) „Lichtspieltheater“ bedeutet jeder Raum, der zur Vorführung von Filmen bestimmt ist oder

hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Anlagen und Geräte.

g) Der Begriff „Filmgeräte“ umfaßt jedes Gerät, das für die Filmindustrie bestimmt ist unter Einschluß von Rohfilmen.

h) „Rohfilm“ bedeutet jede Art von unbelichteten, ganz oder zum Teil verwendungsfähigem Filmmaterial, das geeignet ist, bei der Herstellung und Vorführung von Filmen Verwendung zu finden.

i) Die Ausdrücke „Eigentum“, „Vermögen“, „Zustehen“ oder „Gehören“ bezeichnen unmittelbares und mittelbares Eigentum, Vermögen, Zustehen oder Gehören.

j) Der Ausdruck „unabhängige Filmproduzenten“ bedeutet ein Unternehmen, welches eine Genehmigung der Militärregierung zur Herstellung von Filmen besitzt oder besaß, die nicht widerrufen wurde, und unter deren Eigentümern und Geschäftsleitern sich keine Person befindet, der zur Zeit ein Filmstudio gehört oder zu irgendeiner Zeit während des am 1. Juli 1949 endenden Jahres ein Filmstudio gehörte.

Artikel XV

Anwendungsgebiet und Inkrafttreten

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 7. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 25

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
(Übergangsbestimmungen)

Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes besteht seit der Umbildung durch Proklamation Nr. 7 der Militärregierung aus dem Wirtschaftsrat, dem Länderrat, dem Verwaltungsrat und einigen weiteren Verwaltungsstellen; ihre Befugnisse und Aufgaben sind in der Proklamation im einzelnen näher bestimmt.

Die britische Militärregierung hat die Verordnung Nr. 126 mit einem der Proklamation Nr. 7 entsprechenden Wortlaut verkündet.

In Anbetracht der Übergangs- und Schlußbestimmungen des nach Genehmigung durch die Militärregierungen der drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands am 23. Mai 1949 verkündeten und in Kraft getretenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Grundgesetz genannt), insbesondere der Bestimmungen der Artikel 122, 129, 130 und 133, ist es zweckmäßig, die Gesetzgebung der Militärregierung den Bestimmungen des Grundgesetzes anzupassen.

Die britische Militärregierung wird für die britische Zone die diesem Gesetz inhaltlich entsprechende Verordnung Nr. 201 erlassen.

ES WIRD DAHER VERORDNET:

Artikel I

Wirtschaftsrat und Länderrat

1. In Übereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels 122 des Grundgesetzes, nach welcher vom Zusammentritt des Bundestages an (im folgenden „Tag Nr. 1“ genannt) die Gesetze ausschließlich von dem im Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen werden, verlieren der Wirtschaftsrat und der Länderrat mit dem Tag Nr. 1 das Recht zur Ausübung der ihnen durch die Gesetzgebung der Militärregierung übertragenen Befugnisse und sind aufgelöst.

Artikel II

Andere Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

2. Mit Inkrafttreten des Besatzungsstatutes (im folgenden „Tag Nr. 2“ genannt) gilt folgendes:

a) Der Verwaltungsrat ist aufgelöst, und die Tätigkeit der Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als solche endet.

b) Die Bestimmungen der Artikel 129 und 130 des Grundgesetzes finden auf die durch die Gesetzgebung der Militärregierung oder in Verfolg derselben und in der Gesetzgebung des Wirtschaftsrats vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats, der Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der weiteren Verwaltungsstellen Anwendung.

3. Ungeachtet der Auflösung des Wirtschaftsrates gemäß Artikel I können sowohl der Präsident wie auch der Vize-Präsident des Wirtschaftsrates, die sich am Tag Nr. 1 im Amt befinden, in der Zeit zwischen den Tagen Nr. 1 und Nr. 2 die vor dem Tage Nr. 1 erlassenen Gesetze der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausfertigen und verkünden; diese Ausfertigung und Verkündung ist ausreichend und wirksam im Sinne des Artikels XI der Proklamation Nr. 7.

Artikel III

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

4. Mit dem Tag Nr. 2 verliert die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechtsfähigkeit.

5. Bezugnahmen auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der Gesetzgebung der Militärregierung (mit Ausnahme der Proklamationen Nr. 7 und 8) gelten nach dem Tag Nr. 2 als Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel IV

Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

6. Mit dem Tag Nr. 2 treten die Proklamation Nr. 7 der Militärregierung und die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen außer Kraft.

Artikel V

Inkrafttreten

7. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 26

Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vordem der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben

Artikel I

Alle in der amerikanischen Zone Deutschlands gelegenen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben und am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet und gemäß Gesetz Nr. 19 der Militärregierung auf ein Land übertragen wurden und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht durch dieses Land übertragen worden sind, werden hiermit für beschlagnahmt erklärt. Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten und das Eigentumsrecht an diesen Werten gehen auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über; die Verfügung über diese erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel II

Alle Vermögenswerte, die gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmt sind, werden hiermit an die der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation desjenigen Landes übertragen, in dessen Gebiet diese Werte gelegen sind.

Artikel III

Vorschriften des Gesetzes Nr. 19 der Militärregierung, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen, sind auf Verfügungen über die nach den Vorschriften des Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmten Vermögenswerte anwendbar. Vorschriften des Gesetzes Nr. 19, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind auf gemäß diesem Gesetz beschlagnahmte Vermögenswerte und auf Verfügungen über dieselben nicht anwendbar.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 15. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**Militärregierung — Deutschland****Amerikanisches Kontrollgebiet****Verordnung Nr. 38****Verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten****Artikel I**

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels oder einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Genehmigung sind die folgenden Tätigkeiten der den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen verboten:

a) Liegenschaften oder nicht-körperliche Vermögenswerte, Vermögenswerte für Handelszwecke oder zum Weiterverkauf, oder Zahlungsmittel von Personen zu erwerben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben;

b) der Verkauf von Vermögenswerten, die vom amerikanischen Heere oder von amtlichen Verkaufsstellen des europäischen Befehlsbereiches erworben worden sind mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, an Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen sind, oder der Tausch von solchen Vermögenswerten mit solchen Personen; oder

c) Vermögenswerte, die unter Zwangsbewirtschaftung durch die zuständige deutsche Behörde stehen oder deren Verkauf von einer solchen Behörde auf Käufer auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung für berufliche Verwendung beschränkt ist, von Personen zu kaufen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 a dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen deutsche Zahlungsmittel von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben, als Gegenleistung für den gesetzmäßigen Verkauf oder sonstige Übertragung von Vermögenswerten in Empfang nehmen, insoweit die empfangene Zahlung dem Werte der verkauften oder übertragenen Gegenstände entspricht.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 und 5 dieses Artikels oder einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Genehmigung ist es Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen sind, verboten

a) Geschäfte zu tätigen, die sich auf Vermögenswerte beziehen, die im westlichen Gebiet gelegen sind und Personen gehören oder von ihnen kon-

trolliert werden, die sich außerhalb des westlichen Gebietes befinden;

b) Geschäfte über Devisenwerte mit Personen zu tätigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben;

c) im amerikanischen Kontrollgebiet in einem Berufe, Gewerbe oder Geschäft als Leiter, Geschäftsführer, leitender Beamter, in beratender Eigenschaft oder als Angestellter oder sonstige sich zu betätigen ohne Rücksicht darauf, ob dies zur Erlangung geschäftlichen Gewinns, von Einkommen oder sonstigen Vorteilen geschieht; oder

d) irgendwelche Vermögenswerte in das amerikanische Kontrollgebiet von Orten außerhalb des westlichen Gebietes einzuführen oder einführen zu lassen oder im Kontrollgebiet in Empfang zu nehmen oder aus dem amerikanischen Kontrollgebiet nach Orten außerhalb des westlichen Gebietes auszuführen.

e) Zahlungsmittel in nicht-deutscher Währung in einem Gesamtbetrag, der hundert (100) amerikanische Dollar oder deren Gegenwert zu den amtlichen Umrechnungskursen übersteigt, in ihrem Besitz zu behalten;

f) Geschäfte zu tätigen, die sich auf amerikanische Militärszahlungsscheine, Sondergutscheine der britischen Streitkräfte oder französische Besatzungsfrancs beziehen, ausgenommen

(1) mit Personen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen sind;

(2) mit Mitgliedern

(a) der in Deutschland bestehenden Zivil- oder Militärbehörden der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;

(b) der Streitkräfte der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;

(3) mit Personen, die von den zuständigen Behörden zum Abschluß von Geschäften in solchen Wertzichen ermächtigt sind, vorausgesetzt, daß das Geschäft den Rahmen dieser Ermächtigung nicht überschreitet.

4. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 d dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen nachstehend aufgeführte Vermögenswerte in das amerikanische Kontrollgebiet von Orten außerhalb des westlichen Gebietes einführen oder aus dem Kontrollgebiet nach Orten außerhalb des westlichen Gebietes ausführen, falls sie diese Vermögenswerte an ihrer Person oder bei sich mitführen

a) die übliche persönliche Habe;

b) deutsche Zahlungsmittel im Höchstbetrage von vierzig (40) Deutschen Mark;

c) Zahlungsmittel in nicht-deutscher Währung in einem Gesamtbetrage von höchstens hundert (100) amerikanischen Dollar oder deren Gegenwert zu den amtlichen Umrechnungskursen;

d) amerikanische Postanweisungen, Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, die auf eine andere als deutsche Währung lauten; und

e) Tabakerzeugnisse bis zu einer Höchstmenge von vierhundert (400) Zigaretten, fünfzig (50) Zigarren und einem (1) Pfund Rauchtobak.

5. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 d dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen in das amerikanische Kontrollgebiet durch die amerikanische Militärpost einführen oder einführen lassen oder aus dem amerikanischen Kontrollgebiet nach einem außerhalb des westlichen Gebietes gelegenen Ort ausführen oder ausführen lassen:

a) gesetzmäßig erworbene Vermögenswerte, die nicht Tabakerzeugnisse, Zahlungsmittel oder zum Weiterverkauf bestimmt sind, und

b) amerikanische Postanweisungen, Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, soweit sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten.

Artikel II

Im Sinne dieser Verordnung haben die nachstehend aufgeführten Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Person“ oder „Personen“ umfaßt natürliche und juristische Personen, ausgenommen in Artikel V und dort, wo sich der Ausdruck auf eine oder mehrere den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen bezieht, in welchem Falle er natürliche Personen bezeichnet.

2. Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ bedeutet den normalen Wohnort einer natürlichen und die Hauptniederlassung oder den gesetzlichen Sitz einer juristischen Person.

3. Der Ausdruck „übliche persönliche Habe“ umfaßt solche Gegenstände, wie sie für einen Reisenden bei der Einreise in das amerikanische Kontrollgebiet beim Aufenthalt daselbst oder bei der Ausreise aus dem Gebiet als notwendig anzusehen sind; der Ausdruck umfaßt nicht Vermögenswerte in handelsüblichen Mengen.

4. Der Begriff „Devisenwerte“ umfaßt:

a) außerhalb des westlichen Gebietes gelegene Vermögenswerte;

b) Bankguthaben außerhalb des westlichen Gebietes, Schecks, Wechsel, Anweisungen und andere Zahlungen verbrieftende Urkunden, die auf Personen außerhalb des westlichen Gebietes gezogen oder von solchen ausgestellt sind;

c) nicht-deutsche Zahlungsmittel;

d) Ansprüche und darüber ausgestellte Urkunden, die

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet als Inhaber oder Berechtigte gegen Personen außerhalb des westlichen Gebietes zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf deutsche oder sonstige Zahlungsmittel lauten;

(2) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet als Inhaber oder Berechtigte gegen andere Personen im westlichen Gebiet zustehen, wenn sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten oder in nicht-deutscher Währung zahlbar sind;

(3) Personen außerhalb des westlichen Gebietes als Inhaber oder Berechtigte zustehen, wenn Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet an den Ansprüchen oder den darüber ausgestellten Urkunden ein rechtliches Interesse haben;

e) dem Nachweis von Eigentum oder Verbindlichkeiten dienende Wertpapiere und andere Urkunden, die von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des westlichen Gebietes ausgestellt sind und solche Wertpapiere und andere Urkunden, die von Personen im westlichen Gebiet ausgestellt sind, wenn sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten oder in nicht-deutscher Währung zahlbar sind;

f) Gold- und Silbermünzen sowie Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen in Barrenform; oder

g) andere Vermögenswerte, die von der Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.

5. Der Ausdruck „Rechtsgeschäft“ bedeutet Erwerb, Einfuhr, Leihe oder Empfangnahme gegen oder ohne Entgelt, Versendung, Verkauf, Vermietung, Übertragung, Verbringung, Ausfuhr, Belastung, Verpfändung oder sonstige Verfügung, Zahlung, Rückzah-

lung, Verleihen, Sicherheitsleistung oder jede andere Vornahme von Geschäften über Vermögenswerte.

6. Der Ausdruck „amerikanisches Kontrollgebiet“ umfaßt die Länder Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin.

7. Der Ausdruck „westliches Gebiet“ umfaßt das deutsche Gebiet, das unter Kontrolle der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland steht.

Artikel III

Verordnung Nr. 13 der Militärregierung, Regelung der Veräußerung, Übertragung und Zulassung von Kraftfahrzeugen, wird hiermit aufgehoben mit der Maßgabe, daß ungeachtet der Aufhebung der Verordnung Nr. 13 Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 13 der Militärregierung begangen haben, gemäß deren Strafbestimmungen bestraft werden können.

Artikel IV

Alle Vermögensübertragungen, Verträge oder sonstigen Vereinbarungen, die in Verletzung dieser Verordnung oder in der Absicht, Bestimmungen dieser Verordnung zu umgehen, geschlossen oder durchgeführt worden sind, entbehren jeder Rechtswirkung, es sei denn, daß sie nachträglich von der Militärregierung genehmigt werden.

Artikel V

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die nachstehend aufgezählten Organisationen begleiten oder in ihren Diensten stehen und auf die Familienangehörigen aller Personen, die den nachstehend angeführten Organisationen angehören, sie begleiten oder in ihren Diensten stehen:

a) in Deutschland bestehende Zivil- oder Militärbehörden der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

b) die Streitkräfte der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit der Maßgabe, daß diese Verordnung keine Anwendung findet auf Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt in dem westlichen Gebiet gelegen ist. Eine Person oder ein Familienangehöriger einer Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des westlichen Gebietes hat und die sich nur auf Grund ihres zivilen Anstellungs- oder militärischen Dienstverhältnisses oder ihrer in a und b oben erwähnten Bindung zu Behörden oder Streitkräften im westlichen Gebiet befindet, gilt im Sinne dieser Verordnung nicht als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet.

Artikel VI

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen ist und gegen dieselben verstößt, wird, wenn schuldig befunden, vom zuständigen Gericht mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert (500) amerikanischen Dollar oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel VII

Insoweit diese Verordnung mit sonstiger Gesetzgebung im Widerspruch steht, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Artikel VIII

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 12. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 1 (Neufassung)erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56
der Militärregierung**Verbot monopolartiger Verhältnisse in der
deutschen Filmindustrie**

1. Personen, die der Zuständigkeit der Militärregierung unterstehen, dürfen in keiner Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, sich gleichzeitig in mehr als einem der nachfolgend genannten Zweige der deutschen Filmindustrie geschäftlich betätigen oder sich daran beteiligen:

Filmherstellung;

Filmvertrieb;

Filmvorführung.

Zulässig ist jedoch:

a) daß ein Filmherstellungsunternehmen seine eigenen Erzeugnisse selbst oder durch ein ihm vollständig gehörendes Tochterunternehmen vertreibt, das die Erzeugnisse keines anderen Filmherstellers vertreibt;

b) daß einem Filmherstellungsunternehmen ein Lichtspieltheater in Deutschland gehört und von ihm betrieben wird.

2. Personen, die Filmgeräte oder Rohfilme herstellen oder in Groß- oder Kleinhandel vertreiben, dürfen auf keine Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, sich in mehr als einem der nachfolgend genannten Zweige der deutschen Filmindustrie geschäftlich betätigen oder sich daran beteiligen;

Filmherstellung;

Vertrieb;

Filmvorführung.

Es ist jedoch zulässig, daß einem solchen Hersteller ein einziges Lichtspieltheater in Deutschland gehört und von ihm betrieben wird. Durch keine der vorstehenden Bestimmungen ist es solchen Herstellern, Groß- und Kleinhändlern verboten, über Filmgeräte im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebes zu verfügen oder sie zu installieren oder zu reparieren.

3. a) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar mehr als die nachstehend bezeichnete Anzahl von Lichtspieltheatern zu Eigentum haben oder betreiben oder daran beteiligt sein:

(1) ein Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit höchstens 100 000 Einwohnern,

(2) zwei Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 100 000, jedoch höchstens 200 000 Einwohnern,

(3) drei Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 200 000, aber höchstens 500 000 Einwohnern,

(4) vier Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 500 000, aber höchstens 1 000 000 Einwohnern,

(5) fünf Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit mehr als 1 000 000 Einwohnern.

b) Im Sinne dieser Anordnung gilt eine Gruppe von zwei bis sieben Lichtspieltheatern als ein ein-

ziges Lichtspieltheater, wenn täglich nicht mehr als ein einziges Lichtspieltheater dieser Gruppe Filme vorführt und wenn die Zahl der bezahlten Eintrittskarten für sämtliche Lichtspieltheater der Gruppe während eines Kalendervierteljahres durchschnittlich nicht mehr als wöchentlich 11 000 beträgt.

c) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mehr als ein einziges Lichtspieltheater mit über 1000 Sitzplätzen zu Eigentum haben oder betreiben oder sich daran beteiligen.

d) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 10 Lichtspieltheater in Deutschland zu Eigentum haben oder sie betreiben oder sich daran beteiligen.

4. a) Jede rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Filmstudios, Lichtspieltheatern, oder von anderen Vermögen, die zur Befolgung dieser Anordnung erforderlich ist, muß eine vollständige und ernstgemeinte Trennung des Veräußerers von allen unmittelbaren oder mittelbaren Eigentums- und anderen Rechten, von jeder Kontrolle, Geschäftsführung, Leitung und Beteiligung jeder Art herbeiführen. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird jedoch der Veräußerer nicht daran gehindert, sich an den veräußerten Vermögensgegenständen eine Hypothek im Sinne der §§ 1113 bis 1190 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches als Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises einräumen zu lassen, sofern

(1) die Hypothek erstlich nur für diesen Zweck eingeräumt wird,

(2) der Veräußerer keinesfalls in der Lage ist, irgendwelche Kontrolle oder Leitung oder irgendwelchen Einfluß in bezug auf das veräußerte Vermögen auszuüben oder wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen, abgesehen von seinem Recht auf Kapital- und Zinszahlungen und den üblichen Ansprüchen auf Versicherung und Erhaltung des belasteten Vermögensgegenstandes, soweit sie in der üblichen Gestaltung einer Hypothek enthalten sind.

b) Die Vermietung eines Lichtspieltheaters durch die Person, der es gehört, gilt nicht als eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung; bildet jedoch ein Lichtspieltheater einen Teil eines Gebäudes, das vorwiegend anderen Zwecken dient, und könnte die Person, der das Theater gehört oder die es betreibt, den Vorschriften dieser Anordnung nur durch Verkauf des ganzen Gebäudes Folge leisten, so kann sie bei den zuständigen Besatzungsbehörden die Erlaubnis zur Vermietung des Theaters beantragen. Die Besatzungsbehörden setzen die Bedingungen fest, unter denen das Theater vermietet werden kann.

5. Für die Zwecke dieser Anordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Person“ bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts unter Einschluß von Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungstellen.

b) „Filmindustrie“ umfaßt alle Stufen der Herstellung, des Vertriebes und der Vorführung von Filmen, mit Ausnahme von geschäftlichen Betätigungen, die Platten zum Gegenstand haben.

c) „Lichtspieltheater“ bedeutet jede Anlage, die zur Vorführung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird unter Einschluß von fahrbaren Vorführungsapparaten.

d) Wo der Zusammenhang es nicht anders erfordert, haben die Begriffe „Filmherstellung“, „Filmvertrieb“, „Filmvorführung“ und „herstellen“, „ver-

treiben", „vorführen“ die in der Filmindustrie gebräuchliche Bedeutung. Auf Platten sind sie nicht anzuwenden. Der Begriff „Herstellung“ umfaßt auch Synchronisierung.

e) Der Begriff „Filmgeräte“ umfaßt jedes Gerät, das für die Filmindustrie bestimmt ist.

f) Der Begriff „Rohfilme“ bedeutet jede Art von unbelichtetem, ganz oder zum Teil verwendungsfähigem Filmmaterial, das geeignet ist, bei der Herstellung oder Vorführung von Filmen Verwendung zu finden.

6. Lichtspieltheater und andere Anlagen fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung, solange sie von den Besatzungsbehörden beschlagnahmt sind. Innerhalb von vier Monaten nach Aufhebung der Beschlagnahme sind die Bestimmungen dieser Anordnung in bezug auf solche Anlagen in vollem Umfange zu befolgen.

7. Wer auf Grund der beschränkenden Vorschriften der am 8. März 1948 in Kraft getretenen Anordnung Nr. 1 nicht verpflichtet war, sich der Rechte auf Vermögen zu entledigen oder andere Maßnahmen zur Befolgung dieser Anordnung zu treffen, jedoch nunmehr hierzu auf Grund der beschränkenden Vorschriften der hiermit neu gefaßten Anordnung Nr. 1 verpflichtet ist, muß innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten vom Inkrafttreten dieser Anordnung sich des Vermögens entledigen oder die sonst vorgeschriebenen Maßnahmen durchführen.

8. Die Anordnung Nr. 1, erlassen auf Grund des am 8. März 1948 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung und die Bekanntmachung über die Verlängerung der Vollzugsfrist in dieser Anordnung werden hiermit aufgehoben und durch diese Neufassung ersetzt.

9. Diese Anordnung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 7. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG:

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Änderung

der Allgemeinen Anordnung Nr. 3

(Gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung:

**Sperre und Kontrolle von Vermögen)
Bank der Deutschen Arbeit A. G.**

Die in der amerikanischen Zone gelegenen Niederlassungen der Bank der Deutschen Arbeit A. G. sind auf Grund der Bestimmungen der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung „Sperre und Kontrolle von Vermögen“, seit 1. September 1945 geschlossen.

Als Folge der Währungsreform in der amerikanischen Zone ist es nunmehr notwendig geworden, Anordnungen für die Umstellung der in diesen Niederlassungen unterhaltenen Einlagen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung, „Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“, zu treffen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Absatz 8 der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 (gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, „Sperre und Kontrolle von Vermögen“) erhält folgende Fassung:

„8. Alle in der amerikanischen Zone gelegenen Niederlassungen der Bank der Deutschen Arbeit A. G. sind mit Wirkung vom 15. September 1949 aufgelöst, und ihre Liquidation hat sofort zu beginnen. Die Liquidation wird von anderen in der amerikanischen Zone gelegenen Banken besorgt, die von der Militärregierung hierzu bestimmt wer-

den und die Bezeichnung „Liquidator“ führen. Die Liquidatoren erledigen ihre Aufgaben und besorgen die Liquidation gemäß deutschem Recht, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt:

a) Die Liquidatoren dürfen Wertpapiere und andere für Rechnung der Kundschaft aufbewahrte Vermögenswerte nur mit Ermächtigung und auf Anweisung der Militärregierung herausgeben. Über aufbewahrte Vermögenswerte und Wertpapiere, auf die von keiner Seite Anspruch erhoben wird, ist nach den Weisungen der Militärregierung zu verfügen.

b) Auf Anweisung der Inhaber von Einlagen, welche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung umgesteilt und auf Freikonto gutgeschrieben sind, kann ein Liquidator die Verbindlichkeiten aus solchen Einlagen von zu seiner Zuständigkeit gehörenden Niederlassungen auf eine Bank oder Banken, die in der amerikanischen, britischen oder französischen Zone oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Berlin gelegen sind, übertragen, falls die Bank oder Banken, auf die die Übertragung erfolgt, sich mit dem Liquidator über die Übernahme der Einlageverbindlichkeiten einigt.

c) Als Gegenleistung für die Übernahme von Verbindlichkeiten durch eine solche Bank, die gemäß Absatz b übertragen werden, überweisen die Liquidatoren einer solchen Bank Gold oder auf Grund beiderseitiger Vereinbarung entsprechende Vermögenswerte.

d) Verbleibt ein Überschuß im Besitz oder in der Verfügung der Liquidatoren, nachdem sie ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen erfüllt haben, so ist darüber gemäß den Anweisungen der Militärregierung zu verfügen.“

2. Diese Änderung tritt am 1. September 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz

über die Presse

Vom 3. Oktober 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressfreiheit werden durch die Art. 110, 111 und 112 der Verfassung gewährleistet.

(2) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressfreiheit beeinträchtigen, sind unstatthaft.

(3) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und staatlichen Machtbefugnissen sowie eine Standesgerichtsbarkeit der Presse sind nicht zulässig.

§ 2

(1) Die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressgewerbes bedarf keiner gewerberechtlichen Zulassung.

(2) Die für alle Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Presse dient dem demokratischen Gedanken.

(2) Sie hat in Erfüllung dieser Aufgabe die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung und das Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben.

(3) Im Rahmen dieser Rechte und Pflichten nimmt sie in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches wahr.

§ 4

(1) Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften ausüben.

(2) Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter und den von ihm Beauftragten geltend gemacht werden. Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit auf Grund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 5

(1) Bei jeder Zeitung muß mindestens ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden.

(2) Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein.

§ 6

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zeitungen und Zeitschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen und deren Auflage 500 Stück übersteigt. Periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück nicht übersteigt, gelten als Zeitungen und Zeitschriften nur dann, wenn ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

§ 7

(1) Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muß der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.

(2) Ausgenommen sind Druckwerke, die ausschließlich Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, wie Formblätter, Preislisten, Gebrauchsanweisungen, Fahrkarten, Familienanzeigen und dergleichen.

(3) Ausgenommen sind weiter Stimmzettel für Wahlen, sofern sie lediglich Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Namen der Parteien und Wahlbewerber enthalten.

§ 8

(1) Zeitungen und Zeitschriften müssen auf jeder Nummer außerdem den Namen und die Anschrift des oder der verantwortlichen Redakteure enthalten.

(2) Sind mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so muß ersichtlich sein, für welches Sachgebiet ein jeder verantwortlich ist. Auch für den Anzeigenteil muß eine verantwortliche Person benannt werden.

(3) Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Verlage, die Zeitungen und Zeitschriften heraus-

geben, sind vierteljährlich einmal in ihnen durch den Verleger bekanntzugeben.

§ 9

Bei Zeitungen und Zeitschriften müssen Teile, insbesondere Anzeigen- und Reklametexte, deren Abdruck gegen Entgelt erfolgt, kenntlich gemacht werden.

§ 10

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift sind verpflichtet, zu Tatsachen, die darin mitgeteilt wurden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung abzudrucken. Sie muß die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein. Ergoben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) Der Abdruck muß unverzüglich, und zwar in demselben Teil des Druckwerks und mit derselben Schrift wie der Abdruck des beanstandeten Textes ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Der Abdruck darf nur mit der Begründung verweigert werden, daß die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt habe. Die Gegendarstellung soll den Umfang des beanstandeten Textes nicht wesentlich überschreiten. Die Aufnahme erfolgt insoweit kostenfrei.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

§ 11

(1) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die mittels eines Druckwerkes begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(2) Zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs eines periodischen Druckwerks wird vermutet, daß er den Inhalt eines unter seiner Verantwortung erschienenen Textes gekannt und den Abdruck gebilligt hat.

(3) Wer als verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter am Erscheinen eines Druckwerkes strafbaren Inhalts mitgewirkt hat, wird, wenn er nicht schon nach Abs. (1) als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Veröffentlichung mit Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern er nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist. Die Bestrafung des Vormanns schließt die des Nachmanns aus.

§ 12

Verantwortliche Redakteure, Verleger oder Herausgeber und Drucker können über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines Druckwerkes das Zeugnis verweigern.

§ 13

(1) Mit Geld bis 150 DM oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist:

- a) wer den in den §§ 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- b) wer als Unternehmer Druckwerke vertreibt, in denen die in § 7 vorgeschriebenen Angaben fehlen;
- c) wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift den Abdruck einer Gegendarstellung (§ 10) verweigert. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Bei der Ver-

urteilung ist der Abdruck der Gegendarstellung anzuordnen, wenn dies von dem Antragsberechtigten verlangt wird;

- d) wer wider besseres Wissen den Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Darstellung oder Gegendarstellung erwirkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Betroffenen, des Redakteurs oder des Verlegers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann auch auf Einziehung der Druckwerke und des zu ihrer Herstellung verwendeten Materials erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 14

Mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. (2) entspricht;
- b) wer als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl ihm das nach § 5 Abs. (2) und (3) untersagt ist;
- c) wer ein beschlagnahmtes Druckwerk in Kenntnis der Beschlagnahme verbreitet;
- d) wer in Kenntnis des strafbaren Inhalts einer Druckschrift den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt;
- e) wer einer gerichtlichen Anordnung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht unverzüglich nachkommt (§ 13 c);
- f) wer über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (§ 8 Abs. [3]) wissentlich falsche Angaben macht.

§ 15

(1) Die Strafverfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehen und derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten.

(2) Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerks. Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerkes beginnt die Frist von neuem.

§ 16

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme von Druckwerken steht abweichend von § 98 der Strafprozessordnung nur dem Richter zu.

(2) Die Polizei ist berechtigt, gegen § 7 verstößende Druckwerke und Druckwerke strafbaren Inhalts mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften dem Verbreiter vorläufig wegzunehmen. Sie hat dieselben unverzüglich dem Richter vorzulegen, der innerhalb von 24 Stunden eine Entscheidung zu treffen hat.

§ 17

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes umfaßt alle Stücke, die sich im Besitz des Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Verfassers, Druckers oder Händlers befinden sowie die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Stücke.

(2) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes kann auf das zu seiner Herstellung verwandte Material (Drucksatz, Druckform, Platten, Klischees) erstreckt werden.

(3) Trennbare Teile des Druckwerkes, welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 18

Redakteure sowie Verleger, Herausgeber, Drucker und Verbreiter von Druckwerken (§ 6) unterliegen hinsichtlich ihrer Berufsausübung der Vorschrift des Art. 13 a des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

§ 19

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für Nachrichtendienste.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 4. März 1931 (RGBl. I S. 29) und vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839), § 43 Abs. (6) der Gewerbeordnung entfällt.

(2) Abschnitt II „Druckschriften“ der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) nebst den zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Bestimmungen sind aufgehoben.

(3) § 30 c der Gewerbeordnung und Art. 12 und 13 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781) werden aufgehoben.

(4) Die Bestimmungen über die Ablieferung von Freiemplaren an Bibliotheken bleiben unberührt.

§ 21

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden von der Staatsregierung erlassen.

München, den 3. Oktober 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948

Vom 6. August 1949

Auf Grund der §§ 15, 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GVBl. S. 48a) hat die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung beschlossen:

1. Artikel 5 Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 112) erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des in § 8 bestimmten Übergangsgeldes obliegt hinsichtlich jener Personen, die einem anderen Dienstherrn als dem Lande zur Weiterverwendung zugewiesen werden, diesem Dienstherrn. Das in § 8 bestimmte Übergangsgeld für diejenigen Inhaber einer Zusicherung, die einer bayerischen Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Weiterverwendung im öffentlichen Dienst zugewiesen werden, trägt, unbeschadet einer gesetzlichen Regelung, bis zum letzten des Monats, in welchem der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Zuweisung zugeht, der Bayerische Staat.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 6. August 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung**über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst**

Vom 27. September 1949

Im Einverständnis mit den übrigen Staatsministern wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. 12. 1948 über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst (GVBl. 1949 S. 15) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Unterhaltszuschüsse können bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

für die Anwärter der Laufbahngruppe	ledig	verheiratet
des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 2 c 2)	170 DM	240 DM
des gehobenen Dienstes (Bes.-Gr. A 4 c 2 bis A 3)	150 DM	200 DM
des mittleren Dienstes (Bes.-Gr. A II bis A 4 e)	120 DM	160 DM
des einfachen Dienstes (Bes.-Gr. A II bis A 9)	110 DM	125 DM

Die Höchstsätze sollen im allgemeinen nur im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes gewährt werden. Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes sollen nicht mehr als 80%, im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes nicht mehr als 90% des Höchstsatzes gewährt werden.

b) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich

für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe	ledig	verheiratet
des höheren Dienstes	240 DM	280 DM
des gehobenen Dienstes	170 DM	210 DM
des mittleren Dienstes	130 DM	170 DM

c) § 17 wird gestrichen.

§ 2

1. Eine Erhöhung der derzeit gewährten Unterhaltszuschüsse ist nur zulässig, wenn die Leistungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anwärters dies rechtfertigen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Eine Herabsetzung der derzeit gewährten erhöhten Unterhaltszuschüsse soll nur erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anwärters gerechtfertigt erscheint.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 27. September 1949

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor.

Entscheidung
**des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen
Senat und Landtag über den verfassungsändernden
Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes Nr. 72 über den
Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949
(GVBl. S. 91)***

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 28. 4. 1949

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juli 1949, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Bauer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof.
2. Senatspräsident Decker, Bayer. Verwaltungsgerichtshof.
3. Senatspräsident Schmidt, Oberlandesgericht München.
4. Oberverwaltungsger.-Rat Dr. Hufnagl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof.
5. Landgerichtspräsident Dr. Lobmiller, Landgericht Würzburg.
6. Oberlandesgerichtsrat Happel, Oberstes Landesgericht.
7. Oberlandesgerichtsrat Kuchner, Staatsm. für Wirtschaft.
8. Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München.

folgende

Entscheidung:

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) wird die Bayerische Verfassung vom 2. Dezember 1946 nicht geändert.

Gründe:**I.**

a) Der Bayerische Landtag nahm am 26. Januar 1949 ein 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof an; (Beilagen 2167, 2147).

Durch Art. 1 dieses Gesetzes wurde der Zuständigkeitskatalog des § 2 VIGHG, der nach seinen Eingangsworten nur eine Aufzählung der durch die Verfassung festgelegten Fälle enthält, durch folgende Ziffer 7a ergänzt:

(Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung:) „über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung)“.

Weiter erhielt § 3 Abs. 2 Z. 2 VIGHG. durch Art. 2 des 1. Änderungsgesetzes folgende Neufassung:

* Nächstehende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (Aktenzeichen VI 77-IV-49 wird gem. § 44 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

(Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen:) „2. in den Fällen des § 2 Nr. 5, 7 und 7a aus dem Präsidenten und 3 Berufsrichtern, von denen 3 dem Verwaltungsgerichtshof angehören (Art. 63 Abs. 2 Buchstabe b) der Verfassung“.

Der Bayerische Senat beschloß am 28. Januar 1949 (Anlage 173) gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben. Er wies jedoch darauf hin, daß es gemäß Art. 75 Abs. 2 der Verfassung als verfassungsänderndes Gesetz einem Volksentscheid unterworfen werden müsse. Der Landtag trat in seinem Beschluß vom 8. April 1949 (Beilage 2368) dieser Auffassung des Senats nicht bei.

Das Gesetz wurde unter dem Datum: 28. April 1949 in dem am 25. Mai 1949 herausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 91) veröffentlicht. Es trat am 1. Februar 1949 in Kraft (Art. 3 des genannten Gesetzes).

- b) Am 3. Mai 1949 beschloß der Bayerische Senat, an den Verfassungsgerichtshof den Antrag zu stellen, über die zwischen Landtag und Senat bestehende Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, ob durch das vom Landtag am 26. Januar 1949 beschlossene 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (Beilage 2147, 2167) die Verfassung geändert werde.

Mit Schriftsatz vom 4. Mai 1949, beim Verfassungsgerichtshof eingelaufen am 9. Mai 1949, beantragte der Senat unter Bezugnahme auf Art. 75 Abs. 2 der Verfassung und § 43 VfGHG diese Entscheidung.

Er begründete seinen Antrag in den Schriftsätzen vom 4. Mai und 18. Juli 1949 im wesentlichen wie folgt:

Die Fälle des Art. 75, die im 5. Abschnitt der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind dem Art. 64 zu unterstellen. Denn wenn unter den zur Gesetzgebung berufenen Faktoren streitig ist, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird, handelt es sich um eine Verfassungsstreitigkeit i. S. des Art. 64. Auch das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (in seiner ursprünglichen Fassung) geht von diesem Standpunkt aus, da es in § 43 die Meinungsverschiedenheiten i. S. des Art. 75 Abs. 3 mit den Streitigkeiten i. S. des Art. 64 zusammenfaßt. Sind aber die Fälle des Art. 75 Abs. 3 unter Art. 64 zu subsumieren, können sie nicht gleichzeitig von Art. 65 mit umfaßt werden. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der beiden Artikel (Band II S. 419 der Verhandlungen des Verfassungsausschusses): Darnach ist Art. 64 eine Sammelbestimmung, die eine Reihe von Varianten umfaßt; aus diesem Grunde unterblieb bei Art. 64 der Hinweis auf andere Artikel der Verfassung. Dagegen handelt es sich bei den Artikeln 62, 63, 65 und 66 nur um die Wiederholung einzelner Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs. Auf sie ist jeweils am Ende der genannten Artikel in Klammern hingewiesen. Deshalb kann der dem Art. 65 in Klammern beigefügte Hinweis auf Art. 92 nicht als beispielsweise Aufzählung aufgefaßt werden. Art. 65 ist vielmehr auf den Fall des Art. 92 beschränkt. Es ist auch grundsätzlich etwas anderes, ob die gesetzgebenden Faktoren darüber uneins sind, ob ein von ihnen erst zu schaffendes Gesetz die Verfassung ändert und darum dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden muß, oder ob ein Richter ein vom Ministerpräsidenten ausgefertigtes und bekanntgemachtes Gesetz für verfassungswidrig und darum für rechtsunwirksam hält. Sind demnach die Fälle des Art. 75 Abs. 3 dem Art. 65 nicht zu unterstellen, so sind sie nicht nach Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b), sondern nach Abs. 2 Buchstabe c)

zu behandeln, gleichviel, ob man sie unter Art. 64 einreicht oder als eine besondere Art von Streitigkeit behandelt. Denn Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) betrifft ausschließlich die Fälle des Art. 65. Infolgedessen ändert das strittige Gesetz die Verfassung, wenn es für die Entscheidung über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 die berufsrichterliche Besetzung einführt. Der Umstand, daß das Gesetz vom 28. April 1949 aus sachlichen Gründen zu billigen ist, berechtigt nicht dazu, eine an sich klare und eindeutige Auslegung nicht bedürftige Bestimmung der Verfassung entgegen ihrem unzweideutigen Inhalt erweiternd anzuwenden, wenn sich dafür ein Bedürfnis ergibt.

Wenn dem Art. 65 durch den beigefügten Hinweis auf Art. 92 ursprünglich ein abschließender Charakter beigelegt wurde und es dann bei der Einschlebung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) versäumt wurde, den Art. 65 ihm anzuschließen, d. h. die Beschränkung seiner Anwendung auf Art. 92 zu streichen, so kann dieses Versäumnis nicht im Wege der Auslegung nachgeholt werden. Das Gleiche gilt für den Gesichtspunkt, daß die von der Verfassung getroffene Regelung dem Grundsatz der Gewaltentrennung widerstreite. Ein solcher Fehler könnte nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz, nicht aber durch ein einfaches Gesetz bereinigt werden.

Zu der Frage, in welcher Besetzung der Verfassungsgerichtshof über den vorliegenden Fall zu entscheiden hat, nimmt der Senat dahin Stellung, daß hiezu der Gerichtshof in der Besetzung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) berufen ist. Würde zunächst der Berufsrichtersenaat mit der Sache betraut, hätte er sich für unzuständig zu erklären.

Der Bayerische Landtag stellte in seiner Erwidierungsschrift vom 29. Juni 1949 Antrag zu entscheiden wie folgt:

„Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) ist nicht verfassungsändernd“.

Zur Begründung trug der Landtag im wesentlichen vor:

Mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof stellt der Gesetzgeber den Fall des Art. 75 Abs. 3 als eine besondere Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs heraus, löst diesen Artikel von Art. 64 los und macht ihn zu einer eigenen selbständigen Zuständigkeitsvorschrift. Er verläßt damit die in § 43 VfGHG. zum Ausdruck gekommene Auffassung, wonach sich der Fall des Art. 75 Abs. 3 nur als ein Unterfall des Art. 64 darstellt. Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof, das der Landtag auf Initiative des Abgeordneten Scheffbeck am 6. April 1949 beschlossen hat, wird die Trennung zwischen den beiden Fällen des Art. 75 Abs. 3 und des Art. 64 durchgeführt. (Dieses 2. Änderungsgesetz wurde unter dem Datum: 10. Mai 1949 in dem am 1. Juni 1949 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113 veröffentlicht.) Der gesamte Artikel 68 bezieht sich nur auf den Katalog der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs, soweit sie in Art. 61—66 aufgeführt sind. Mit den „übrigen Fällen“ des Art. 68 Abs. 3 Buchstabe c) sind daher die Kompetenzfälle gemeint, soweit sie nicht in Art. 68 Abs. 2 Buchstabe a) und b) aufgeführt sind, also die übrigen Fälle außer denen der Art. 61 und 65. Zu den „übrigen“ Fällen des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) gehören nicht die des Art. 67, für die der Verfassungsgerichtshof für künftige Fälle für zuständig erklärt wird. Es könnte hier Fälle geben, die gemäß dem Grundsatz der Teilung der Ge-

walten, hier der Trennung der Legislative von der Jurisdiktion, in der Besetzung des Berufsenats entschieden werden müßten. Für die Auffassung des Landtags spricht insbesondere Art. 98 Satz 4. Diese Fälle hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof nicht unter die „übrigen“ Fälle des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) einbezogen sondern als eine eigene Kompetenzvorschrift gestaltet (§ 2 Ziff. 7 VfGHG.) und bestimmt, daß über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken, der Berufsenat zu entscheiden hat. Mit dem gleichen Recht könnte der Gesetzgeber auch den Fall des Art. 75 Abs. 3 der Entscheidung des Berufsenats unterstellen. Diese Unterscheidung ergibt sich vor allem aus dem grundlegenden Prinzip der Trennung der Gewalten, das die Bayerische Verfassung beherrscht, und zwar hier der Gesetzgebung von der Rechtsprechung. Es ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, daß Mitglieder der Gesetzgebungsorgane, des Landtags oder Senats, welche die 5 weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in der Besetzung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) sein können, zugleich wieder als Richter darüber urteilen könnten, ob ein Gesetz verfassungswidrig ist oder nicht. Die vom Gesetzgeber durch die zwei Abänderungsgesetze zum Verfassungsgerichtshofgesetz vorgenommene gesetzliche Regelung entspricht daher der Bayerischen Verfassung und ihrem Hauptprinzip der Trennung der Gewalten. Der Landtag wollte nicht die durch das 1. Abänderungsgesetz zum Gesetz über den Verfassungsgerichtshof getroffene Regelung damit begründen, daß er den Fall des Art. 75 Abs. 3 der Verfassung als einen Sonderfall des Art. 68 betrachte, bei dem der Berufsenat zu entscheiden hat. Diese von einem Mitglied des Verfassungsausschusses vorgetragene Meinung gilt nicht als offizielle Begründung.

Der Bayerische Ministerpräsident, der zur Sache gehört wurde, äußerte sich im wesentlichen wie folgt:

Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, handelt es sich, wenn diese Meinungsverschiedenheit zwischen obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans bestehen, um eine Unterart der Verfassungsstreitigkeiten i. S. des Art. 64. Gleichzeitig liegt aber auch ein Streit über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes vor. Denn im 1. Fall des Art. 75 Abs. 3 muß ein Streitteil behaupten, daß der für das Zustandekommen des Gesetzes notwendige Weg der Verfassungsänderung nicht eingehalten wurde, im 2. Fall, daß nach Art. 75 Abs. 1 S. 2 die Verfassungsänderung unzulässig sei. In beiden Fällen wird also die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bestritten. Zur Widerlegung der Gedankengänge des Senats ist auf die Entstehungsgeschichte des Art. 68 zurückzugehen. Dieser sah in seiner ursprünglichen Fassung nach der 2. Lesung im Verfassungsausschuß und im Plenum der Verfassenden Landesversammlung nur zwei Besetzungen des Verfassungsgerichtshofs vor, den großen Senat für Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags und den kleinen Senat für die übrigen Fälle. Erst auf Grund gewisser Abänderungswünsche der amerikanischen Militärregierung erhielt Art. 68 nachträglich in der Sitzung vom 11. Oktober 1948 die jetzige Fassung. Die Militärregierung hatte beantragt, daß Mitglieder des Verfassungsgerichts-

hofs, die zugleich Mitglieder des Landtags seien, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen entscheiden sollten, bei denen sie selbst im Landtag mitgestimmt hatten. Dieser Beanstandung wurde Rechnung getragen. Der gleiche Fall ist aber auch gegeben, wenn eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob ein Gesetz verfassungsändernd oder nach der Verfassung überhaupt zulässig ist. Auch hier können die Mitglieder des Landtags nicht als Richter in eigener Sache tätig werden. Es entspricht also den Grundgedanken der Verfassung und der Verfassung selbst, wenn insoweit nur Berufsrichter tätig werden. Bei der ursprünglichen Fassung des Art. 68 konnte dem Zitat in Art. 65 vielleicht ein abschließender Charakter zuerkannt werden. Nach der Neufassung und den ihr zugrunde liegenden Gedankengängen kann es aber nur mehr exemplifikatorischen Charakter haben. Dies geht auch aus folgendem hervor: Der erst nachträglich in seiner jetzigen Fassung der Verfassung eingefügte Art. 98 bestimmt in Satz 4, daß der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären hat, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Diese Verfassungswidrigkeit kann von jedermann, nicht nur vom Richter geltend gemacht werden. Es liegt also kein Fall des Art. 92 vor. Trotzdem bestimmt das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof, daß auch diese Verfahren vom Berufsenat zu behandeln sind. Der Gesetzgeber hat hier aus dem Geist und im Sinne der Verfassung eine Lücke geschlossen, die der Verfassungsgeber dadurch hatte entstehen lassen, daß er den in letzter Stunde an ihn herangebrachten Anregungen der Besatzungsmächte zwar Rechnung getragen, sie aber nicht systematisch in den bereits feststehenden Verfassungstext eingearbeitet hatte. Um eine solche Lücke handelt es sich auch im vorliegenden Fall. Der Landtag hat nunmehr durch das 1. Änderungsgesetz auch diese Lücke geschlossen. Dieses Gesetz dient lediglich der Klarstellung des unzweideutig geäußerten Willens des Verfassungsgebers.

c) Sämtliche Beteiligte haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

- a) Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, entscheidet der Verfassungsgerichtshof. Aus der Einreihung dieser Bestimmung als Absatz 3 in die Vorschrift des Art. 75 über die Verfassungsänderung folgt, daß es sich dabei nur um Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsorganen handeln kann, die auf Grund der Verfassung zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen sind. Senat und Landtag sind Staatsorgane, die nach Art. 39—41, Art. 70—72, 74 Abs. 3—5, 75 am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die vorliegende Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag gründet sich somit unmittelbar auf Art. 75 Abs. 3, ohne daß es einer weiteren Kompetenzvorschrift bedarf. Auch die Antragsberechtigung des Senats ergibt sich unmittelbar aus dieser Bestimmung.
- b) Dagegen bleibt zunächst die Frage offen, in welcher Besetzung der Verfassungsgerichtshof über Meinungsverschiedenheiten i. S. des Art. 75 Abs. 3 zu entscheiden hat. Art. 68 bestimmt die Zusammensetzung je für die Fälle des Art. 61, des Art. 65 und die „übrigen“ Fälle verschieden. Unter dem Gesichtspunkt der Besetzung des Gerichtshofs sind sonach drei Arten von Fällen zu unterscheiden. Es ist zu prüfen, unter welche Art die Fälle des Art. 75 Abs. 3 einzureihen sind.
- c) Eigenschaft und Stellung des Landtags und Senats als Staatsorgane sind unmittelbar aus der Ver-

fassung selbst abzuleiten. Diese weist ihnen oberste staatsrechtliche und politische Funktionen (Gesetzgebung) zu. Landtag und Senat sind deshalb „oberste Staatsorgane“ i. S. des Art. 64. Diese Vorschrift beschränkt Verfassungsstreitigkeiten auf Streitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen und Teilen von solchen. Damit kommt zum Ausdruck, daß der Begriff der Verfassungsstreitigkeit i. S. des Art. 64 durch den formalen Gesichtspunkt der am Streit beteiligten Parteien bestimmt wird. Ihm gegenüber tritt das gegenständliche Moment zurück: Der Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit kann, wenn er nur ganz allgemein die Verfassung betrifft, verschieden sein; er kann variieren. Die Bayerische Verfassung lehnt sonach die vom Staatsgerichtshof der Weimarer Republik vertretene Auffassung (RGZ. 104 S. 423) ab, daß der Begriff der Verfassungsstreitigkeit vom Gegenstand des Streites („Auslegung und Anwendung der Verfassung“) geprägt wird und schließt sich der bei den Beratungen der Weimarer Verfassung vom Reichsjustizministerium und im Schrifttum, namentlich von Thoma (AöR. 43 S. 2...) und FW. Jerusalem (Die Staatsgerichtsbarkeit S. 115), vertretenen Anschauung an.

Da Landtag und Senat oberste Staatsorgane sind und der Begriff der Verfassungsstreitigkeit durch das Merkmal der Streitbeteiligung bestimmt wird, haben Meinungsverschiedenheiten über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 notwendig zugleich den Charakter von Verfassungsstreitigkeiten i. S. des Art. 64. Sie haben ebenso notwendig die „Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen“ zum Gegenstand, mag es sich um die Frage handeln, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder um die Frage, ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt. Denn ein solcher Antrag ist nur in Gesetzesform möglich (Art. 75 Abs. 1 S. 1). In beiden Fällen muß das umstrittene Gesetz am Maßstab seiner Verfassungsmäßigkeit gemessen werden. Abgesehen von Art. 75 Abs. 3 kann die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes noch in einem weiteren Fall Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit i. S. des Art. 64 sein — er ist weder in der ursprünglichen noch in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof berücksichtigt —, nämlich, wenn von einem obersten Staatsorgan behauptet wird, ein Gesetz, das weder eine zulässige noch eine unzulässige Verfassungsänderung beinhaltet, sei verfassungswidrig.

In allen diesen Fällen kann der Verfassungsstreit von den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen schon in einem Zeitpunkt erhoben werden, in dem das umstrittene „Gesetz“ noch nicht publiziert ist, also erst den Charakter eines noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten „Gesetzesbeschlusses“ (oder im Falle des Art. 74 Abs. 2 und des Art. 75 Abs. 1 S. 2 eines „Gesetzesentwurfes“) hat.

- d) Abgesehen von den Fällen, in denen im Rahmen des Art. 75 Abs. 3 und des Art. 64 die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Gegenstand eines Streites sein kann, enthält die Verfassung außer der Kompetenz-Vorschrift des Art. 65 noch in den Art. 92 und 98 Satz 4 Bestimmungen, auf Grund deren ein solcher Streit erhoben werden kann, nach Art. 92 vom Richter, der ein Gesetz für verfassungswidrig hält, nach Art. 98 Satz 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 VfGHG. von jedermann, der behauptet, ein Gesetz oder eine Verordnung schränke ein Grundrecht verfassungswidrig ein. (In diesen beiden Fällen kann nur ein ordnungsgemäß verkündetes Gesetz Gegenstand des Streites sein, weil für Richter und Rechts-

unterworfenen ein Gesetz erst durch die Verkündung verbindlich wird.)

Nach seinem Wortlaut sieht Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) nur in den Fällen der Art. 65 die Entscheidung durch den Berufsrichterssenat vor. Der Art. 65 seinerseits führt in Klammern lediglich den Art. 92 an. Aus dem Wortlaut des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und 65 sowie aus der Entstehungsgeschichte der Art. 64 und 65 zieht der Senat den Schluß: Art. 65 beschränkt sich auf den Fall des Art. 92, Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) auf den Fall des Art. 65 und damit den des Art. 92. Da Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) mit Ausnahme der Art. 61 und 65 alle „übrigen“ Fälle umfaßt, hat daher der Verfassungsgerichtshof in den Fällen des Art. 75 Abs. 3 folgerichtig auch in allen sonstigen Fällen (außer denen des Art. 92), in denen die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes geltend gemacht wird, also auch im Falle des Art. 98 Satz 4, in der Zusammensetzung nach Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) zu entscheiden.

Die Schlußfolgerung des Senats trifft unter der doppelten Voraussetzung zu, daß sich Art. 65 auf den Fall des Art. 92 beschränkt und daß der Wortlaut des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) den Sinn dieser Bestimmung vollständig wiedergibt.

Es ist ein in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, 2. Auflage, S. 135) allgemein anerkannter Auslegungsgrundsatz, daß der Sinn gesetzlicher Bestimmungen aus ihrem vom Gesetzgeber erkennbar gewollten Zweck und den sie tragenden Grundgedanken zu ermitteln ist, mag er auch vom unmittelbaren Sinn des Wortlauts abweichen.

Es ist deshalb zu prüfen, aus welchem Grund und zu welchem Zweck der Verfassungsgeber die Bestimmung getroffen hat, daß über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der berufsrichterliche Senat entscheidet. Darüber gibt die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift Aufschluß. In Anlehnung an den früheren bayerischen Rechtszustand war ursprünglich nur eine zweifache Besetzung des Verfassungsgerichtshofs vorgesehen, nämlich die Besetzung mit dem Präsidenten, 8 Berufsrichtern (darunter 3 Richter des Verwaltungsgerichtshofs) und 10 weiteren vom Landtag gewählten Mitgliedern und die Besetzung mit dem Präsidenten, 3 Berufsrichtern (davon 2 Richter des Verwaltungsgerichtshofs) und 5 vom Landtag gewählten Mitgliedern. Die nicht berufsrichterlichen Mitglieder konnten auch Mitglieder des Landtags oder Senats sein (stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung Bd. II S. 422, stenogr. Berichte über die Verhandlungen der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung Nr. 7 S. 165). Erst in der Sitzung vom 11. Oktober 1946 wurde noch eine weitere dritte Art der Besetzung des Verfassungsgerichtshofs, nämlich mit dem Präsidenten und 8 Berufsrichtern (darunter 3 Richter des Verwaltungsgerichtshofs), eingeführt, und zwar für die Fälle, in denen der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden hat. Die amerikanische Militärregierung hatte nämlich beanstandet, daß bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Mitglieder des Landtags, noch dazu in überwiegender Zahl, mitzuwirken berufen seien. Auf diese Weise könnten die Landtagsmitglieder zunächst ein Gesetz beschließen und dann über die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes selbst befinden. Das widerspräche den Grundsätzen einer demokratischen Rechtsprechung. Es wurde deshalb von der Militärregierung verlangt, daß bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nur Richter (d. h. Berufsrichter) mitwirken dürfen

und daß keiner dieser Richter Mitglied des Landtags ist (stenogr. Bericht über die Verhandlungen der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung Nr. 10 S. 228). Mitglieder des Landtags (oder Senats) sollen demnach von der Mitwirkung bei einer solchen Entscheidung ausgeschlossen werden, weil sie als Richter in eigener Sache tätig würden. Der Beanstandung der Militärregierung wollte der Verfassungsgeber durch die Neufassung des Art. 68 Rechnung tragen. Nach dem Vortrag des Berichterstatters, Dr. Ehard, sah Art. 68 Abs. 2 in seiner neuen Fassung eine dreifache Besetzung des Verfassungsgerichtshofs vor, nämlich a) . . . b) in den Fällen der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen: 1 Präsident und 8 Berufsrichter, von denen 3 dem Verwaltungsgerichtshof angehören.“ c) In den übrigen Fällen . . . (s. a. O. Nr. 10 S. 228). Bei der Abstimmung wurde Art. 68 in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen, in der in Absatz 2 Buchstabe b) auf die Fälle des Art. 65 Bezug genommen wird. In der gleichen Sitzung vom 11. Oktober 1946 erhielt auch der Art. 98 seine jetzige Fassung, nach deren Satz 4 der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären hat, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

Es wurde indes unterlassen, den 3. Abschnitt der Verfassung über den Verfassungsgerichtshof einer umfassenden Revision und Neufassung zu unterziehen. Es wurde weder der Zuständigkeitskatalog des Verfassungsgerichtshofs ergänzt (Art. 98 S. 4) noch überhaupt dem Grundgedanken genügend Rechnung getragen, der zur Einführung des Berufsrichtersenaats geführt hatte.

Art. 65 blieb in seiner zwar den Ergebnissen der Beratungen des Verfassungsausschusses, nicht aber denen der Sitzung der Verfassungsgebenden Landesversammlung vom 11. Oktober 1946 entsprechenden Fassung bestehen. Das Zitat des Art. 92 bei Art. 65 kann deshalb nicht als erschöpfende Aufzählung des einzigen einschlägigen Falles gedeutet werden; er umfaßt auch den Fall des Art. 98 S. 4. Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb in seiner bisher auf Grund des Art. 98 S. 4, § 54 VGHG. getroffenen Entscheidungen keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß hierfür der große Richtersenaat berufen ist.

Derselbe Rechtsgrund, der die Beteiligung von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften an der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ausschließt, weil diese Mitglieder nicht als Richter in eigener Sache tätig werden können, und der deshalb zur Bildung des Berufsrichtersenaats geführt hat, muß nicht nur für die Fälle der Art. 92, 98 Satz 4, 65, sondern auch für alle sonstigen Fälle dieser Art gelten.

Denn entscheidend für die Art der Besetzung des Gerichtshofs ist ausschließlich der besondere Gegenstand des Streits, nämlich die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, der aus dem angegebenen Rechtsgrund die besondere Art der Besetzung des Gerichtshofs bedingt. Es spielt keine Rolle, welcher Art sonst die Streitigkeit ist oder von welcher Partei der Streit erhoben werden kann. Daraus folgt, daß der Berufsrichtersenaat über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 und darüber hinaus auch über solche Verfassungsstreitigkeiten (i. S. des Art. 64) zu entscheiden hat, in denen behauptet wird, ein Gesetz, das weder eine zulässige noch eine unzulässige Verfassungsänderung beinhaltet, verstoße gegen die Verfassung. Da Streitigkeiten aus Art. 64 durch den formellen Gesichtspunkt der beteiligten Parteien, Streitigkeiten aus Art. 65 dagegen aus dem materiellen Gesichtspunkt des Streitgegenstands bestimmt werden, können sich in einem konkreten Fall beide Bestimmungen überschneiden, ohne daß dies zu einem inneren Widerspruch führt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Der Wortlaut der Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und des Art. 65 besagt weniger als dem Sinn entspricht, der ihnen nach dem vom Verfassungsgeber erkennbar gewollten Zweck zukommt. Dieser Sinn ist für Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) dahin zu bestimmen, daß der Berufsrichtersenaat in allen Fällen zu entscheiden hat, in denen die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder Verordnungen Gegenstand des Streites ist. Was Art. 65 betrifft, hat die Beifügung des Art. 92 (in Klammern) keine abschließende erschöpfende Bedeutung.

- e) Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, im Interesse der Zusammenfassung des Stoffes und einer systematischen Gliederung in einem einfachen Gesetz Bestimmungen der Verfassung zu wiederholen, vorausgesetzt, daß dadurch ihr Sinn und ihre Tragweite nicht geändert wird. Nr. 7 a des § 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes wiederholt lediglich die Kompetenznorm des Art. 75 Abs. 3 (ebenso wie Nr. 7 die Kompetenznorm des Art. 98 Satz 4). Die Neufassung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bewegt sich (ebenso wie die ursprüngliche Fassung) im Rahmen des oben unter II d) ermittelten Sinnes der Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und 65.

Das 1. Änderungsgesetz zum Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 beinhaltet daher keine Verfassungsänderung.

Es war daher zu entscheiden, wie geschehen.

gez. Dr. Welsch, gez. Dr. Schmidt, gez. Happel,
gez. Dr. Bauer, gez. Dr. Lohmiller, gez. Kuchtnr,
gez. Decker, gez. Dr. Hufnagl, gez. Dr. Wintrich.

RECHTSANWÄLTE

ZS/A-32 / 11 - 42

HELMUTH FISCHINGER

Anliegendes Schriftstück

DR. GYTMAR HÄFELE

d. Gegenanwalts v. 27.11.54

DR. HELMUT EISENMAIER

STUTTGART-O

wird hiermit

WERBUNGSSCH. TEL. 90266/67

POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43 118

DR. FISCHINGER

Herrn Botschafter a.D.

Eugen O t t

München

gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte

Stellungnahme — ~~Rücksprache~~ ~~und~~ ~~Erfolgung~~ ~~und~~ ~~Rückgabe~~ übersandt.

Man sucht offensichtlich auszuweichen

~~min~~ ~~xxx~~ ~~am~~

XXXXXXXXXXXXXXXXXX
steht noch nicht an.

antwort erbeten bis

30.11.

1954

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Dr. Dr. J. Lang Beglaubigte Abschrift

Rechtsanwalt

München 15, Goethestr. 3

27.11.1954

La./Str.

An die
 Herren Rechtsanwälte
 Dr. Helmuth Fischinger
 Dr. Ottmar Häfele
 Dr. Hellmut Eisenmann

Stuttgart
 Werastraße 9

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache Ott ./ . Kindler und Schiermeyer Verlag muß ich Ihnen wiederum mitteilen, daß die von Ihrem Herrn Mandanten verlangte Gegendarstellung (der § 10 des Bayer. Pressegesetzes spricht nicht von einer Berichtigung) nicht abgedruckt werden kann. Auch die neuerliche Fassung entspricht nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Auch hier wird die Gegendarstellung zu Tatsachen verlangt, von welchen Ihr Herr Mandant nicht unmittelbar betroffen wird. Ich brauche Sie wohl nicht auf die Rechtssprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes hinzuweisen, wonach ein Verlag den Abdruck einer Gegendarstellung mit Recht verweigern kann, wenn auch nur ein Teil der verlangten Gegendarstellung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

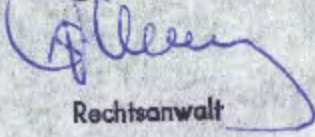
Es ist meiner Mandantschaft im Übrigen nicht verständlich, warum sich Ihr Herr Mandant gegen den Bericht in der REVUE wendet. Er selbst weiß doch am besten, daß der Verfasser ihn weitgehendst geschont hat, und davon absah, belastende Momente vorzubringen. Er muß sich doch auch weiterhin darüber im klaren sein, daß die bisher geübte Zurückhaltung gegenüber Ihrem Herrn Mandanten dann in Fortfall käme, wenn er wie bisher auf dem Abdruck einer Gegendarstellung besteht, die noch nicht einmal den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die bekannte Serie im "Spiegel" hinweisen, welche schwerwiegende Angriffe gegen Ihren Herrn Mandanten enthielt, die von der REVUE bisher in keiner Weise aufgegriffen worden sind.

- 2 -

Bei dieser Sachlage dürfte es nicht zuletzt im Interesse
Ihres Herrn Mandanten liegen, wenn dieser nicht so sehr
auf den Abdruck einer Gegendarstellung besteht.

Mit kollegialer Hochachtung

Beglaubigt:



Rechtsanwalt

Dr. Lang

Rechtsanwalt

Institut für Zeitgeschichte / Archiv

14.12.1954.

Dr. METZGER
 Rechtsanwalt und Notar
 Hamburg-Wandsbek
 Wandsbeker Marktstr. 91
 Fernsprecher: 28 73 62 / 88 54
 Postfach 67287, Hamburg

Herren Rechtsanwälte
 Dres. Fischinger, Häfele
 und Eisenmann
Stuttgart
 Verestraße 9

5335

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Revue-Angelegenheit hatte ich zwischenzeitlich Gelegenheit, mit Herrn Admiral a.D. Wenneker über Ihren Brief vom 9.12.1954 zu sprechen und teile Ihnen mit, daß ich die Interessen von Herrn Admiral Wenneker auch weiterhin in dieser Angelegenheit vertrete. Wenn ich in einem etwas früheren Stadium dieser Sache gesagt habe, es wäre zweckmässig, sich an Hamburgische Gerichte zu wenden, weil dadurch der Münchener Verlag genötigt wäre, fremde Anwälte hier in Hamburg anzunehmen, so bezog sich das naturgemäß nur auf einen Zivilprozeß. Das damit verbundene sehr erhebliche Kostenrisiko hat mich veranlaßt, Herrn Admiral Wenneker zu raten, es ebenso zu machen, wie Ihr Mandant, der Herr Botschafter a.D. Ott und bei der Münchener Staatsanwaltschaft Strafantrag zu stellen. Da Herr Botschafter a.D. Ott von dem mehrfachen Berichtigungsverlangen des Herrn Admiral Wenneker jeweils Abschriften und auch wohl von der sonstigen Korrespondenz Abschriften erhalten hat, wäre es vielleicht zweckmässig, wenn die beiden begründeten Strafanträge einigermaßen übereinstimmen. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir baldmöglichst einen Durchschlag Ihres Strafantrages übersenden würden, damit wir die beiderseitigen Entwürfe aufeinander abstimmen könnten.

Ich bitte, die Korrespondenz weiter mit mir zu führen und bleibe inzwischen

mit kollegialer Hochachtung
Dr. METZGER

Rechtsanwalt u. Notar.

1/St.

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN
STUTT GART - O

WERASTRASSE 3, TEL. 9 62 46 / 47
POSTSCHL.-KTO. STUTTGART NR. 43 988
DR. FISCHINGER

ZS/A-32 9.12.1954

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heinz Metzger

Hamburg-Wandsbek
Wandsbeker Marktstr. 91

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir vertreten Herrn Botschafter a.D. Eugen Ott,
in seiner Angelegenheit gegen den Verlag der "Revue",
Kindler & Schiermeyer-Verlag, München.

Herr Admiral Wenneker, der in der Angelegenheit
auch betroffen ist, hat uns mitgeteilt, dass Sie seine
Interessen vertreten und dass Sie der Ansicht seien, Sie
müssten den Fall bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg
anhängig mahnen.

Wir haben zweimal ein Berichtigungsverlangen an die
"Revue" gestellt, das beide Male abgelehnt worden ist.
Wir haben jetzt die Absicht, Strafanzeige deswegen zu
erstellen und würden es für sehr zweckmässig halten,
mit Ihnen bzw. Admiral Wenneker gemeinsam vor-
zugehen. Damit aber nicht eine Strafanzeige in Hamburg
und eine in Stuttgart oder München anhängiggemacht wird,
so würden wir vorschlagen, dass beide Parteien die Straf-
anzeige in München erstatten. Das hätte den Vorteil,
dass Herr Botschafter Ott, der ja in München wohnt, m
dort selbst bei der Staatsanwaltschaft versprechen
könnte, und ev. erforderliche Aufklärung geben könnte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir baldmöglichst Ihre
Ansicht in dieser Angelegenheit mitteilen würden.

Die Strafantragsfrist läuft nach dem Erscheinen der
ersten Nummer bis zum 13. Januar 1955.

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwalt

sre

gez. Dr. Fischinger

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR WITTE
 DR. HELMUT EISENMANN
 STUTTGART 10
 WERASTRASSE 9, TEL. 9 62 46 147
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NDL 43 349
 DR. FISCHINGER

15. Nov. 1954

An den

Kindler und Schiermeyer Verlag
 z.Hd. des Chefredakteurs Herrn Wolfgang W. P a r t h
 der "REVUE"

Durch Eilboten

M ü n c h e n - 9
 Harthausenstrasse 50

Sehr geehrter Herr Parth !

In Sachen des Herrn Botschafters a.D. Eugen O t t , München,
 gegen Sie, habe ich Sie namens meines Mandanten durch einge-
 schriebenen Brief vom 8.11.1954 zu einer presserechtlichen
 Berichtigung aufgefordert. Auf das Schreiben ist bis jetzt
 keine Antwort eingegangen.

Wenn Sie gerichtliche Konsequenzen vermeiden wollen, erwarte
 ich Erledigung bis spätestens

Freitag, den 19. November 1954, mittags 12 Uhr.

Bis zum gleichen Zeitpunkt erwarte ich die Überweisung
 meiner bisherigen Kosten, die ich Ihnen nachstehend auf-
 gebe.

ft.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

K o s t e n

Gebühr	DM. 75.--
Auslagen	DM. 2.80
4% Ums.Str.	DM. 3.10
	DM. 80.90.
	=====

(Dr. Fischinger)

Herrn
 Eugen O t t , Botschafter a.D.
M ü n c h e n - 13
 Konradstrasse 10

zur gefl. Kenntnisnahme.
 Das Schreiben Wilhelm S c h u l z e
 v. 10.11.1954 ist sehr interessant.
 Stuttgart, den 15. Nov. 1954

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

W. Schulze

L. Illus

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

STUTT GART, den 23.12.54
WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstafel)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaack
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 283

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

Herrn Botschafter
Eugen O t t
München 13
Konradstrasse 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

In der Angelegenheit "Revue" übersende ich Ihnen den Entwurf meiner Strafanzeige, die ich nach gleichfalls anliegendem Durchschlag auch an Rechtsanwalt Dr. Metzger geschickt habe.

Mit erg. Grüßen
Rechtsanwalt

2 Anlagen
sl

[Handwritten signature]
[Handwritten note: Punkt 1. Punkt für München in der Revue-Fahrer]
[Handwritten initials: F.H.F.]

Institut für Zeitgeschichte / Archiv

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 16.12.54
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn
 Botschafter a.D.
 Eugen O t t
M ü n c h e n 13
 Konradstr. 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

In der Revue-Angelegenheit habe ich von Rechtsanwalt Dr. Metzger das abschriftlich anhängende Schreiben erhalten.

Ich bitte um Ihre Mitteilung, ob Sie damit einverstanden sind, daß ich nunmehr Strafanzeige erstatte. Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich die Strafanzeige entwerfen und zunächst Herrn Rechtsanwalt Dr. Metzger zuschicken.

Mit erg. Grüßen

Rechtsanwalt



Anlage
 ss

RECHTSANWÄLTE
R. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN
STUTT GART-O
WERASTRASSE 5, TEL.: 96248/47
POSTK. -ST. STUTTGART NR. 43 988
DR. FOSCHINGER

3 425/A-32 / 11 - 50
3 p 26 / 35 ab
Stuttgart, den 23. Dezember 1954

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht
München

Strafanzeige

des Botschafters a.D. Eugen Ott, München 13,
Konradstrasse 10,
gegen

- 1.) den Verleger der Zeitschrift "Revue" (Kindler- und Schiermeyer-Verlag, München)
- 2.) den verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift "Revue", Herrn Wolfgang W. Parth, beide München 9, Harthäuserstrasse 50,
wegen Vergehens gegen das bayer. Pressegesetz.

In der Zeitschrift "Revue", die vom angeschuldigten Verlag herausgegeben wird, erscheint seit der Nr. 42 vom 16.10.54 eine Aufsatzreihe "Der Fall Sorge" von Hans Otto Meissner. Verantwortlicher Redakteur hierfür ist der Angeschuldigte Ziff. 2.).

In der Aufsatzreihe, die noch nicht abgeschlossen ist, werden eine grosse Reihe von Unrichtigkeiten über Vorgänge in der damaligen deutschen Botschaft in Tokio dargestellt. Der Anzeigende ist zu der Zeit, in der die Artikelreihe spielt, deutscher Botschafter in Tokio gewesen und wird als solcher in der Unterschrift zu dem Bild in der ersten Nummer auch ausdrücklich erwähnt. Wenn der Bot-

schafter auch in der Artikelreihe unter dem angenommenen Namen "Tratt" erscheint, so ist doch für jeden Leser, der die Verhältnisse auch nur einigermaßen kennt, klar ersichtlich, dass der Anzeigende dieser Botschafter sein soll. Der Anzeigende hat - vertreten durch uns - Vollmacht Anlage 1 - durch unser Schreiben vom 8.11.54 - Anlage 2 - die Aufnahme der von ihm selbst unterschriebenen Berichtigung - Anlage 3 - verlangt. Die Angeschuldigte hat dies mit der Behauptung abgelehnt, dass die verlangte Gegendarstellung nicht den im bayer. Pressegesetz normierten Voraussetzungen entspreche, insbesondere, weil der Anzeigende nicht unmittelbar betroffen sei. Nachdem weitere Nummern erschienen waren, ist der gleichfalls anliegende Berichtigungsantrag vom 24.11.54 - Anlage 4 - gestellt worden, den die Angeschuldigten ebenfalls nicht aufgenommen haben.

Gemäss § 13 des bayer. Pressegesetzes stelle ich hiermit namens des Botschafters a.D. Eugen O t t

S t r a f a n t r a g

gegen den Verleger und gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift "Revue", weil sie den Abdruck der Gegendarstellung verweigert haben. Ich beantrage schon heute, bei der Verurteilung den Abdruck der Gegendarstellung anzunordnen.

Die beanstandeten Stellen der Artikelreihe ergeben sich aus den Berichtigungsanträgen. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der Anzeigende unmittelbar durch diese Artikelreihe betroffen ist, da lediglich die Berichtigung von solchen Darstellungen verlangt wurde, in denen er selbst gehandelt oder gesprochen haben soll. Dies gilt auch für die verlangte Berichtigung über die angebliche Entsendung von

- 3 -

Blockadebrechern im Oktober 1941. Nach der Artikelreihe ist die deutsche Botschaft in Tokio an diesen Unternehmen massgebend beteiligt gewesen, daher ist auch der Chef der Botschaft, der Botschafter selbst, unmittelbar von dieser Darstellung betroffen.

Rechtsanwalt

102. Dr. Fischinger

4 Anlagen

fl

A n t r a g

auf Berichtigung nach § 10 des Bayer. Pressegesetzes - Gegendarstellung zur Artikelserie "Der Fall Sorge" von Hans-Otto Meissner in der REVUE, Nr. 42-48/54.

In den Nummern 42 - 48 der REVUE sind in der Artikelserie "Der Fall Sorge" von Hans-Otto Meissner eine Reihe von tatsächlichen Unrichtigkeiten enthalten, von denen ich beispielsweise folgende herausstelle:

- 1.) In der Nummer 42 ist behauptet, dass der Botschafter in Tokio Dr. S o r g e zum "Chef des deutschen Informationsbüros in Japan" gemacht habe. Ein solches deutsches Informationsbüro in Japan existierte nicht, folglich kann der Botschafter Dr. S o r g e nicht zum Chef eines solchen Informationsbüros gemacht haben. Die Unterhaltung, die darüber zwischen dem Botschafter und Dr. S o r g e auf einem deutschen Gartenfest am 1.5.41 geführt worden sein soll, ist frei erfunden; das Gartenfest hat nicht stattgefunden.
- 2.) In Nummer 43 wird eine Unterhaltung auf demselben Gartenfest vom 1.5.41 zwischen dem Botschafter und einigen Angehörigen der Botschaft geschildert, in der der Botschafter Dr. S o r g e als "mehr wert als eine ganze Panzerdivision und unersetzlich" bezeichnet haben soll. Diese Unterredung hat nie stattgefunden, die angebliche Küsserung des Botschafters ist frei erfunden.
- 3.) In Nummer 48 wird unter der Überschrift "Auf die Morch-Posten!" ausgeführt, dass eine Besprechung zwischen dem Botschafter und einigen Herren der Botschaft im Anschluss an die allgemeine Morgenbesprechung stattge-

funden habe, an welcher Dr. S o r g e teilgenommen haben soll. Auf dieser Besprechung soll der Botschafter mitgeteilt haben, der japanische Ministerpräsident habe ihn verständigen lassen, dass die Kwantung-Armee, die man kürzlich unter Wahrung grösstmöglicher Geheimhaltung an die sibirische Grenze verlegt habe, binnen drei Tagen in Angriffsformation bereitstehen werde.

Dr. S o r g e war niemals Teilnehmer an der allgemeinen Morgenbesprechung. Die weiter geschilderte Besprechung hat niemals stattgefunden, da eine solche Mitteilung von japanischer Seite nie erfolgt ist; ebenso sind alle weiteren, an diese Mitteilung angeschlossenen Behauptungen frei erfunden, insbesondere die Aufforderung an die Herren: "Auf Ihre Horchposten!"

24. Nov. 1954

Institut für Zeitgeschichte

RECHTSANWÄLTE
R. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN
STUTT GART-O

WERAL. WASS. TEL. 9 62 46 147
POSTSCH.-KTO. STUTT GART NR. 43 988
DR. FISCHINGER

, den 23.12.54

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Metzger
Hamburg- Wandsbeck
Wandsbecker Marktstr.91

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der "Revue"-Angelegenheit bestätige ich
dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 14.12.54.

Nach Rücksprache mit unserem Mandanten übersende
ich Ihnen anliegend den Entwurf einer Strafan-
zeige mit der Bitte, mir alsbald mitzuteilen,
ob Sie so mit dem Inhalt einverstanden sind.

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt

gez. Dr. Fischinger

1 Anlage
sl

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3145
Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

Herrn Botschafter
Eugen O t t

München 13

Konradstrasse 10

STUTTGART, den 30.12.54

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaeck
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 283

Sehr geehrter Herr Botachafter!

In der Angelegenheit REVUE hat sich Rechtsanwalt Dr. Metzger mit unsrer Strafanzeige einverstanden erklärt. Er hat mir auch seine Strafanzeige übersandt, so dass ich heute beide Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft München abgeschickt habe.

Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt

sl

*Ignaz Heuer, Franz Heuer, beide Jule 1955
Jan 7 Jule 1955; Gleichzeitige
Anzeige durch F. H. F.*

Eugen OTT.

München, den 1. Februar 1955.

Lieber Herr Dr. Fischinger!

Herr Staatsanwalt Dr. Hoffmann des Landgerichts I München hat mir über den Stand unserer Strafanzeige heute Folgendes fernmündlich mitgeteilt:

Nach vorläufigem Eindruck ist es nicht wahrscheinlich, dass ein Verfahren eröffnet wird.

Gründe: Ich sei kaum unmittelbar betroffen. Der objektive mit den damaligen Verhältnissen in Tokio nicht vertraute Leser erkenne in dem Botschafter Tratt nicht meine Person.

Unsere Berichtigungsverlangen überschreiten die im § 10 des Bayrischen Pressegesetzes bezeichneten Grenzen der Gegen-darstellung.

Eine Vernehmung habe er vorsorglich vorgenommen, um für den Klä-ger die Frist für eine etwaige Beschwerde zu wahren (..Wenn ich ihn hierin richtig verstanden habe).

Auf meinen Einwand, dass meine Person durch das Bild in der ersten Veröffentlichung und die Erklärung dazu dem Leser bekannt gemacht sei und meinen Hinweis, dass die Gesamtserie eine Fülle von Unwahrheiten enthalte, die ich ihm hätte vortragen wollen, bat er, von einem Besuch zunächst abzusehen, die Akten seien z.Zt. nicht in seiner Hand. Nach ihrer Rückkehr werde er sich nochmals eingehend mit der Sache befassen, um endgültig zu beschliessen.

Auf meine Frage, ob er meinem Rechtsanwalt eine Mitteilung gemacht habe, verneinte er.

Soweit meine Feststellungen, denen ich demnach bis auf Wei-teres nichts hinzufügen kann. Am 16. Februar werde ich anläss-lich eines Vortrags in Stuttgart sein und mich um eine kur-ze Rücksprache bemühen.

Inzwischen mit bestem Gruss, auch an Herrn Dr. Späth,

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

STUTTGART den 3.2.1955
WEBASTRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Ölsock
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 283

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

Fr 7²⁸
Kreuz 9¹⁸
9²⁴
10⁵⁹
12⁰⁰

Herrn
Botschafter Eugen O t t
M ü n c h e n 13
Konradstr. 10

Sehr verehrter Herr Botschafter!

In Sachen R e v u e danke ich für Ihr Schreiben vom 1.2.1955.
Es ist offensichtlich, dass die bayrische Justiz mit Hilfe
des bayrischen Pressegesetzes die bayrischen Verlage und
Redakteure nach Kräften zu schützen bemüht ist. Es ist doch
für jeden durchschnittlichen Leser mit Händen zu greifen,
dass Sie mit dem Botschafter T r a t t in der Veröffentlichung
M e i s s n e r gemeint waren. Es würde mich interessieren,
wenn Herr Staatsanwalt Dr. H o f f m a n n angeben würde,
inwiefern unser Berichtungsverlagen die Grenzen des § 10
des bayrischen Pressegesetzes überschritten hat. Ich würde
Ihnen raten, Herrn Staatsanwalt Dr. H o f f m a n n persönlich
aufzusuchen. Er sollte wissen, mit wem er es zu tun hat.
Fernmündlich lässt sich das schlecht machen.

Ich hoffe am 16.2.1955 Ihren Vortrag hören zu können.

Mit ergebenen Grüßen

Ihr

fisch

Rechtsanwalt

Handwritten notes:
Gesamt-Satz: Mit republikan. Kraft.
Anwalt Dr. v. ...
Hoffnung: ...
...
... bleibt zunächst bei ...

Der Herr Graf von ...

...
...
...

St. G. ...
...
...

...
...

2. III. ...
...
...

...
...
...

3. ...
...

...
...
...
...
...

...
...
...

...
...
...

3. 3. 1955

Dr. METZGER
Rechtsanwalt und Notar
Hamburg-Wandsbek
Wandsbeker Marktstr. 91
Fernsprecher: 28 73 62 / 88 54
Postcheckkto.: Hamburg 67287

Herren Rechtsanwälte
Dres. Fischinger, Häfele,
Eisenmann

Stuttgart

Werastr. 9

5335

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Angelegenheit des Botschafters a.D. O t t und des Admirals a.D. W e n n e k e r gegen den Verlag der "Revue" nehme ich Bezug auf die zwischen uns geführte Korrespondenz.

Der Oberstaatsanwalt in München hat nunmehr den abschriftlich anliegenden Einstellungsbescheid erlassen. Ich glaube, aus einer Mitteilung meines Mandanten entnehmen zu können, daß auch das von Ihrem Mandanten angestrebte Verfahren eingestellt worden ist. Es würde mich sehr interessieren, was Ihr Klient zu tun gedenkt (Beschwerde beim Generalstaatsanwalt?).

Ich neige dazu meinem Mandanten zu empfehlen, nichts mehr zu unternehmen.

Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegengehend verbleibe ich

mit kollegialer Hochachtung!

Dr. METZGER

Anl.

1/Kr.

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART ,den 24.3.55
WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstaßel)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaech
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 283

Herrn
Botschaft a.D.
Eugen O t t

M ü n c h e n - 13
=====
Konradstrasse 10

Sehr verehrter Herr Botschafter!

Auf unsere Beschwerde hat die Staatsanwaltschaft München
jetzt mitgeteilt, dass sie die Akten an das Amtsgericht
Stuttgart zur Einsicht übersandt habe. Die Ablehnung habe
sich nur auf Übersendung in die Büroräume bezogen.

Wir werden Sie verständigen, sobald die Akten hier einge-
gangen sind. Einsicht soll innerhalb von drei Tagen erfolgen,
ich denke aber, dass diese Frist verlängert werden kann.

Mit ergebenen Grüßen
Rechtsanwalt

spfe

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTT GART, 25.3.1955
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgenack
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn

Durch Eilboten

Botschafter Eugen Ott

München - 13

Konradstr. 10

kl. Hülle
1. Montag 9⁰⁰ D. Fisch.
2. Sonntag 15⁵⁵ Spt.
Mit Telefon

Sehr verehrter Herr Botschafter !

Soeben erhalte ich die Nachricht, dass die Akten hier beim Amtsgericht liegen und am 30.3.1955 nach München zurückgesandt werden sollen. Ich bitte um umgehende Nachricht, ob Sie am 28. oder 29.3.1955 hier sein werden, oder ob Sie an einem andern Tage der Woche kommen, damit ich rechtzeitig Fristverlängerung beantragen kann.

Mit ergebenen Grüßen !

Rechtsanwalt

sm

[Handwritten signature]

Institut für Rechtsgeschichte

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

STUTT GART, den 29.3.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

43388

Herrn
 Botschafter Eugen O t t
München 13
 Konradstrasse 10

Sehr verehrter Herr Botschafter!

In Sachen REVUE haben Sie sich gestern entschlossen, nichts mehr zu unternehmen.

Für unsere bisherigen Bemühungen in dieser Angelegenheit erlaube ich mir, nachdem Sie um Abrechnung gebeten haben, ein Honorar von

	DM	120.--
zuzüglich Auslagen für Porti, Telefone, Abschriften, Aktengebühr usw.	DM	13.20
und Umsatzsteuer von 4 %	DM	<u>5.35</u>
	DM	138.55
		=====

in Vorschlag zu bringen.

*überprüfen Sie
 Sep 30.55*

Mit erg. Grüßen
 Ihr



Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN
STUTT GART - O

ZS/R-32 / 11 - 61

liegendes Schriftstück

wird hiermit

WERASTRASSE 9, TEL: 9 02 46 / 47

POSTSCH.-KTB. STUTT GART NR. 43 34

DR. FISCHINGER

Herrn Botschafter O t t

München

ir gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte
n Stellungnahme — ~~Rücksprache~~ — Erledigung und Rückgabe übersandt.

ermin — am — steht noch nicht an.

ntwort erbeten bis

in 9. 12. 19 54

Hochachtungsvoll

A. Kamm
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTT GART , den 30.6.55
 WERA STRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Olgastr.
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn Botschafter a.D. Ott
 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundl. Grüßen
 Rechtsanwalt

An die
 "Neue Illustrierte"
 Hauptschriftleiter Dr.
 Hans R ö r i g
 Neue Verlags-GmbH.

K ö l n
 Breite Strasse 70

In der Presseberichtigungssache Botschafter a.D. Eugen
 O t t hat mir soeben mein Mandant mitgeteilt, dass
 gestern Ihr Münchner Vertreter bei ihm angerufen habe
 und zwar aufgrund meines Schreibens vom 15.6.55.

Mein Mandant wäre vergleichsweise bereit, auf den noch-
 maligen Abdruck der ersten Berichtigung in grösserer
 Schrift zu verzichten, wenn die zweite Berichtigung, die
 das Datum vom 14.6.55 trägt, umgehend in der vorge-
 schriebenen Druckschrift ohne Zusätze veröffentlicht wird
 und wenn ausserdem bei künftigen Veröffentlichungen die
 berechtigten Belange meines Mandanten (wie übrigens Ihr
 Münchner Vertreter zusagte) peinlichst beachtet werden.
 Selbstverständliche Voraussetzung ist ferner, dass meine
 Kosten von Ihnen übernommen werden.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

Dr. Dr. Fischinger

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART, den 15.6.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugensplatz)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastr.
 TELEFON SAMMELNUMMER 96746
 Postfach 283

Herrn Botschafter a. D. E. Ott
 zur gefl. Kenntnissnahme über-
 sandt.

Mit freundl. Grüßen
 Rechtsanwalt

An die
 "Neue Illustrierte"
 Hauptschriftleiter Dr.
 Hans R ö r i g
 Neue Verlags-GmbH.

K ö l n
 Breite Strasse 70

In der Presseberichtigungssache Botschafter a. D. Eugen O t t haben Sie inzwischen die mit meinem Schreiben vom 23.5.55 übersandte Berichtigung in Heft 24 Ihrer Zeitschrift ver-
 öffentlicht. Die Art der Veröffentlichung wird hiermit be-
 anstandet. Gemäss § 11 Abs. 2 des Pressegesetzes hat der Ab-
 druck in derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichti-
 genden Artikels zu geschehen. Sie haben den Abdruck in einer
 kleineren Schrift vorgenommen, was nicht zulässig ist.
 Ich fordere Sie daher auf, die Berichtigung in der vom Presse-
 gesetz vorgesehenen Form zu wiederholen.

Sie haben der Berichtigung einen Zusatz beigefügt, in dem Sie nochmals darauf hinweisen, dass der Botschafter und dessen Frau in K i r s t's Roman nicht mit Herrn und Frau O t t identifiziert werden können. Dieser Hinweis ist in keiner Weise geeignet, die Nachteile zu beseitigen, die durch das Hg reinziehen meines Mandanten und seiner Ehefrau in einen sensationell aufgemachten Roman entstehen können. Jeder weiss, dass mit dem im Roman auftretenden Botschafter nur der damals amtierende Botschafter O t t gemeint sein kann. Sie haben dies ja noch selbst dadurch unterstrichen, dass Sie dreimal ein Bild meines Mandanten im Zusammenhang mit dem Roman ver-
 öffentlicht haben. Der in meinem Schreiben vom 23.5.55 gemachte Vorbehalt wird daher ausdrücklich aufrechterhalten und alle weiteren Massnahmen wegen dieser Art der Berichterstattung vorbehalten.

Weiter verlange ich namens meines Mandanten gem. § 11 Reichspressegesetz Berichtigung folgender unwahrer Behauptungen und zwar in der nächsten Nummer Ihrer Zeitschrift unter Beachtung des § 11 Abs. 2:

Sie haben in Nr.24 auf den Seiten 36 und 37 ein Gespräch zwischen Dr. S o r g e und dem Botschafter wiedergegeben, das sich um die bevorstehende Unterzeichnung des Drei-Mächte-Paktes dreht und bei dem auch die Gattin des Botschafters anwesend gewesen sein soll. Ein solches Gespräch hat niemals stattgefunden und konnte auch nicht stattfinden, da vor der Veröffentlichung des Drei-Mächte-Paktes auf deutscher Seite ausser dem Botschafter in Japan nur vier Personen, zu denen Dr. S o r g e nicht gehörte, Kenntnis von den Verhandlungen hatten. Auch die Ehefrau des Botschafters war selbstverständlich über die Verhandlungen nicht unterrichtet.

Eine besondere, von meinem Mandanten unterschriebene Erklärung füge ich in Anlage bei.

Ich bitte um umgehende Erklärung, dass Sie diese Berichtigung in der nächsten Nummer und zwar gemäss den Vorschriften des § 11 Reichspresseges. bringen werden, da ich sonst dem Auftrag meines Mandanten gemäss weitere Schritte unternehmen müsste.

Meine Kosten, die ich Ihnen noch aufgeben werde, gehen zu Ihren Lasten.

Ich darf grundsätzlich noch hinzufügen, dass mein Mandant nicht die Absicht hat, jede kleine Unrichtigkeit, die in dem Roman enthalten ist, berichtigen zu lassen, dass er sich dieses Recht aber für alle die Fälle nicht nehmen lassen kann, in denen schwerwiegende Unrichtigkeiten und damit eine Irreführung des Leserpublikums gegeben sind.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

gen. Dr. Fischman

1 Anlage

£1

stoss zur Aufdeckung seines Apparats gab.

1.SPRECHER: Danke. Dann koennen wir uns jetzt den Berichten zuwenden, die Sorge selbst als seine wichtigsten bezeichnete... In den Zeitungen liest man heute...

(16)

6.SPRECHER: (mit Tas-Tas) Sorge sagt: Wenn ich funke, marschiere Millionen. - Wenn ich funke, marschieren Millionen.

Pause

2.SPRECHER: Wo, wann und zu wem Sorge das gesagt hat, darueber fehlen alle Angaben. Ziemlich sicher ist jedoch, dass er im Mai 1941, etwa vier Wochen vor Hitlers Angriff auf die Sowjetunion auf Grund von Mitteilungen eines deutschen Militaers die Nachricht nach Moskau gefunkt hat...

SORGE: (ueber Verzerrer, unterlegt von Morsezeichen) Erfahre aus zuverlaessiger militaerischer deutscher Quelle, dass Hitler beabsichtigt, die Sowjetunion am 20. Juni anzugreifen. Deutschland hat an seiner Ostgrenze 170 - 190 Divisionen konzentriert.

1.SPRECHER: Hierzu ist folgendes zu sagen: Stalin war von verschiedenen Seiten ueber die deutschen Angriffsabsichten informiert worden. Sowohl Roosevelt wie Churchill hatten ihm Mitteilungen darueber gemacht. Die deutschen Divisionsstaerken an der Ostfront muessen dem Krenl bekannt gewesen sein, ebenso wie Deutschland ueber die sowjetischen Divisionsstandorte ziemlich genau im Bilde war. Eine so grosse Verschiebung von Streitkraeften laesst sich nicht geheimhalten.

2.SPRECHER: Und der Termin des deutschen Angriffes...

1.SPRECHER: ...war in ~~xxxxxxx~~ Moskau bekannt. Es wurde dort ganz offen darueber gesprochen. In der Dokumentensammlung ueber die Beziehungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion finden wir einen Drahtbericht des deutschen Marineattachés in Moskau an das Oberkommando der Kriegsmarine vom 24. A p r i l 1941, also vier Wochen vor Sorges Funkspruch,...

OFFIZIER: (ueber Verzerrer, Morse) Nr. 34 112 vom 24. April 1941.

Fuer Kriegsmarine.

Erstens. Hier umlaufende Geruechte wollen von angeblicher Kriegs-
maximalist gefahr Deutschland-Sowjetunion wissen, wozu Mitteilun-
gen Durchreisender aus Deutschland beitragen.

Zweitens. Nach Angabe italienischen Botschaftsrats sagt englisch
Botschafter den 22. Juni als Tag des "riegsbeginns voraus.

1.SPRECHER: Waehrend Sorge also vier Wochen spaeter den 20. Juni
angibt, weiss die britische Botschaft im April schon das richtig
Datum: den 22. Juni.

3.SPRECHER: Die Geruechte in Moskau mussten weit verbreitet
gewesen sein, da der deutsche Botschafter/^{Graf von der}Schulenburg am 2. Mai
nach Berlin berichtet, sowohl er wie leitende Beamte der Bot-
schaft traeten diesen Geruechten stets entgegen...

SCHULENBURG: (ueber Verzerrer, Morse) Ich bitte jedoch zu be-
ruecksichtigen, dass die Gegenwirkung hier in Moskau voellig
wirkungslos bleiben muss, wenn aus Deutschland unaufhoerlich
derartige Geruechte hierherdringen und wenn jeder Reisende, der
nach Moskau kommt oder durch Moskau reist, nicht nur diese Ge-
ruechte mitbringt, sondern sie auch noch durch Tatsachen zu er-
haerten weiss. Gezeichnet: Graf von der Schulenburg.

1.SPRECHER: Sorge mag seine Meldung ueber den Angriffstermin in
gutem Glauben fuer eine sehr wichtige Maximalist Nachricht gehalten
haben. Dem "real war sie jedoch nicht neu, und er hat sie eben-
so wenig beachtet wie die in Moskau umlaufenden Geruechte oder
die eindeutigen Warnungen Churchills und Roosevelts. Als die
deutschen Truppen am 22. Juni 1941 die sowjetische Grenze ueber-
schritten trafen sie zwar zahlenmassig starke, aber auf den
Angriff voellig unvorbereitete russische Streitkraefte.

(17)

4.SPRECHER: Sorges Meldung ueber den deutschen Angriffstermin
haette in der Tat Millionen sowjetischer Truppen in Bewegung
setzen koennen; aber sie wurde, wie so viele wichtige und

5. SPRECHER: N o c h ein Beispiel: MacArthurs Spionagechef behauptet, Sorge habe der Sowjetunion glaubhaft versichern koennen, dass Japan die Sowjetunion nicht angreifen werde. Infolgedessen habe Stalin im Sommer und Herbst seine sibirischen Truppen nach Westen abziehen und rechtzeitig zur Verteidigung Moskau einsetzen koennen.

6. SPRECHER: Stalin hat in der Tat sibirische Truppen gegen Deutschland eingesetzt, aber erst sehr viel spaeter. Nach japanischen Informationen blieb die Anzahl russischer Truppen in Sibirien in den Jahren 1940 bis 1942 ziemlich konstant. Sie schwankte zwischen 700 000 und 800 000 Mann. Zu dem gleichen Ergebnis kam das Urteil des alliierten Militaertribunals in Tokio im Jahre 1947.

1. SPRECHER: Also auch die naive Legende, dass ^{Ullis} durch die Funkansprache des Spions Sorge der deutsche Vormarsch in der Sowjetunion gestoppt wurde, ist historisch unhaltbar, ganz abgesehen davon, dass der Transport einer einzigen Division von Sibirien nach Moskau die groesstenteils eingleisige Transsibirienbahn auf Wochen blockiert haette.

4. SPRECHER: Ausserdem ging noch aus einem der letzten Berichte Sorges hervor, dass ein japanischer Angriff auf die Sowjetunion im Fruhjahr 1942 nicht ausgeschlossen war. Diese Meldung haette die sowjetische Armees also/ eher zur Wachsamkeit in Sibirien bewegen muessen als zu dem Entschluss, Truppen nach Europa abziehen.

(18)

1. SPRECHER: Im Rahmen dieser Hoerfolge konnten nur einige der wichtigsten Meldungen Sorges behandelt werden, soweit sie uns heute bekannt sind; und da viele von ihnen rekonstruiert sind, - der gresste Teil der Vernehmungprotokolle in Tokio wurde durch Feuer vernichtet - , ist auch deren Zuverlaessigkeit nicht einwandfrei gesichert. Unter den noch vorliegenden Meldungen ist jedoch keine,

den 21.7.55.

Betr. Berichtigung "Neue Illustrierte"
 Bez. Dort. Schreiben v. 30.6.55.

Sehr verehrter Herr Dr. Fischinger!

Die Neue Illustrierte enthält in der Nr. 30 v. 23. Juli (vordatiert) auf Seite 40 die verlangte Erklärung in der vorgeschriebenen Druckschrift. Sie beginnt wieder mit der Einleitung: "Botschafter a. D. Eugen Ott bittet uns um folgende Veröffentlichung pp.. 2 und ist in der nach Abschluss des Romans ausgegebenen Nummer möglichst unauffällig erschienen. Der Verlag hat also ein Minimum an Entgegenkommen gezeigt, mit dem er wohl gerade noch den Forderungen des Pressegesetzes entspricht.

Da mir aber daran gelegen war, facts öffentlich festzulegen und damit Handhaben zu bekommen, die man gegen den kommenden Roman rechtzeitig verwerten kann, scheint mir das Erreichte doch ein Erfolg, für den ich Ihnen und Dr. Späth sehr dankbar bin.

Wie lässt sich nun weiter verfahren? Kirst ist gestern zu einem Treffen, bei dem der Vermittler des Münchner Merkurs und ich auf ihn nach Vereinbarung gewartet haben, nicht erschienen, offenbar entzieht er sich. Nach einer neulichen Bemerkung zum Vermittler wird der Roman in etwa zwei Monaten erscheinen, wäre es nicht das Beste, dem Verlag Desch den Wortlaut der beiden Berichtigungen mitzuteilen, um ihm den Vorwand zu nehmen, nicht darüber unterrichtet gewesen zu sein, wenn er den Roman unverändert herausbringt.

Wenn ihn diese Mitteilungen zwingen, den Roman zu verändern, um sich nicht weiteren Schritten unsererseits auszusetzen, wäre es ein wesentlicher Erfolg, denn nach der Angabe des unbearbeiteten Herrn Strindberg der Zeitschrift ist besonders die ~~Saxax~~ di

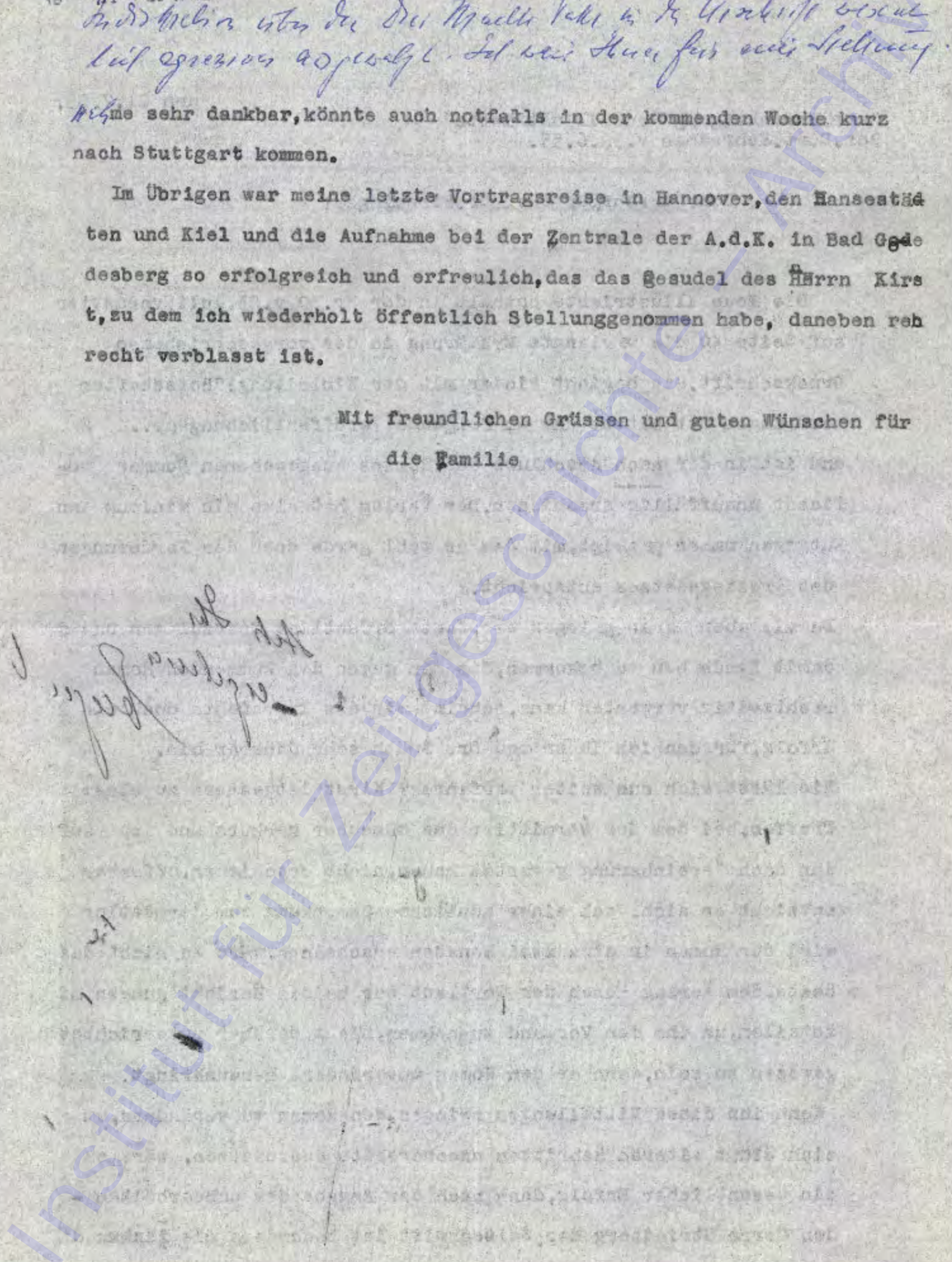
Indem ich Ihnen die drei Mappen Teile in der Umhüllung bescheid
mit Aggression angedacht. Ich bin Ihnen für meine Stellung

nahme sehr dankbar, könnte auch notfalls in der kommenden Woche kurz
nach Stuttgart kommen.

Im Übrigen war meine letzte Vortragsreise in Hannover, den Hansestäd-
ten und Kiel und die Aufnahme bei der Zentrale der A.d.K. in Bad Gode-
desberg so erfolgreich und erfreulich, das das Gesindel des Herrn Kirs-
t, zu dem ich wiederholt öffentlich Stellung genommen habe, daneben reb-
recht verblasst ist.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für
die Familie

Handwritten notes:
Auf dem
Aufgabenblatt
1



21.7.55.

Lieber W e n n e k e r !

Schade, dass der Kurgast von Wiessee nicht noch einmal erschienen ist, hoffentlich wars ein Erfolg und kommt jetzt in der Nachkur in Kärnten richtig zum Tragen.

Inzwischen bin ich auf Vortragsreise in Hannover, den Hansestädten, Kiel und Bonn gewesen bei erfreulichster Aufnahme und einem köstlichen Abendessen in den Hamburger Vier Jahreszeiten, zu dem der Jap. Generalkonsul Tokunaga mich eingeladen hatte. Den Schlussvortrag in Euskirchen betreute ein General B l w e r, dessen Tochter sehr nett von ihrer Schulkameradin, Ihrer Tochter sprach und um die Adresse in Neuseeland gebeten hat, sie kennen sich offenbar aus Ostpreussen? Schreiben Sie mir bitte eine Karte mit der Adresse, weiter möchte ich vom fröhlichen Urlauber nicht verlangen!

Der "Hänker" ist zu Ende gekommen und eine Nummer nach dem Abschluss auch meine Berichtigung wegen des Drei-Mächtepakts erschienen ich überlege nun mit dem Anwalt, wie wir den Roman selbst damit anpacken können. Filme dieser Art sind wohl in Zukunft durch einen in l. Lesung bereits angenommenen Gesetzentwurf, wonach Personen der Zeitgeschichte mit ihrer Genehmigung verfilmt werden dürfen, nützlich behindert!

Im Übrigen empfehle ich Ihnen, nach meinem Vorbild Herrn K. den Schwäbischen Gruss zu entbieten, es gibt in Österreich wohl etwas gleich Würdiges, und wünsche der versammelten Familie gute Ferien und einen Heimweg guter Kameradschaft über München, wo wir im August sicher anwesend sein werden.

Lassen Sie

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTT GART ,den 26.7.55
 WERA STRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn Botschafter a.D.
 Eugen O t t

M ü n c h e n 13
 Konradstrasse 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich danke für Ihre Mitteilung vom 21.7.55.

Ich empfehle, sowohl an K i r s t als auch
 an den Verlag ein Schreiben zu schicken, für
 das ich Ihnen einen Entwurf beifüge. Mit diesem
 Schreiben räumen Sie vor allem für den Verlag
 jede Gutgläubigkeit aus und erleichtern u.U.
 die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung,
 wenn das Buch doch in der beanstandeten Form
 erscheinen sollte.

Mit freundlichen Grüßen
 Für Rechtsanwalt Dr. Fischinger
 Rechtsanwalt



6 Anlagen
 sl

Entwurf eines Schreibens an den Desch-Verlag

Ich wende mich heute an Sie als den Verleger des Romans von Hans-Helmut K i r s t "Der Henker kam zu früh". Soweit ich orientiert bin, soll dieser Roman demnächst bei Ihnen herausgebracht werden, nachdem bereits ein Vorabdruck in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" stattgefunden hat.

Dieser Vorabdruck in der "Neuen Illustrierten" enthielt eine Reihe von Unrichtigkeiten, die mich in den Augen der Öffentlichkeit herabwürdigen und gegen die ich daher die anliegenden Berichtigungsanträge gestellt habe. Diesen Berichtigungsanträgen ist stattgegeben worden.

Ich habe in der Zwischenzeit durch Vermittlung versucht, eine Besprechung mit Herrn K i r s t zu haben, um zu erreichen, dass diese (mich kränkenden) Unrichtigkeiten aus dem Roman entfernt werden. Herr K i r s t hat sich einer solchen Aussprache bisher entzogen *ja Herr Kirscht hat sich von dem Buch zurückgezogen* nicht erschienen

*mit allen
höflichen
Anträgen
wird
erhalten*

Ich wende mich daher heute an Sie, um Ihnen mitzuteilen, dass ich auf keinen Fall hinnehmen werde, dass die Unrichtigkeiten, die schon beim Vorabdruck enthalten waren, auch in dem endgültigen Buch erscheinen und dass ich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung des Buches vorgehen werde, wenn ich bei dem Erscheinen feststellen muss, dass Herr K i r s t die mich betreffenden Unrichtigkeiten nicht entfernt hat.

Ich habe dies heute Herrn K i r s t gleichfalls durch ein besonderes Schreiben ausdrücklich mitgeteilt.

Hochachtungsvoll

München 19
Romanz. b. 4-9

Entwurf eines Schreibens an Hans-Helmut Kirst

Sehr geehrter Herr Kirst!

Nachdem Sie leider zu der vereinbarten Besprechung über den Inhalt Ihres Romans "Der Henker kam zu früh" nicht erschienen sind, sehe ich mich gezwungen, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Schon in dem Vorabdruck Ihres Romans in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" waren eine Reihe von Unrichtigkeiten enthalten, die geeignet sind, mich in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und die ich daher nicht hinnehmen konnte. Ich habe mich deswegen gezwungen gesehen, die abschriftlich anliegenden Berichtigungsanträge an die Zeitschrift zu senden. Beiden Anträgen ist auch stattgegeben worden.

Ich mache Sie heute ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich es nicht hinnehmen werde, wenn beim Erscheinen Ihres Romans in Buchform die von mir erhobenen Beanstandungen nicht richtiggestellt sind. Ich bin nach wie vor bereit, mit Ihnen über diese Veränderungen zu verhandeln, werde es aber - wie gesagt - nicht hinnehmen, dass meine Ehre durch unrichtige Darstellungen der damaligen Vorgänge gekränkt wird.

Hochachtungsvoll

den 27. Juli 1955

An den
Kurt Desch Verlag
München 19
Romanstrasse 7 - 9

Sehr geehrte Herr!

Ich wende mich heute an Sie als den Verleger des Romans von Hans-Helmut K i r s t " Der Henker kam zu früh ". Soweit ich orientiert bin, soll dieser Roman demnächst bei Ihnen herausgebracht werden, nachdem bereits ein Vorabdruck in der Zeitschrift " Neue Illustrierte " stattgefunden hat.


Dieser Vorabdruck in der " Neuen Illustrierte " enthielt eine Reihe von Unrichtigkeiten, die mich in den Augen der Öffentlichkeit herabwürdigen und gegen die ich daher die anliegenden Berichtigungsanträge gestellt habe. Diesen Berichtigungsanträgen ist stattgegeben worden.

Ich habe in der Zwischenzeit durch Vermittlung versucht, eine Besprechung mit Herrn K i r s t zu haben, um in beiderseitigem Interesse zu erreichen, dass diese Unrichtigkeiten aus dem Roman entfernt werden. Herr K i r s t ist aber trotz Verabredung zu einer solchen Aussprache nicht erschienen.

Ich wende mich daher heute an Sie, um Ihnen mitzuteilen, dass ich auf keinen Fall hinnehmen werde, dass die Unrichtigkeiten, die schon beim Vorabdruck enthalten waren, auch in dem endgültigen Buch erscheinen und dass ich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung des Buches vorgehen werde, wenn ich bei dem Erscheinen feststellen muss, dass Herr K i r s t die mich betreffenden Unrichtigkeiten nicht entfernt hat.

Ich habe dies heute Herrn K i r s t gleichfalls durch ein besonderes Schreiben ausdrücklich mitgeteilt.

Hochachtungsvoll



den 27. Juli 1955

Sehr geehrter Herr Kirst!

Nachdem Sie leider zu der vereinbarten Besprechung über den Inhalt Ihres Romans "Der Henker kam zu früh" nicht erschienen sind, sehe ich mich gezwungen, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Schon in dem Vorabdruck Ihres Romans in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" waren eine Reihe von Unrichtigkeiten enthalten, die geeignet sind, mich in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und die ich daher nicht hinnehmen konnte. Ich habe mich deswegen gezwungen gesehen, die abschriftlich anliegenden Berichtigungsanträge an die Zeitschrift zu senden. Beiden Anträgen ist auch stattgegeben worden.

Ich mache Sie heute ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich es nicht hinnehmen werde, wenn beim Erscheinen Ihres Romans in Buchform die von mir erhobenen Beanstandungen nicht richtiggestellt sind. Ich bin nach wie vor bereit, mit Ihnen über diese Veränderungen zu verhandeln, werde es aber - wie gesagt - nicht hinnehmen, dass meine Ehre durch unrichtige Darstellungen der damaligen Vorgänge gekränkt wird.

Hochachtungsvoll

den 27. Juli 1955

An den
Kurt Desch Verlag
München 19
Romanstrasse 7 - 9

Sehr geehrte Herrn!

Ich wende mich heute an Sie als den Verleger des Romans von Hans-Helmut K i r s t " Der Henker kam zu früh ". Soweit ich orientiert bin, soll dieser Roman demnächst bei Ihnen herausgebracht werden, nachdem bereits ein Vorabdruck in der Zeitschrift " Neue Illustrierte " stattgefunden hat.

Dieser Vorabdruck in der " Neuen Illustrierte " enthielt eine Reihe von Unrichtigkeiten, die mich in den Augen der Öffentlichkeit herabwürdigen und gegen die ich daher die anliegenden Berichtigungsanträge gestellt habe. Diesen Berichtigungsanträgen ist stattgegeben worden.

Ich habe in der Zwischenzeit durch Vermittlung versucht, eine Besprechung mit Herrn K i r s t zu haben, um in beiderseitigem Interesse zu erreichen, dass diese Unrichtigkeiten aus dem Roman entfernt werden. Herr K i r s t ist aber trotz Verabredung zu einer solchen Aussprache nicht erschienen.

Ich wende mich daher heute an Sie, um Ihnen mitzuteilen, dass ich auf keinen Fall hinnehmen werde, dass die Unrichtigkeiten, die schon beim Vorabdruck enthalten waren, auch in dem endgültigen Buch erscheinen und dass ich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung des Buches vorgehen werde, wenn ich bei dem Erscheinen feststellen muss, dass Herr K i r s t die mich betreffenden Unrichtigkeiten nicht entfernt hat.

Ich habe dies heute Herrn K i r s t gleichfalls durch ein besonderes Schreiben ausdrücklich mitgeteilt.

Hochachtungsvoll

den 27. Juli 195

Sehr geehrter Herr Kirst!

Nachdem Sie leider zu der vereinbarten Besprechung über den Inhalt Ihres Romans " Der Henker kam zu früh " nicht erschienen sind, sehe ich mich gezwungen, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Schon in dem Vorabdruck Ihres Romans in der Zeitschrift " Neue Illustrierte " waren eine Reihe von Unrichtigkeiten enthalten, die geeignet sind, mich in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und die ich daher nicht hinnehmen konnte. Ich habe mich deswegen gezwungen gesehen, die abschriftlich anliegenden Berichtigungsanträge an die Zeitschrift zu senden. Beiden Anträgen ist auch stattgegeben worden.

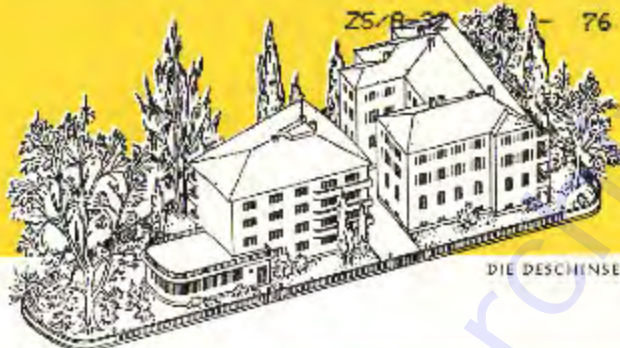
Ich mache Sie heute ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich es nicht hinnehmen werde, wenn beim Erscheinen Ihres Romans in Buchform die von mir erhobenen Beanstandungen nicht richtiggestellt sind. Ich bin nach wie vor bereit, mit Ihnen über diese Veränderungen zu verhandeln, werde es aber - wie gesagt - nicht hinnehmen, dass meine Ehre durch unrichtige Darstellungen der damaligen Vorgänge gekränkt wird.

Hochachtungsvoll



VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

WIEN
BASEL



DIE DESCHINSEL

Anschrift: München 19, Romanstraße 7-9 - Telefon 63321-22-23 - Postscheckkonto: München 19194 - Bank: Bayer. Hypothek- und Wechselbank München Konto 402944

UNSERE NEUERSCHEINUNGEN HERBST 1955

Ende August liefern wir aus:

Jon Lederer
DER LETZTE FRÜHLING

Jon Lederer
EIN EINFACHES HERZ

Fritz Lühkendorf
DIE DUNKLEN JAHRE

Joadim Meass
EIN TESTAMENT

Joadim Meass
DIE GEHEIMWISSENSCHAFT DER LITERATUR

Thomas Mann
DIE SCHÖNSTEN ERZÄHLUNGEN DER WELT

Alfred Mühl
DIE STERNE DES IRDISCHEN

H. W. Richter
DU SOLLST NICHT TOTEN

Romain Rolland
MEISTER BREUGNON

Anya Sekon
LADY KATARINA

Rüdiger Syborberg
DASS DIESE STEINE BROT WERDEN

Christine Weston
DER DUNKLE WALD

Ernst Wladow
JAHRE UND ZEITEN
HYPERION-KUNSTKALENDER 1956

Ende September liefern wir aus:

Wolfgang Brechtel
ICH SAH SIE STÜRZEN

Pearl S. Buck
MEIN LEBEN, MEINE WEITEN

F. T. Cackor
AUF FREMDEN STRASSEN

Jan de Hartog
DIE KLEINE ARCHE

Hermann Keener
DER SOHN DES GLÜCKS

Hans Hellmut Kirst
DIE LETZTE KARTE SPIELT DER TOD

A. Wiesnick
MUSIK AUS WIEN

Klassikerausgaben bei Desch
GOGOL

Sammlung »Welt des Theaters«
Jean Anouilh
EINLADUNG INS SCHLOSS

Emmet Lavery
DIE ERSTE LEGION

W. Hildeshelm
DER DRACHENTHRON

H. Rossmann
TITANEN

Sammlung »Welt in Farbe«
FRANCISCO GOYA · PAUL KLEE
MARC CHAGALL · DUFY

Alle Einzelheiten finden Sie in unserem Ende August erscheinenden neuen Verlagskatalog

28. Juli 1955
M-hs

Herrn
Eugen Ott

München 13
Konradstrasse 10/I

Sehr geehrter Herr Ott,

nach Rücksprache mit unserem Autor Hans Hellmut Kirst schlage ich Ihnen vor, dass wir uns in der kommenden Woche mit dem Autor zusammensetzen und miteinander besprechen, in welcher Form Ihre Interessen bei der Publikation des Romans DIE LETZTE KARTE SPIELT DER TOD gewahrt bleiben können. Als Termin für das Gespräch schlage ich Ihnen den Dienstag oder Mittwoch um 14 Uhr in unserem Verlag, Romanstrasse 9 vor.

Ich erbitte Ihre Nachricht, welcher dieser beiden Tage Ihnen zusagen würde, damit ich umgehend den Autor verständigen kann.

Ich hoffe, dass wir bei dem Gespräch zu einer schnellen Verständigung gelangen und übermittle Ihnen

meine besten Empfehlungen
VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

H. J. Mundt
(H. J. Mundt)

*tel. zugewogen
für Mittwoch 14⁰⁰*

10. August 1955

Lieber Kordt!

Eine Komödie mit mehreren Akten verschaffte mir diese heftigen Worte über unsere Susi, ich möchte sie Ihnen kurz schildern:

1. Akt. Die Neue Illustrierte brachte in den Nummern 24 und 30 meine zwei Berichtigungen zu dem Vorabdruck des neuen Kirst-Romans über Sorge mit dem damaligen Titel: "Der Henker kam zu früh".

2. Akt. Diese Berichtigungen sandte ich an den Desch-Verlag und Kirst mit dem Verlangen, den Roman entsprechend zu ändern.

3. Akt. Vom Desch-Verlag erbetene Zusammenkunft, um mit Kirst und ihm "Meine Interessen zu wahren". Dabei verlangte und erhielt ich das Gesamtmanuskript mit dem neuen Titel: "Der Tod spielte die letzte Karte" zur Einsicht.

4. Akt. Gestern zweite Besprechung, wobei ich eine Reihe unwahrer Behauptungen des Romans schriftlich zurückwies und diese Ausdrücke über Susi mit drei Ausrufezeichen ohne Kommentar versehen habe.

5. Akt - soll Anfang nächster Woche steigen, dabei will Kirst Änderungen vorlegen, ich hoffe auch zu dem Passus Susi auf Grund meiner Ausrufezeichen.

Soll ich nötigenfalls in Ihrem oder Susi's Namen die Beseitigung fordern unter Betonung der amtlichen Stellung Susis und etwaiger Konsequenzen für Verlag und Verfasser?

Das Opus Kirst ist 1/2 Spiegel, 1/4 Weissner und 1/4 08/15 Erotik von Kirst. Eine Reihe von Einlagen über die Geschichte der Spionage versuchen ihm, eine Art wissenschaftliches Gewicht zu geben, was vielleicht am störendsten ist. Sie selbst sind nur flüchtig erwähnt (siehe 2. Anlage) ich habe Kirst nicht die Ehre angetan darauf einzugehen.

Die Atmosphäre der Besprechung kennzeichnete mein Begleiter, der ^{frühere} Germanist in Leipzig, Professor Greiner mit den Worten : " haben Sie ihre goldene Uhr noch?"

Im Übrigen geht es dem Hause Ott sehr gut, was wir auch von Kordts und besonders Frau Lore hoffen. Ich habe Anfang Juli eine sehr erfreuliche Tournee über Hannover, Bremen, Hamburg und Kiel nach Bonn gemacht und sehr bedauert, dass der letzte Vortrag in Düsseldorf nach Tuskirchen umgelegt werden musste und ich dadurch um den erhofften nächtlichen Trunk beim Freund Kordt kam, einen Tag anzusetzen war leider unmöglich, weil ich, damals allerdings vergeblich, die erste Kirts-Besprechung erwartet habe.

Hoffentlich sehen wir uns bald in München oder bei einer neuen Vortragsreise, die für Anfang Oktober droht, und inzwischen grösst alles herzlichst

Botschaft

der
Bundesrepublik Deutschland
Diplomatic Mission
of the Federal Republic of Germany
Consular Department
London

6, Rutland Gate, den 18. August 1955
Knightsbridge,
London, S. W. 7.
Tel.: KNightsbridge 1271

Lieber Eugen !

Lore schickte mir den auf mich bezüglichen Auszug aus dem Buch von Helmut Kirst, das demnächst im Desch-Verlag erscheinen soll. Meine erste Reaktion war Belustigung: ich glaube, auch meine Feinde, die sicher einiges über mich zu sagen hätten, was mir nicht gefiele, würden mich in dieser Schilderung nicht wiedererkennen.

Als zweites meldete sich Bedauern: ich habe den Desch-Verlag eigentlich immer zu den ernst zu nehmenden deutschen Verlagshäusern gezählt. Dass er, ohne auch nur den Versuch einer Überprüfung zu machen, Bemerkungen über lebende und im öffentlichen Leben stehende Personen so einfach - verzeihen Sie, -hinschludert, hätte mich auch dann betrübt und gewundert, wenn es sich nicht um mich selbst gehandelt hätte.

Ich weiss nicht, ob Sie die Möglichkeit haben, den verantwortlichen Leuten im Desch-Verlag ein paar Worte über mich zu sagen. Ihnen brauche ich ja wirklich keine Erklärung über meine persönliche Einstellung in der Hitler-Zeit zu geben. Sie hatten ja schnell genug heraus, als wir uns 1941 kennenlernten, wie Erich Kordt und ich gesonnen waren! Hier jedoch noch einige Fakten: Es war in der Bundestagssitzung vom 22.10.52, in der ich vom FDP-Abgeordneten Becker als "eine sehr couragierte und wagemutige Frau" bezeichnet wurde, als er den Mitgliedern des Auswärtigen Amts, die der Widerstandsbewegung angehört hatten, seine

Herrn
Botschafter
Eugen Ott
München.

persönliche

- 2 -

persönliche und vieler Freunde Hochachtung für den Mut und den Widerstandsgeist versicherte, "den sie damals in schweren Zeiten gezeigt haben."

Sie wissen, dass in der Geschichte des deutschen Widerstandes gegen Hitler mein Name einen bescheidenen Platz gefunden hat. (Nebenbei: ich war auch nicht einmal nominelles Mitglied der NSDAP). Ich kann also über die "Hitlermaus" und die "Scholz-Klink des Ostens" wirklich nur lächeln.

Möglicherweise wird jedoch das Auswärtige Amt, dem ich als Beamtin angehöre, anders reagieren und auch ich möchte mir Schritte gegen den Verlag vorbehalten, wenn der Passus so erscheint, wie er in der Druckfahne steht. Als Quelle dürften wir wohl ETA Harich-Schneider vermuten.²

Dick angestrichen auf der schwarzen Liste meiner Briefschulden steht der Name Ihrer Frau. Ich hoffe, dass ich noch vor Antritt meines Urlaubs am 10. September, den ich in der Türkei bei Haasen's verbringen möchte, zu einem ausführlichen Schreiben komme.

Mit vielen herzlichen Grüßen,

Ihre

Lina Simonis

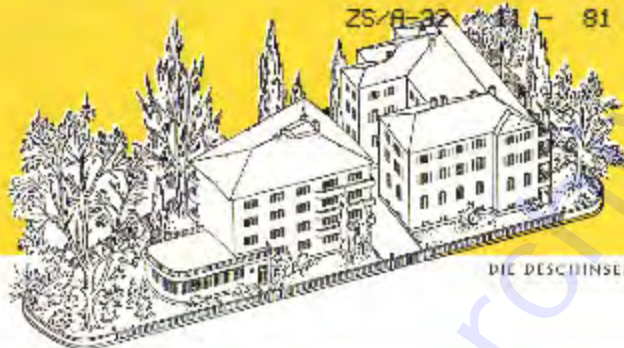
Love hat uns nicht
den auf Erich bezüglichen
Passus geschickt. Er nehme
an, Sie hören von ihm selbst.



VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

WIEN

BASEL



DIE DESCHINSEL

Anschrift: München 19, Romanstraße 7-9 · Telefon 63321-22-23 · Postcheckkonto: München 19194 · Bank: Bayer. Hypotheken- und Wechselbank München Konto 402944

Herrn
Eugen Ott
München 13
Konradstraße 10/I

22. August 1955
M - W

Sehr geehrter Herr Ott,

Sie werden in der vergangenen Woche unseren Anruf erwartet haben. Leider hat sich die Durchsicht des Romans durch den Autor Hans Hellmut Kirst doch etwas verzögert. Kirst stand vor einer Auslandsreise, hat aber nun vor seinem Abreiseterrn an Hand Ihres Schreibens den Roman noch einmal einer genauen Durchsicht unterzogen und dabei Ihren Wünschen in weitestem Maße Rechnung getragen.

Zunächst drei grundsätzliche Punkte:

- 1.) Der Wortlaut des Vorspanns zu dem Roman kennzeichnet das Werk eindeutig als Roman und bringt außerdem zum Ausdruck, daß das Buch Personen und Szenen enthält, die der freien Phantasie des Autors entstammen.
- 2.) Der Vorname der Frau des deutschen Botschafters in Japan wurde in *E l g a* umgewandelt, um hier noch mehr als zuvor Personenidentität auszuschließen.
- 3.) In das Kursiv-Kapitel auf Spalte 124 wurde ein Schlußabsatz eingefügt, der Ihre Person und ihr Verhalten ausdrücklich rechtfertigt und vor jeder Mißdeutung schützt. Den Wortlaut finden Sie in der Anlage.

Das sind die entscheidenden Punkte. Darüber hinaus hat der Autor einige Einzeländerungen vorgenommen, um auch hier noch Ihren Wünschen zu entsprechen. Diese Änderungen betreffen im einzelnen:

- Spalte 24 "Oberster Polizeipitael"
- Spalte 40 "Die Geheimnisse der deutschen Botschaft"
- Spalte 58 "Rücksprache des Botschafters mit Mitgliedern der Botschaft in Anwesenheit Dritter"
- Spalte 103 "Sorge war sicherlich der Erste"
- Spalte 107 "Denaskierung des Botschafters"
- Spalte 114 "Richard Sorge war mit im Spiel" und
- Spalte 9 "Frau Ott als Mitglied der KP".

Die anderen Punkte sind teils durch den Vorspann, teils durch die Kursive auf Spalte 124, teils durch die Namensänderung erledigt, teils aber auch gar nicht zu beanstanden, da sie lediglich als Aussagen oder Meinungen Dritter gekennzeichnet sind.

Der Autor ist bereit, noch eine Korrektur auf Spalte 122 vorzunehmen, und zwar in dem Absatz 19. - 8. Zeile von unten. Aus

WELT IM BUCH · DAS BUCHABONNEMENT FÜR ANSPRUCHSVOLLE

Schlußabsatz für Kursiv-Kapitel Spalte 124

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß dem damaligen deutschen Botschafter in Tokio kein noch so strenger Kritiker bisher ein fahrlässiges oder gar ^{deutschfeindliches} deutschfeindliches Verhalten nachweisen konnte. Er war die Korrektheit in Person. Er hatte lediglich das Unglück, daß ausgerechnet in seinem Bereich ein Richard Sorge seinem Metier nachging. Doch sein Beispiel zeigt, daß selbst das unbestechlichste Beamtentum keine unübersteigbaren Mauern aufrichtet, wenn es um Dinge geht, die mit menschlichem Anstand nicht das geringste zu tun haben.

Blatt - 2 -

Ihrem Brief ging nicht hervor, gegen welche derbeiden hier zitierten Sachen Sie Einspruch erheben, und deshalb richtet der Autor an Sie die Frage, ob die Waffenattachés den Rücktritt des Botschafters nicht verlangt haben oder ob der Botschafter bei der japanischen Regierung keine Fühlungnahme einleitete, ob er nach "persona grata" sei. Den Punkt, der den Tatsachen widerspricht, will der Autor gern noch aus dem Manuskript herausnehmen.

Durch die Gespräche zwischen dem Autor und Ihnen hat der Verlag leider sehr viel Zeit verloren. Wir stehen nun vor der Notwendigkeit, das Buch zu drucken, da der Schaden, der sonst dem Verlag entsteht, außerordentlich groß wäre.

Der Verlag hat mit dem Anwalt des Autors das Manuskript nach der Rückleitung noch einmal durchgesehen und steht auf dem Standpunkt, daß der Autor Ihren persönlichen Interessen nicht nur im Maße des juristisch Gebotenen, sondern darüber hinaus menschlich und loyal entgegengekommen ist. Von Seiten des Verlags muß ich nochmals betonen, daß wir mit dem Werk jetzt in Druck gehen und daß ich Ihre Angaben zu Spalte 122 unbedingt in den nächsten Tagen brauche, wenn hier noch eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden soll.

Mit freundlicher Empfehlung

VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

H. J. Mundt

(H. J. Mundt)

P.S. Ich erwarte Ihre Korrekturvorschläge zu Spalte 122 bis Mittwoch.

Anlage

Stelle des EntwurfsFeststellungen

Spalte 4

Alle Angaben über Branz sind reine Erfindung

Siehe besonders Spalten
30, 31, 32, 39, 40, 47, 59Berichtigung der "Neuen Illustrierten"
vom 11.6. Nr. 24

Spalte 10

Sorge konnte sich nicht allein im Arbeitszim-
mer des Botschafters bewegen.

" 6, 58, 77

Frau Araki war weder "das japanische liebe
Kind im Haus des Deutschen Botschafters" noch
kam sie fast täglich in die "deutsche Botschaft".Warnung vor Frau Araki unwahr. Desgl. Gespräch
77.

" 24

Es gab damals keinen "Obersten Polizeispitzel
der Deutschen Botschaft", sondern 1 Polizei-
hauptmann, der keinen Spitzeldienst tat.

" 29, 61

"Paulchen" (der Marineattaché) war weder
ein Kenner sämtlicher Vergnügungsorte noch
ein Trinker."Wenn der Junge einen sitzen hat, frage ich
in zwei Minuten aus ihm heraus was ich wissen
will" ?????

" 40

"Die Geheimnisse der Deutschen Botschaft"
ist unwahr ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

" 58

Diese Rücksprache des Botschafters mit Mit-
gliedern der Botschaft über Dienstangelegen-
heiten in Anwesenheit von Sorge hat nicht statt-
gefunden.

" 58/59

Sorge's Einfluss auf Ernennung Ott zum Militär-
attaché und Botschafter unwahr.

" 67, 68, 69, 73, 95

Gesamtgespräch Botschafter - Frau Ott-Sorge
über Dreimächte-Pakt mit allen daraus folgen-
den Handlungen und Worten Sorge's unwahr.
(Berichtigung der Neuen Illustrierten Nr. 30
vom 23.7.)

" 93

Sorges Deutung des Deutschland-Besuchs von
Matzuoka stammt weder aus "Material der Bot-
schaft" noch aus Lesart der Botschaft.

" 67

"Dass diese Nachrichten nicht selten Geheimnis-
se waren" ?????

Stelle des EntwurfsFeststellung

<u>Stelle des Entwurfs</u>	<u>Feststellung</u>
Spalte 100	" Sorge war sicherlich der Erste", " feststeht heute, dass Richard Sorge den Reigen der Warnungen lediglich eröffnet hat." +
" 107	Ganze Szene in der Botschaft in allen Einzelheiten unwahr.
" 112	" Lediglich Fräulein SS!!
" 114	" Richard Sorge war mit im Spiel und fing alle Bälle auf, um sie nach Belieben weiterzugeben " unwahre Verallgemeinerung.
" 122	Darstellung der Auswirkungen auf die Botschaft unwahr.
" 124	Schluss der Sonderbemerkungen? " Damit hätte er vermutlich diesen Krieg, den II. Weltkrieg entschieden"!!!
" 127	" Aber dann kam Ihre Meldung, dass Japan Russland nicht angreifen werde. Ihr wurde sofort geglaubt. Sie hat den Krieg entschieden, Sorge"

- + Britischer Botschafter in Moskau hat deutsches Angriffsdatum am 24. April vorausgesagt.
(Drahtbericht No. 34/112 des deutschen Marineattachés in Moskau)

Feststellungen zu dem Romanentwurf KirstStelle des EntwurfsFeststellung

Spalte 8 unten, 10, 36, 37, 58, 67, 75, -78,	Nennung mit Vornamen unwahr. Frau Ott sagte Sorge-san, Sorge sagte Frau Ott.
" 9	Frau Ott ist nie eingeschriebenes Mitglied der Kommunistischen Partei gewesen. Warnung bete effend Branz und Ankündigung der engeren Bindung Sorge's an die Botschaft unwahr.
" 67, 68, 69	Rolle Frau Ott unwahr, wie das ganze angebliche Dreimächte-Pakt Gespräch in der Botschaft. (Siehe Berichtigung "Neue Ill." Nr. Datum)
" 71, 74	Frau Ott hat Sorge einmal im Krankenhaus besucht.
" 84	Frau Ott hat keinen Rat wegen eines Dazun gegeben. Anruf bei Frau Ott unwahr.
" 85	Anruf bei Frau Ott unwahr.
" 87	Inhalt Gespräche unwahr.
" 100	Frau Ott hat Sorge nicht Scholl zugeführt.
" 10	

G. S. Steyer

Kirst wird bei der ersten Auflage

Wichtigkeiten verändert

Institut für Zeitgeschichte

U Verkehrsschuldverhältnis in der Theorie 'Lohn', der Fall 'Lohn'

№. 42. v. 16 X.

Delauftrag

Fasssacke.

unter Aufschub

1. Punkt Mermers Feste

1. 2. Festsetzungen von Joseph
v. Dittler

Spekulation der Witten Lohn
über Niederlande

3. juristische Überarbeitung
ohne Beweis.

Seite 28 1. Stelle

2. Festschreibung 1. Mai 41
3. Stelle

4. Festschreibung

3. Lohn Nachrichten von der
Verpflichtung jedes Dienst.
enthalten. In rechtlicher Hinsicht

3. Lohn.
gesetzliche Verantwortung.

Seite 41 1. Stelle

4. Auf der Informationsseite in Lohn

4. Auf der Informationsseite in Lohn

Seite 42

5. Mermers in der Festschreibung
unter Aufschub

5. Gleichbedeutend
über 6 Monate später
begonnen.

6. Festschreibung von einem Feste
gesetzlich von einem Feste

6. Auf der Informationsseite

Seite 43 1. Stelle

7. Lohn der Mermers von einem
in Lohn

7. Lohn der Mermers
in Lohn

Seite 44 2. Spalte.

8. Satz. Sin Is Rechtsgewinn

9. Seite 45 1. Spalte.

Erklärung des Alterscharakter
mit Testament, Testament
in Satz. Testament.

8. Satz hatte kein ständiges
ihm vorbehalten
Rechtsgewinn

9. Unvoll.

Testament wiederum
bekannt.

Nr. 43. v. 20. X.

10. Seite 29 Inkonsistenz

Paraphrasen des Textes. Anmerkungen
Müssen auf streng jehem geltenden
Text. S. folgendes die Aufschrift.

11. Seite 33 2. Spalte.

Erklärung in Satz: Testament. Anmerkungen
bei bestimmten Mängeln auf je
nachdem es Gesetz ist. Testament.

Erklärung beipielweise wichtig.
Das Testament. Satz. sehr einfach & mit. Ma
in Gesetzgebung die Regel ist in diesem Satz.

10. Wiederholung des
Unvollständiges Nr. 5.
Nr. 42 ~~45~~.

11. man die Übertragung
des Testamentes. Satz. sehr
Anmerkungen.

Mit. Testament. vom Testament
in die Mängel. S. alle
fest. Den 9. Testament
Gruppe von Testament
Weggen - Test.

~~Nr. 45. v. 20. XI.~~

~~Seite 20 Inkonsistenz~~

~~13. Wiederholung
Stipulation d. Anmerkungen
mit Satz. Testament~~

~~13. Wiederholung
Unvollständiges 5
Nr. 48.~~

8

N. 44. v. 30. X.

Seite 18 Vorbereitung
73; Wiederholung Lesebefehl
f. Hochschüler.

im Sinne Abweisung ab Marko-
2 Mit einem gen. Wortlaut dgg.
Seite 18

14) Wiederholung Lesebefehl
an die Gesprächspartner, alle
Gesamtheit und Mit. M. teil.

Seite 21

15) Vorbereitung f. Fortsetzung
wieder d. Fort. wieder gegen.

N. 45. v. 6. XI.

Seite 20 Vorbereitung
16 Wiederholung Lesebefehl
Hochschüler.

Seite 25

17 Wiederholung Lesebefehl
an die Gesprächspartner, alle
Gesamtheit und Mit. M. teil.
folgt. M. folgen.

Seite 27

18 Satzformeln von Schiller
und 1. Mitteilungs Teil Marx

S. Lesebefehl.

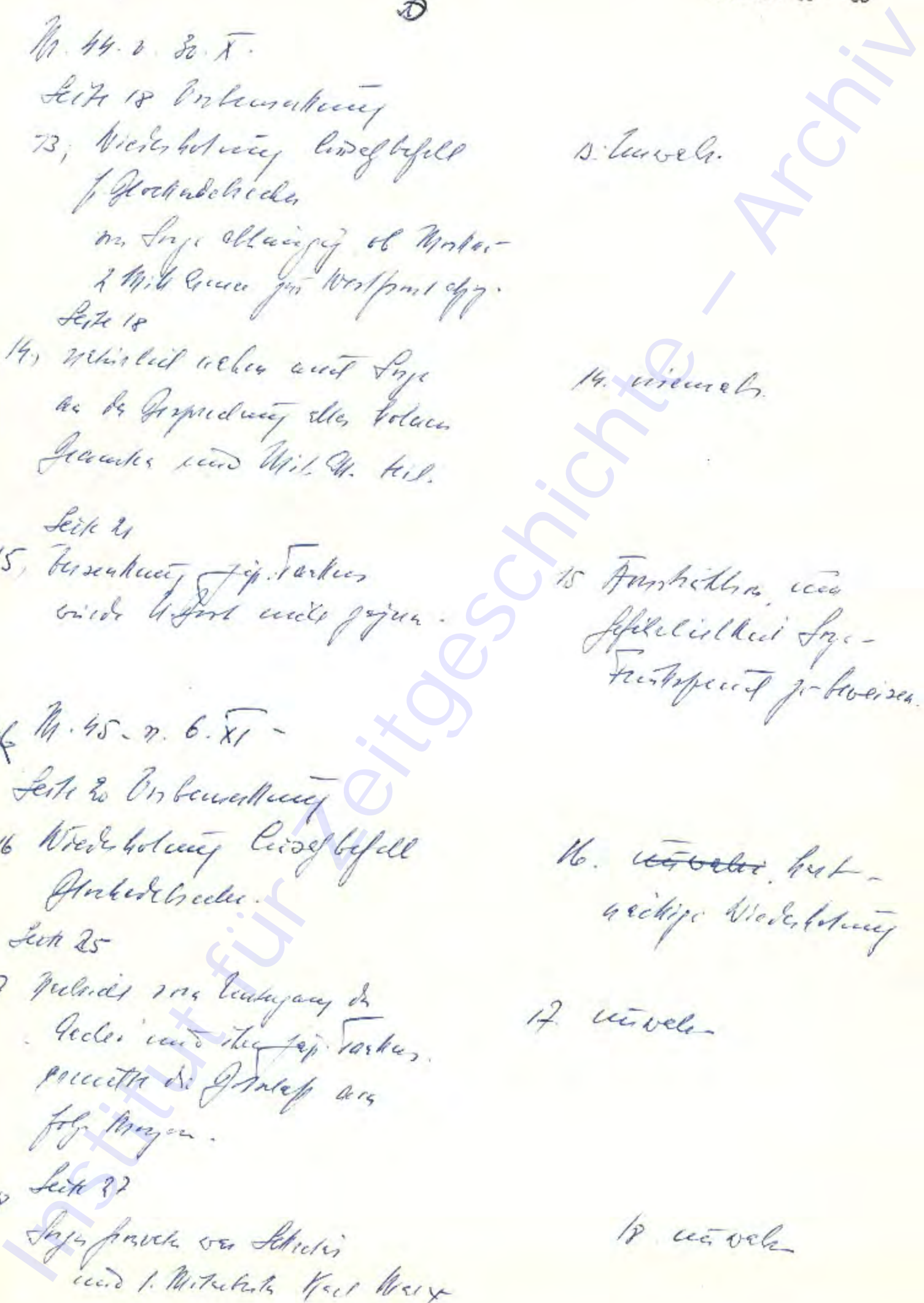
14. wiederholt.

15. Fortsetzung, eine
Satzformel Satz-
Fortsetzung zu beweisen.

16. wiederholt, best-
wichtige Wiederholung

17. wiederholt

18. wiederholt



Nr. 46. On

19 Seite 16. Orspasser.

Verlegung Hakenbraker.

20 3. Seite
Der Ausschuss der Gewerkschaften
sowie die weiteren
Verhandlungen.

21. Was habe wir mit. Sind wir
nicht Deutschland. (Mai 41)

Seite 42 2. Seite

22. Die Stunde für Deutschland
hat gekommen, sagt Dr. Luge
bei der Überredung zum Krieg
Deutschland.

23. Luge über die Reparationen.

Seite 43 2. Seite

24. Luge redet mit jedem in seiner
Sprache, auch mit dem chri.
Verständigen.

19. Niederhaltung
Unwissenheit

20. Luge über
den Ausschuss der
Gewerkschaften.

21. Luge über das
Münchener Werk
für die Arbeiter.

Der Ausschuss der
Gewerkschaften mit
Luge.

Seite 42 2. Seite

22. Luge über die
Reparationen.

29. Luge über die
Reparationen.

24. Luge über die
Reparationen
Sprache unter
Luge.

Nr. 46.

Seite 44 2. Spalte

25. Inwiefern sind Say'sche Gesetze

Nr. 47.

26. Seite 18

Dysentrie des Jidens
Say'sche Gesetze

27. Seite 46

Es handelt sich um die Dysentrie
nicht aber auf was
Lese. die 1. und 2. Spalte

28. Information über die...
des...
wichtig...
gestaltet...
prozess

Seite 47 unter 2. Spalte

29. In wiefern...
des...
H. A. Meyer, der Material für die
Say'sche Gesetze

25. gibt es...
26. Gott Say'sche Gesetze
Lektoren...
Schüler / Gefell...

27. ...

28. ...
29. ...

29. ...
des...
H. A. Meyer
Verhandlungs...

P. 48

Dr. Abifall auf Franses Jodeler
in Nordan Mandel.

Geheimung über d. Lage.

Sittensystem auf Markt Lage.
gegenüber jener Religionen.

N. 48

Seite 41. In Ansehung der
Abgrenzung der geographischen
Grenzen:

Es würde über die Grenze für
litter, weil das j. Mittel.
sich verhalten wird die.

Süden Lage

Das ist dann nicht vertrieben
ist es jenseitig, jenseitig und
dann jenseitig, wenn die
Grenzen sind werden.

Wenn Jochman bei jenseitig
heute ist das ist dann Tante

Es ist nicht die, die die Bedeutung haben, die eine Bedeutung
nicht bekommen, jenseitig, jenseitig, jenseitig, jenseitig, jenseitig.

Dr. Krieger

Mitteilung Jochman
nicht aufst.

S. 2 f. 53.

Währungs - Anforderungen

Nr. 51.

Einbau auf dem Lande

zurück zu den Hauptpunkten Nr. 50 über die Abrechnung

Nr. 52. Einbau auf dem Lande

zurück zu den Hauptpunkten Nr. 50 über die Abrechnung

Nr. 1.

S. 27

Mitteilungen über die Vorbereitung
über den Nachkriegs - Finanzplan
Kriegs - und Währungs - Anordnungen
sowie entsprechende Maßnahmen für Deutschland

Japan hat
nicht mehr
früher

Einbau des Geldes
zurück zu den Hauptpunkten

Japan hat
nicht mehr
Mitteilungen -
halten und diese
nach dem Krieg
Japan

Aufforderung an die japanische Regierung
bei der Einbau des Geldes

Nr. 2. Japaner Auftrag auf dem Lande

zurück zu den
Hauptpunkten
Nr. 1. und 2.
sowie den
Anforderungen

N. 30.

S. 16. Vorbereitung

Sept. 57 teilte sich Lindt M.

Johannes. Nach und:

Wendet auf Spies fall über 1800.

Versteht in August 1800

Mit. in Johannes.

gibt andere Seite Meisel.

Clyde Klemmendorf:

Thür. Johannes & Dr. Spies.

Sept. 1800 mit Spies

bedachte und best. d.

Johannes mehrere Briefe

über den Fall Spies, bevor

er auf der Leipziger Seite.

S. 49

Johannes in Vorbereitung

des Journals 1. Teil in

Siehe den Fall Spies

Erst

7. bezieht sich auf die

reflexive Verbindung mit

2. Teil

Mit. Spies nicht erfolgt.

Dr. Spies mit an

Meisel. Fort. d. Spies

1800.

Spies hat mehrere Briefe

mit Johannes geschrieben

z. B.

Johannes hat mehrere Briefe

geschrieben mit Spies

den Spies erbeten.

N. 48 Seite 41. Fußspitz

die Hauptbeleg bei ...
Tage in ...
Lid:

2. Spalte:

Die ...
die ...

nicht ...

Seite 42

...
...

...

N. 49. 1. Spalte

Die ...
Sept. 1991 ...
...
...
...
...

...
...
...
...

1. Spalte

gute ...
...
...
...
...
...

...
...

S. 18 2. Seite

Frage: Beki an Dialektal Text
Jahat De-Soye p. Soue eigene
Ske

Frage und Antwort
p. 18

Autent. gewiss, selbstverständlich

S. 29

Wird Sie für einen Jammertuch
was Sie hat seinen Verluste
195 Meer juchst habe, wie
jählic ihm und S. Ihre hat
ant wird es sich juchst ell

Soye
255 Cabot L
sant den Nord
Juchst
auf Newshay

Juchst sollte Rapschell seine Mey
sant Soy.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Samstag/Sonntag, 4./5. Februar 1956

Sorge in Tokio

Hans Helmut Kirst: Die letzte Karte spielt der Tod. Roman der Spionage. Verlag Kurt Desch, München. 412 Seiten, Leinen 13.80 DM.

Der Untertitel, das muß festgestellt werden, ist eine Irreführung. Wer die erste Seite mit den Erklärungen überschlägt und gleich mitten in die Karten schaut, während einen Roman der Spionage erworben zu haben, merkt bald, daß es sich hier ausschließlich um den Roman eines Spions handelt, um den bereits ziemlich breit gewalzten Dr. Richard Sorge in Tokio. Wer einen angestaubten Stoff aus zweiter Hand zu kaschieren versucht, muß es sich gefallen lassen, daß man den Vorhang vor dem Türken wegzieht. Vielleicht war man der Meinung, der Untertitel könne mit den in die Handlung eingeblen- deten kursiv gesetzten Streiflichtern auf die Geschichte und Methoden der neueren Spionage gerechtfertigt werden, aus denen zuweilen auch ein kommentierender und dozierender Zeigefinger herausragt: Du sollst nicht spionieren!

Der Roman spielt in Tokio während des letzten Krieges. Sein Held ist Richard Sorge, Korrespondent der *Frankfurter Zeitung* und Spion für die Sowjetunion, der, soviel ist sicher, durch seinen Verrat den Gang der Weltgeschichte beeinflusst hat. Dieser vitale Mensch, hervorragend begabt und zügellos, war als überzeugter Kommunist im Dritten Reich in Deutschland heimatis geworden. Er wählte die Sowjetunion; für sie sammelte er Informationen, für sie starb er 1944 am japanischen Galgen. Kirst hat sich für seinen Roman des umfangreichen Materials bedient, das seit Kriegsende über Sorge publiziert worden ist. Die Figur des Rowdy und Idealisten wird inmitten eines makabren Milieus spannend und mit jener glatten Routine geschildert, die sich literarischer Ambitionen heiteren Sinnes entschlägt.

Franz J. Rappmannsberger

Arbeits

ZS/A-32/111 - 93

14. 8. 55

Spalte 122, Absatz 19 :

..... Dampfer. Einzelne Waffenattaches wurden beim General vorstellig und erörterten, ob die Lage seinen Rücktritt nahelege. Aber der Botschafter, ... unschuldig. Die Japanische Regierung liess ihm ausserdem auf vertraulichem Wege mitteilen, dass sie es bedauern wüede, wenn er etwa an seinen Rücktritt dächte.

Inzwischen hatte Sorge

Teil 111
Denn Herr Dorn-Berger, auf der Seite v. 27. Aug. 55
über den Ferntransport zu dem General. Auf Seite
Spalte 122 Absatz 19, weil der 3. Absatz des
nicht der weitere beauftragt. *h. v.*

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTO BAFFLE
 DR. HELLMUT EISENMANN
 STUTTGART-O
 WEINSTRASSE 9, TEL: 8 82 46/47
 ROSENBL.-STR. STUTTGART NR. 45 229
 DR. FISCHINGER

, 29.8.55

An den
 Verlag Kurt D e s c h
 z.Hd. von Herrn H.J. Mundt
M ü n c h e n 19
 Romanstr. 7 - 9

Sehr geehrter Herr Mundt!

Herr Botschafter a.D. Eugen O t t , München hat mich auf Ihr Schreiben vom 25.8.1955, das erst jetzt in seine Hände kam, heute aufgesucht. Sie sind darüber informiert, dass ich Herrn Botschafter O t t in der Angelegenheit berate.

Dass das Werk Ihres Autors Hans Hellmut K i r s t "Die letzte Karte spielt der Tod" als Ganzes meinem Mandanten missfällt, hat er bei den persönlichen Besprechungen bereits zum Ausdruck gebracht. Es ging ihm darum, offensichtliche Unwahrheiten auszuschalten, und zwar in beiderseitigem Interesse, da sonst ein gerichtlicher Austrag unvermeidlich gewesen wäre. Zum Teil ist, wie aus Ihren beiden Schreiben vom 22. u. 25.8.1955 hervorgeht, den Wünschen meines Mandanten Rechnung getragen worden, ohne dass er allerdings bisher im einzelnen den Wortlaut - mit gewissen Ausnahmen - mitgeteilt erhielt. Mein Mandant hat bei der Besprechung vom 24.8.1955 seine Stellungnahme zu Ihren Vorschlägen für Montag, den 29.8.55 zugesagt.

Er erklärt Ihnen heute:

1. Ihre Schreiben vom 22. u. 25.8.1955 zeigen, dass
 - a) die ständigen Anreden mit den Vornamen "Helma" u. "Richard" auf den Vornamen "Elga" abgeändert werden sollen,

- b) die Darstellung der Seiten 58/59 über Sorges Massgebende Beteiligung an seiner Ernennung zum Militärattache und Botschafter nicht geändert werden soll.

Beide Darstellungen hat mein Mandant Ihnen schriftlich als unwahr erklärt. Wenn ein Prozess vermieden werden soll, so verlangt mein Mandant zu

- a) Die Ergänzung des sogenannten Vorspanns durch die Einfügung der Worte hinter dem Wort **B r a n z**
"Das Anreden mit Vornamen",
- b) Die ~~Gesamtstreichung~~ der Seiten 58 von "nach seiner Ansicht..... bis Seite 59... als habe er viel von seinen menschlichen Qualitäten verloren".

Was die übrigen Änderungen anlangt, so verlangt mein Mandant Vorlage des Wortlauts, um beurteilen zu können, ob die jetzige Fassung mit der Wahrheit noch in Einklang gebracht werden kann.

Schliesslich ist mein Mandant der Auffassung, dass die bei mir erwachsenen Kosten von Ihnen übernommen werden müssen, nachdem Autor und Verlag es versäumt haben, sich rechtzeitig mit ihm in Verbindung zu setzen, obwohl er in München jederzeit erreichbar war.

Mein Mandant hat sich freundlicherweise bereit erklärt, dieses Schreiben, damit die vereinbarte Frist gewahrt wird, heute noch persönlich zu übergeben.

Ich bemerke noch, dass die Abstandnahme meines Mandanten von einem Prozess gegen Autor und Verlag wegen des Buches unter den angegebenen Bedingungen nicht etwa für den Fall Gültigkeit haben soll, dass der Stoff verfilmt wird. Für diesen Fall behält sich mein Mandant alles vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Rechtsanwalt

fisch

Dr. Fischinger

Auszug aus Korrektur-Fähnen des Romans

"Der Tod spielt die letzte Karte"

von Helmut Kirst

(Desch-Verlag 1955.)

.. sagte Sorge und setzte sich zurecht.

"Ein neuer Achsenschnierer ist unterwegs" berichtete Meisinger gemütlich, Verstärkung für den Botschafter. Ein sogenannter Gesandter Erster Klasse. Fordt oder Mordt oder so ähnlich heisst der Knabe."

"Soll er den Botschafter überwachen?"

"Er soll ihn unterstützen".

"Hat das der Botschafter nötig?"

"Es sieht fast so aus, Doktor. Er kommt vermutlich mit einigen Vollmachten. Aber wir werden ihm schnell beibringen, dass er hier damit nicht allzuviel anfangen kann. Bei uns nicht! Ausserdem bleibt ja der Botachafter sein Vorgesetzter- und was ein Vorgesetzter darstellt, weiss unser General genau."

"So ein Mann" sagte Sorge gedehnt, "wird sich, wenn schon einmal hier ist, eine Beschäftigung suchen wollen. Na, und auf wen wird er dann stossen? Auf Sie, Oberst."

"Und ich werde dann zurückstossen", sagte Meisinger entschlossen. Er war bereit, in dem neuen Achsenschnierer einen Gegner zu sehen.

.....

...Der Deutsche Botschafter hatte eine kleine Gesellschaft zu Ehren des neuen Achsenschnierers, des Gesandten erster Klasse Fordt oder Mordt oder doch so ähnlich, um sich versammelt. Sorge entledigte sich der geschraubten und bei dem General, der gewöhnlich jede Überschwänglichkeit hasste, ausserordentlich verwundernden Begrüssungszeremonie mit verletzender Knappheit.

Der neue Mann war von bestechender Liebenswürdigkeit, aalglatt, mit gut geölten Wortgebilden versehen. Er nannte Sorge schlicht "Professor" sprach den Wunsch aus nach guter Zusammenarbeit und deutete an, dass er schon viel, aber auch schon sehr viel über Sorge gehört habe.

Der Parterreakrobat und das Raubbein fanden sich von der ersten Sekunde an von Herzen widerlich. Sie hatten reichlich Mühe, das zu verbergen. Sie Mäkelten sich zäh an uns wünschten einander dahin, wo der Pfeffer wächst.

.....(Sorge) "Der neue Achsenschnierer ist mehr als ausreichend" (es war von einem Besucher die Rede).

"Ein Mann mit vorbildlichen Umgangsformen", sagte die Botschafterin, "der geborene Diplomat".

"Ein leibhaftiger Lackaffe" sagte Sorge überzeugt, "Überhaupt wird dieser Schwalbenclub hier immer feudaler. Ihr überlebt den Krieg nicht schlecht."

Die Botschafterin sah Sorge tadelnd an "Sie haben entweder zuviel getrunken oder zu wenig!"

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER

RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR WITTELE
DR. HELLMUT EISENMANN
STUTT GART - O

WERASTRASSE 9, TEL.: 9 62 46/47
POSTSCH-KTO. STUTT GART NR. 43388
DR. FISCHINGER

ZS/A-32 / 11 - 96
Anliegendes Schriftstück

d. Verlags Kurt Desch
v. 30.9.55 u. m. Schr. v.
4.10.55 wird hiermit

Herrn Botschafter a. D.
Eugen O t t

München

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt
mit der Bitte um Stellungnahme — ~~Rücksprache~~ — ~~Erledigung und Rückgabe~~

Das Buch ist nicht eingegangen. Ich habe
~~Termin~~ ~~XXXXXX~~ deshalb, wie aus der ~~XXXXXX~~ ~~steht noch nicht an~~
Anlage ersichtlich ist, beim Verlag rekla-
miert.

Antwort erbeten bis

Hochachtungsvoll

den 4.10. 1955


Rechtsanwalt

D VERLAG KURT DESCH MÜNCHENWien
Basel

Anschrift: München 19, Romanstraße 7-9 . Telephon 635 21-23 . Postcheck-
konto : München 191 94 - Bank: Bayer. Hypotheken- und Wechselbank München
Konto : 402 944

30. September 1955

M-bs

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Ottmar Häfele

Stuttgart
Werastr. 9

Wehr geehrter Herr Dr. Häfele,

ich war einige Tage verreist und finde Ihren Brief vom 19.9. deshalb erst heute vor.

Voraus schicken möchte ich, dass es Sache Ihres Mandanten war und ist, Sie über den Stand der Verhandlungen in Kenntnis zu setzen, wenn er mich selbst hier im Verlag aufgesucht hat und ich ihm anschliessend die Punkte unseres Gespräches bestätigte. Es ist nicht meine Aufgabe, mit Ihnen und Ihrem Mandanten zu verhandeln, und ich fühle mich auch in Zukunft für die Unterrichtung zwischen Ihnen und Ihrem Mandanten nicht verantwortlich.

Die Herstellung des Buches war anelaufen, als die Wünsche des Herrn Ott an mich herangetragen wurden, und der technische Ablauf der Dinge hat es dann mit sich gebracht, dass die Korrekturen, die wir hier handschriftlich vorgenommen haben, jeweils gleich an die Druckerei gingen. Dadurch ist die ursprünglich beabsichtigte Orientierung über die Form der Korrekturen unterbleiben. Da die Herstellung in dieser Woche abgeschlossen wurde und eben die ersten Exemplare einlaufen, füge ich ein Buch bei, das es Ihnen ermöglicht, die Korrekturen in der Schlussfassung zu überprüfen.

Wir sehen keine Veranlassung, unseren Standpunkt in der Kostenfrage zu überprüfen. Wir haben seinerzeit zur Kenntnis genommen daß Herr Ott in der Schlussphase unseres Gespräches mit seinem Rechtsbeistand eine Rücksprache zu nehmen wünschte. Wir sehen nach dem Gang der Dinge keinerlei Veranlassung, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Mit freundlicher Empfehlung

VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

gez. (H.J.Mundt)

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER

, den 19.9.1955

RECHTSANWÄLTE

DR. OTTAVIO HAFELE

DR. HELLMUT EISENMANN

STUTT GART-O

WERASTRASSE 9, TEL: 902 40/47

POSTFACH-KTID. STUTTGART NR. 49300

DR. FISCHINGER

Herrn

Eugen Ott
Botschafter a.D.München 13

zur gefl. Kenntnisnahme

Mit erg. Grüßen

Ihr

An den

Verlag Kurt D e s c h
z.Hd. von Herrn H.J. MundtMünchen 19

Romanstr. 7 - 9

Sehr geehrte Herren!

In der Angelegenheit Ott erhalte ich soeben Ihr Schreiben vom 14.9.1955 mit dem Durchschlag Ihres Schreibens vom 30.8.1955 an meinen Mandanten.

Es ist im allgemeinen üblich, wenn ein Anwalt beauftragt ist, auf einen Anwaltsbrief dem Anwalt und nicht seiner Partei zu antworten. Mein Mandant hat mich bereits darüber orientiert, dass Sie das Buch Ihres Autors Hans Hellmut K i r s t "Die letzte Karte spielt der Tod" voreilig in Druck gegeben haben, ohne die Beanstandungen meines Mandanten in allen Punkten auszuräumen. Die Verantwortung dafür trifft Sie.

Sie haben es auch bisher unterlassen, mich oder bezw. meinen Mandanten von dem Wortlaut der von Ihnen vorgenommenen Änderungen (auch hinsichtlich der Seiten 58/59) zu unterrichten. Ich bitte das umgehend nachzuholen, damit ich meinen Mandanten darüber unterrichten kann, wie der endgültige Text aller von ihm beanstandeten Stellen lauten soll.

Sie haben Ihre Zusage gegen meinen Mandanten in doppelter Hinsicht nicht eingehalten: Sie haben die Berichtigungen nicht vorgelegt und das Werk vor endgültiger Stellungnahme meines Mandanten in Druck gegeben. Von einem so angesehenen Verlag wie dem Ihrigen dürfte doch wohl angenommen werden,

dass gegebene Zusagen auch eingehalten werden.

Bei der vorstehend geschilderten Sachlage muss sich mein Mandant alle Ansprüche und prozessualen Möglichkeiten vorbehalten. Dass Sie die bei mir entstandenen Kosten nicht übernehmen wollen, ist mir nicht verständlich. Es war Ihnen bekannt, dass mein Mandant schon monatelang in dieser Angelegenheit von mir beraten wird. Dass er mit Recht Beanstandungen erhob, haben Sie dadurch zugegeben, dass Sie bereits eine Reihe von Abänderungen veranlasst haben. Mein Mandant war gezwungen, einen Rechtsberater beizuziehen, da er davon Kenntnis erhielt, dass Sie ein Buch veröffentlichen wollen, das in die persönliche Sphäre meines Mandanten eingreift. Mein Mandant hätte auch warten können, bis Sie das Buch veröffentlichen und dann seine Verbreitung durch eine einstweilige Verfügung verbieten lassen können. Ich habe ihm dazu geraten, mit Herrn K i r s t und Ihnen vor Drucklegung und Veröffentlichung des Buches in Verhandlungen einzutreten. Es ist in solchen Fällen für jeden angesehenen Verlag eine Selbstverständlichkeit, die Kosten des Anwalts des durch eine Veröffentlichung Betroffenen, der Einspruch erhebt und Einspruch erheben kann, zu übernehmen. Es ist auch rechtens, dass jemand der Persönlichkeitsrechte verletzt, die bekanntlich absolute Rechte sind, dem Verletzten die durch die Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Kosten erstattet.

Ich bitte deshalb Ihre Auffassung über die Kostenfrage zu revidieren und mir darüber umgehend Bescheid zugehen zu lassen.

Ich habe den Eindruck, Sie nehmen die ganze Angelegenheit genau wie der Autor, zu leicht. Sie riskieren immer noch, dass mein Mandant Ihnen einen Strich durch die Rechnung macht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Rechtsanwalt

gen. Dr. Frohlinger

fsch

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 435 86

STUTT GART ,den 4.10.55

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

An den

Verlag Kurt D e s c h
 z.Hd.v.Herrn H.J.Mundt

M ü n c h e n 19

Romanstrasse 7 - 9

Sehr geehrter Herr Mundt!

In Sachen Botschafter a.D. O t t lag Ihrem Schreiben vom 30.9.55 das Exemplar des Buches nicht bei. Ich bitte um Nachreichung.

Im übrigen werde ich auf Ihr Schreiben zurückkommen.

Ihren Standpunkt in der Kostenfrage vermag ich nicht zu teilen. Sie haben die Persönlichkeitsrechte meines Mandanten verletzt. Er musste sich aus diesem Grund der Hilfe eines Anwalts bedienen. In anderen Fällen dieser Art, die ich bearbeitet habe, haben die Verlage selbstverständlich meine Kosten übernommen. Wollen Sie es deshalb auf einen Prozess ankommen lassen?

Mit verbindlicher Empfehlung

Rechtsanwalt
 gez. Dr. Fischinger

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER

RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART, den 4.11.55

WEERSTRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
Straßenabhaltestellen: Eugenplatz oder Olgareck
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 263

Herrn

Botschafter a.D. Eugen O t t

H a n n o v e r

Hauptpostlagernd

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Zunächst danke ich Ihnen für Ihre Postkarte aus Italien. Ich komme soeben von einer Schiedsgerichtssache aus München zurück und finde Ihr Schreiben vom 30.10.1955 vor.

Am 9. November 1955 bin ich stark belegt. Könnten wir am

10.11.1955, 9 Uhr

uns treffen? Um 10 Uhr habe ich an diesem Tag einen Termin beim Amtsgericht, der vermutlich länger dauern wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Von Dr. Fischinger diktiert,
in seiner Abwesenheit unterschrieben:

I. A.

H. Eisenmann

fisch

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER

RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTT GART, den 19.11.55

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Ölsock
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 283

Herrn

Botschafter a.D. Eugen Ott

München 13
Konradstr. 10/I

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Der Desch-Verlag hat, wie aus der Anlage ersichtlich ist, am 15.11.1955 geantwortet. Ich habe den Eindruck, dass man eine Auslandsreise von Dr. M u n d t vor-schützt, um bis Mitte Dezember Zeit zu erhalten. M.E. muss man den Inhaber des Verlags (handelt es sich um eine Einzelfirma oder um eine Gesellschaft?) durch ein noch-maliges Schreiben auffordern, umgehend zu den dringenden, in meinem Schreiben vom 12.11.1955 angeschnittenen Fragen zu antworten. Wenn Sie mir etwas abnehmen wollen, wäre ich dankbar, wenn Sie kurz beim Handelsregister des Amtsgerichts München vorbeigingen, um dort festzu-stellen, ob es sich beim Verlag Kurt D e s c h um eine Einzelfirma oder um eine Gesellschaft handelt, evtl. welche (welche Gesellschafter u. Geschäftsführer?). Dass Sie uns am 16. November besucht haben, hat meine ganze Familie sehr gefreut.

Mit erg. Grüßen

Ihr

Von Dr. Fischinger diktiert,
in seiner Abwesenheit unter-
schrieben:

L.A.
[Handwritten signature]

1 Anlage

mit der Bitte
um Rückgabe.

fsch

Jacob W.

1491

Spelle 4

Genoot. huff. Jorell.

J. van B. H.

Handl. Dord.

Verley v. Dord.

Handl. Dord. v. B. H.

Verley v. Dord v. B. H.

Actuon Dord v. 15 Nov

Actuon. de alle verhandelingen geschied het. Geb
15. Dey van Actuon

Deze ingewijde geschiedtellen, M. sind mede Dord
hels sopt confederacia. h. Casly. oncommettend
ent mediter Dord. J. de hie sind M. J. de hie
de Dord. ingewijde v. de geschiedtellen

Actuon Dord v. 15 Nov v. Dr. B. van de

Handl. Dord v. B. H.

Handl. Dord v. B. H.

Handl. Dord v. B. H.

Handl. Dord v. B. H.

Handl. Dord v. B. H.

Handl. Dord v. B. H.

Handl. Dord v. B. H. 96246 21246

23 Nov. 1797

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER

RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTT GART, den 24.11.55

WE RA STRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaede
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 283

Herrn

Botschafter a.D.
Eugen O t t

M ü n c h e n - 13
=====
Konradstr.10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

In Sachen Neue Jllustrierte habe ich heute wegen
meinen Kosten Zahlungsbefehl eingereicht. Ich
bitte beiliegendes Vollmachtsformular unterzeichnet
zurückzusenden.

Hochachtungsvoll!

Rechtsanwalt

Handwritten signature

*Abgesand 25.11.
per Schweizer auf Tel. Nr. 21246.
fe*

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART den 8.12.55

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 36246
 Postfach 283 NEUE TEL. NR.: 21246

Herrn

Eugen Ott, Botschafter a.D.
 München 13

zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit erg. Grüßen

Ihr

An den
 Verlag Kurt Desch
 z.Hd. von Herrn Kurt Desch

München 19
 Romanstr. 7 - 9

Betr.: Kirst, "Die letzte Karte spielt der Tod".

Sehr geehrter Herr Desch!

Ich habe namens des Herrn Botschafters a.D. Eugen Ott am 12.11.1955 ein dringendes und wichtiges Schreiben an Ihre Firma gerichtet. Es wurde mir daraufhin am 15.11.1955 lediglich mitgeteilt, dass Ihr Sachbearbeiter Herr Dr. Mundt von einer Auslandsreise erst im Dezember zurück erwartet werde.

Es ist doch zu erwarten, dass im Fall einer Reiseverhinderung des Sachbearbeiters die Geschäftsführung selbst die notwendigen Erklärungen abgibt. Mein Mandant ist über diese dilatorische Behandlung einer Angelegenheit, deren Wichtigkeit für ihn auch Ihnen ohne weiteres erkennbar sein dürfte, ungehalten.

Wünschen Sie etwa, dass ich nunmehr kurzerhand gerichtlich, d.h. durch eine einstweilige Verfügung, die weitere Verbreitung des Buches unterbinde? Ich erwarte Antwort bis 12. Dezember 1955,

und zwar hinsichtlich des ganzen Inhalts meines Schreibens vom 12.11.1955.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

gen. Dr. Fischinger

fsch

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 98

STUTTGART , den 12.11.55

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugensplatz)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn
 Botschafter a.D. Eugen Ott
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ München 13

zur gefl. Kenntnisnahme.
 Mit freundlichen Grüßen
 Rechtsanwalt

An den

Verlag Kurt D e s c h
 z.Hd. von Herrn H.J. Mundt

M ü n c h e n 19
 Romanstr. 7 - 9

Sehr geehrter Herr Mundt!

Im Auftrag des Herrn Botschafters a.D. Eugen O t t
 und seiner Ehefrau nehme ich zu der Fassung des in
 Ihrem Verlag herausgekommenen Buches Kirst, "Die
 letzte Karte spielt der Tod" nochmals Stellung.
 Beanstandet werden:

Seite 43

Dort wird Frau O t t als frühere begeisterte Partei-
 gängerin der KPD bezeichnet, was nicht zutrifft.

Seite 45, letzter Absatz

Dort wird der Eindruck erweckt, dass S o r g e im privaten
 Arbeitszimmer des Botschafters unbeaufsichtigt Einblick
 in die Akten des Schreibtisches und in den Terminkalender
 nehmen konnte. *Wichtig!*

Seite 197/198

Ich nehme hier auf die früheren Verhandlungen Bezug.
 Die Streichung der falschen Ausführungen wurde verlangt.
 Die Bemerkung von dem "Verlust der menschlichen Qualitäten"
 ist besonders diskriminierend.
 Die von Ihnen gewählte subjektive Form ändert daran nichts.

STUTTGART

S. 236

Die "Frau aus der Botschaft" ist für unbefangene Leser Frau O t t , besonders nach dem Wortlaut der angeblichen E^äklärung der Frau O t t Seite 244. Beide Darstellungen sind falsch.

Seite 34) - 349

Die ganze Darstellung, insbesondere auch die angebliche Äusserung der Frau O t t ist auch falsch und stimmt mit den Tatsachen in keiner Weise überein, wie Ihnen mein Mandant schon früher mitgeteilt hat.

Mein Mandant fordert Sie auf, die beanstandeten Stellen in geeigneter Form richtigzustellen und erwartet Ihre umgehenden Vorschläge hierüber. Falls eine Verfilmung des Buches vorgesehen ist, verwahrt sich mein Mandant jetzt schon gegen die Verwendung der beanstandeten Buchstellen im Drehbuch.

Ich frage gleichzeitig an, ob die erste Auflage ausverkauft ist und ob an eine neue Auflage gedacht ist. Wird das Buch in andere Sprachen übersetzt? Welche Pläne bestehen in dieser Richtung?

Mein Mandant ist sehr befremdet darüber, dass seinen berechtigten Forderungen nicht Rechnung getragen wurde und behält sich, falls nicht umgehend Abhilfe geschaffen wird, gerichtliche Schritte vor.

Was meine Kosten anlangt, so wird auf dem diesselts vertretenen Standpunkt beharrt und auch in dieser Beziehung gerichtlicher Austrag vorbehalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Fischinger

fisch

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER

RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTT GART, den 16.12.55

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaek
TELEFON SAMMELNUMMER ~~96246~~
Postfach 283 NEUE TEL. NR.: 21246

Herrn

Botschafter a.D.
Eugen O t t

München 13
Konradstr. 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Der Desch-Verlag hat mitgeteilt, dass Dr. M u n d t
am 16.12.1955 zurückkomme und dass dann sofort Antwort
gegeben werde.

Mit erg. Grüßen

Ihr

fsch

Institut für Zeitgeschichte

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3146
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTT GART , den 5.1.56

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Olgeuch
 TELEFON SAMMELNUMMER ~~56346~~

Herrn
 Eugen Ott, Botschafter a. D.
 München 13
 Konradstr. 10

zur gefl. Kenntnismahme über-
 sandt.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

M. Häfele

Herrn
 Rechtsanwalt
 Dr. Tilly

Köln
 Hohenzollernring 22/24 (Ufahaus)

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen O t t gegen Neuer Verlag Gmbh. bestätige
 ich dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 3. Januar
 1956.

Ich bitte Ihre Partei anzuweisen, außer der Hauptsomme,
 die im Zahlungsbefehl aufgeführten Kosten sowie den
 von uns weiterhin einbezahlten Gerichtskostenvorschuß
 von DM 4.50 auf das obengenannte Postscheckkonto zu
 überweisen. Nach Eingang des Betrags werde ich die
 Klage zurücknehmen.

Sollte der Betrag bis zum 10. Januar 1956 (Terminstag)
 noch nicht gutgeschrieben sein, so werde ich das Ruhen
 des Verfahrens ohne Sperrfrist beantragen.

Mit kolleg. Hochachtung
 Rechtsanwalt
 DR. HÄFELE

eis

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART den 10.1.56
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenplatz)
 Straßenbahnhaltestelle: Eugenplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER ~~26248~~
 Postfach 263 NEUE TEL. NR.: 21246

Herrn Botschafter a. D. Ott zur
 gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundl. Grüßen
 Rechtsanwalt

An den
 Verlag Kurt D e s c h
 -Direktion -

M ü n c h e n 19
 Romanstrasse 7 - 9

Betr.: Kirst, "Die letzte Karte spielt der Tod"

Sehr geehrte Herren!

In Sachen des Herrn Botschafters a. D. Eugen
 O t t ist entgegen Ihrer Ankündigung vom 13.12.55
 bis heute keine Antwort auf mein dringendes Schrei-
 bein vom 12.11.55 eingegangen. Sie haben nicht ein-
 mal einen Zwischenbescheid für nötig befunden!

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

gez. Dr. Fischinger

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 66

STUTTGART ^{den 4.2.56}
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER ~~96246~~
 Postfach 293 NEUE TEL. NR.: 212 46

An den
 Verlag Kurt D e s c h
 -Direktion -

M ü n c h e n 19
 Romanstrasse 7-9

Sehr geehrte Herren!

In Sachen Botschafter a.D. O t t teilen Sie in Ihrem Schreiben vom 17.1.56 abschliessend mit, Sie sähen keine Veranlassung, die Darstellung in dem bei Ihnen verlegten Druckwerk Kirst, "Die letzte Karte spielt der Tod" zu berichtigen, da eine ähnliche Darstellung im "Spiegel" erschienen sei, bei der Ihres Wissens keine Berichtigung erfolgt sei.

Ich möchte Ihnen hierauf erwidern, dass mein Mandant Sie auf die Unwahrheiten in dem von Ihnen verlegten Druckwerk mündlich und schriftlich nachdrücklichst aufmerksam gemacht hat. Ich stelle demnach fest, dass Ihr Verlag keinen Anstand daran nimmt, wider besseres Wissen unwahre Behauptungen zu drucken und zu verbreiten. Mein Mandant behält sich vor, aus dieser Feststellung, die ihm nötig erscheint, die Folgerungen zu ziehen, insbesondere, falls der rechtswidrige Inhalt des Druckwerks in fremde Sprachen übersetzt oder verfilmt werden sollte.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

Verder is de Inspectie van 14. August
eenige Stellen welke in de
se, de 29. Aug. gelyk heb, zullen
worden

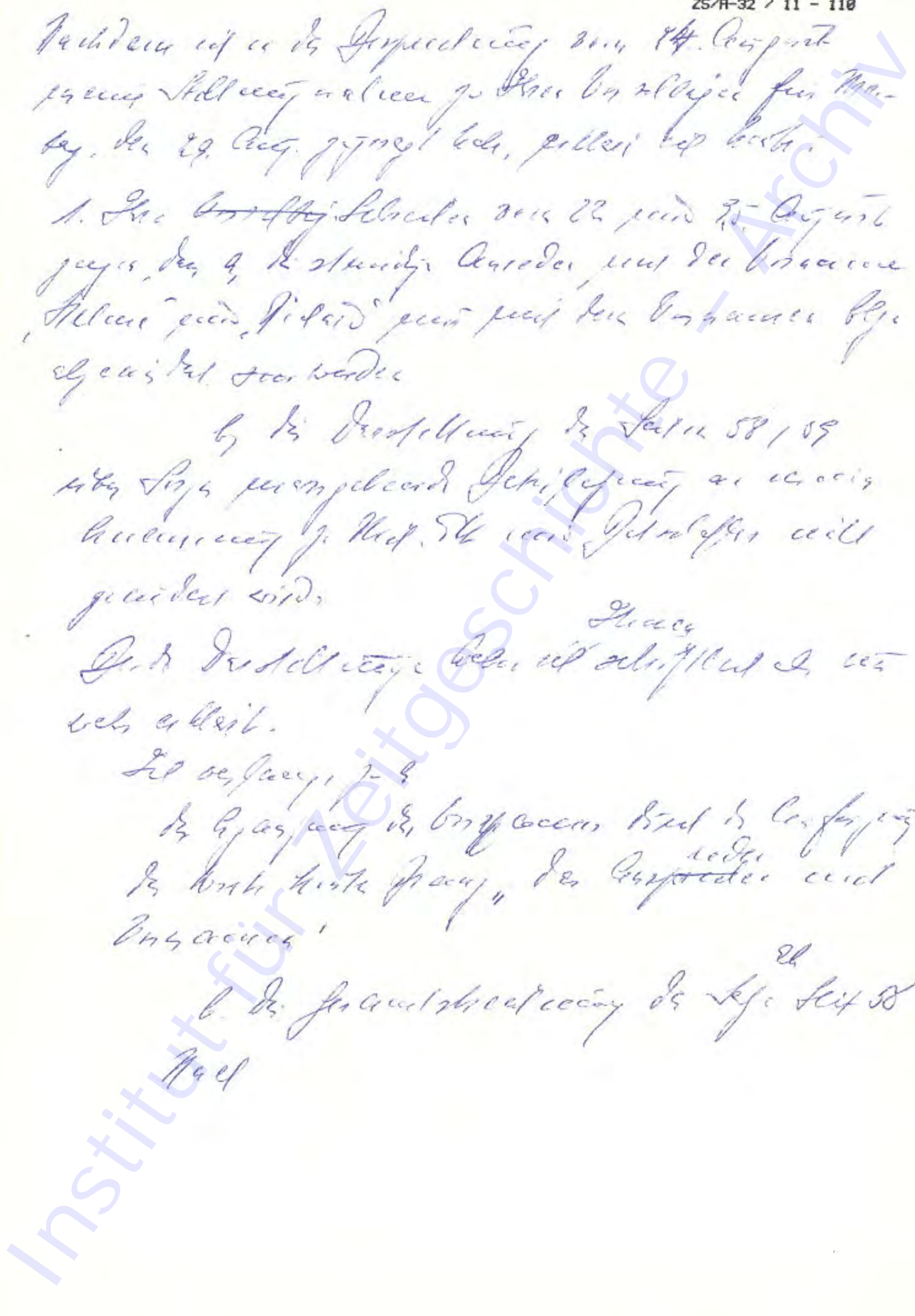
1. De ~~Inspectie~~ Schiedam van 22. juni 25. August
gelyk, de 4. de stuurder, de
Stellen van 't Land' een paar
de Inspectie van
de Inspectie van

by de Inspectie van de
de Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van

De Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van

De Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van

De Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van
de Inspectie van de Inspectie van



25/A-32 / 11 111
Schweiz, 12. Jan 1957.

Lieber gelehrter Herr Herrmann!

In Anbetracht der von gestriger Tagesordnung vorliegende
Angelegenheit des von mir bestellten von dem
Vizepräsidenten des Landesvereins Dr. Frau Schürmann
übergebenen.

Der in Anbetracht der Mündigen Überweisung, die der
Herrn Anwalt - im Kampf - hat ein Bild von der
Lage in der Schweiz zur Verfügung des Vereins.
Es sei selbstverständlich die Vizepräsidenten haben auch
keine, haben ein gewisse Maßnahme beauftragt, sein
Begehren auf die weitere Überweisung zu richten.
Nun geht es um das Bild - Anwalt - alles in
paraphrasieren ~~beauftragte~~ ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~
Jedoch versteht man, beauftragte - einen
Führer der Verein beauftragt ~~paraphrasieren~~
Kontrollieren der Überweisung & Anbetracht. ~~paraphrasieren~~
Kontrollieren der Überweisung ~~paraphrasieren~~
auf Überweisung ~~paraphrasieren~~
Nun ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~
im ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~
Anbetracht ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~
falls möglich, eine ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~
Hier ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~ ~~paraphrasieren~~
keine